Leistungen

der bayerischen

Stände-Versammlungen

in den ersten dreissig Jahren

und

Anforderungen des Volkes

an die zum XIII. Landtage einberufene

Kammer der Abgeordneten

im Jahre 1849.

In teutscher, auch dem Bürger und Landmanne verständlicher Sprache geschrieben

von

Lizenziat J. B. Welsch,

königl. Oberappellationsgerichts-Rathe a. D. und Mitglied des General-Komité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern.

München 1849.

Johann Palm's Hofbuchhandlung.

Für Recht und Wahrheit,
und des Vaterlandes Wohl.

Inhalts-Anzeige.

Erste Abtheilung.

Seite

Vorwort.

I. Bayerns staatliche Zustände zur Zeit des teutschen Reiches 1

II. Bayerns Erhebung zum Königreich 2

III. Die erste Konstitution für das Königreich vom Jahre 1808 3

IV. Verfassungs-Urkunde des Königreiches Bayern vom 26. Mai 1818 4

V. Grundzüge und 4

VI. Hauptbestimmungen derselben 5

VII. Verfassungs-Aenderungen und Voranschritte in den ersten dreißig Jahren

A) Auf dem ersten Landtage vom Jahre 1819 . . 10

B) Auf dem Landtage vom Jahre 1822 12

C) Auf dem Dritten vom Jahre 1825 . . . 13

D) Auf jenem vom Jahre 1828 14

E) Auf dem Fünften vom Jahre 1831 16

F) Auf dem Sechsten vom Jahre 1834 18

G) Auf jenem vom Jahre 1837 19

H) Auf dem Achten vom Jahre 1840 21

I) Auf jenem vom Jahre 1843 22

K) Auf dem Zehnten vom Jahre 18$\frac{45}{46}$ . . . 23

L) Auf dem Eilften (ersten außerordentlichen) Landtage vom Jahre 1847 24

M) Auf dem Zwölften vom Jahre 1848 25

VIII. Abdankung des Königs Ludwig 27

IX. Regierungs-Antritt des Königs Maximilian II. . . 27

X. Verhandlungen des zwölften Landtages 28

XI. Kurze Uebersicht der auf diesem Landtage vereinbarten Gesetze 30

XII. Allgemeine Bemerkungen 34

Zweite Abtheilung.

Seite

Einleitung.

I. Volks-Unterricht, der Schulbücher-Verlag und der Antrag auf Aufhebung dieses Staats-Monopols . . . 39

II. Antrag auf Aufhebung der Kammer der Reichsräthe . 42

III. Durchsicht des Gesetzes, über die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der bäuerlichen Grundrechte 46

IV. Durchsicht des Gesetzes, die Ablösung des Lehen-Verbandes betreffend 54

V. Durchsicht des Gesetzes, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betr. 65

VI. Durchsicht des Gesetzes, die Kapitalsteuer betr. . . . 73

VII. Durchsicht des Gesetzes, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend 82

VIII. Durchsicht der Verordnung vom 12. August 1848, die Bildung von Vereinen zu gesetzwidrigen Zwecken betr. . . . 90

IX. Die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. 102

X. Durchsicht der Verhandlungen der k. Einweisungs-Kommission und des Kammerpräsidiums über die Zulassung der Eidesleistung mit Vorbehalt mehrerer Herren Abgeordneten . 106

XI. Rechtliche Bedenken gegen das Programm der Linken und das Wirken derselben in der Kammer 113

XII. Ueber die Freiheit der Presse und des Buchhandels, dann die Umwandlung des Polizei- in einen Rechtsstaat . 118

V o r w o r t.

Ich glaube den Lesern dieser Blätter, und vor Allem den Bürgern und Landleuten, vorerst mein Glaubens-Bekenntniß ablegen zu sollen, damit sie den Mann kennen lernen, der sich berufen fühlt, und den Muth hat, denselben über ihre wichtigsten Angelegenheiten (Interessen) seine Ansichten und Ueberzeugungen vorzutragen.

I. „Ich glaube," und schäme mich nicht, dieses offen zu sagen, „an einen Gott und an die Heiligkeit des Eides."

II. Meine staatliche (politische) Ueberzeugung steht fest auf den Grundlagen der Freiheit, des Rechtes, und der Staatswohlfahrt, und ist hienach

III. Uebereinstimmend mit unserer Verfassung, und gleichbedeutend mit dem schönen und gerechten Wahlspruche König Max **II.**: „Freiheit und Gesetzmässigkeit." Jene steht

IV. Dem Voran= (nicht Fort=) schritte durchaus störend oder hindernd eben so wenig als diese entgegen, welche lediglich die besonnene friedliche Bahn vorzeichnen soll, auf welcher der Voranschritt zum Bessern angestrebt werden muß, wenn nicht gewaltsame Umwälzungen (Revolutionen), mit allen ihren zerstörenden Folgen, eine Art neuen Faustrechtes, aus dem grauen Mittelalter herauf beschworen werden sollen.

Diesem, unabsehbares Elend und Verderben über die Völker bringenden, und vor allem Freiheit und Recht zerstörenden Streben und Treiben offen und fest entgegen zu treten, ist die Aufgabe dieser Blätter. Als das einfachste Mittel dazu erachtete ich

V. Eine gedrängte leichtfaßliche Darstellung

a) Der durch die Verfassungs=Urkunde vom Jahre 1818, dann

b) Durch die in den ersten dreißig Jahren, in den stattgehabten zwölf Stände=Versammlungen geschehenen Voranschritte in der Festigung und Erweiterung der Volksrechte, endlich

c) In der offenen Darlegung der Anforderungen des Volkes an den bereits eingerufenen, aber jetzt vertagten dreizehnten Landtag, zur vollen oder doch annähernden Verwirklichung der schon in der Verfassungs=Urkunde selbst gegebenen Verheißungen. Um jedoch

VI. Dem Bürger und Landmann verständlich zu werden, fand ich den ausschließenden Gebrauch der teutschen Sprache unerläßlich; erkannte aber bald die Nothwendigkeit, dieselbe durch Einschaltung der nun einmal gang und gäbe gewordenen Fremdwörter gewissermassen zu erläutern, um auf diesem Wege eine unheilvolle, ja fast allgemeine Verwirrung der Begriffe zu heben, ohne welche eine Verständigung oder ein richtiges Urtheil in dieser für jeden, auch den niedrigsten Staatsbürger, so höchst wichtigen Angelegenheit durchaus unmöglich ist. Ich bin übrigens weit entfernt, auf Unfehlbarkeit Anspruch zu machen, und werde jede Belehrung, woher sie auch kommen mag, dankbar anerkennen; werde aber auf die Straßen=, Zeit= und Flugblätter, zumal in der bekannten Kraftsprache geschrieben, keinen Werth legen.

Möge es mir gelungen sein, auch nur Etwas zur Berichtigung der Begriffe der Staatsbürger, die nicht Gelehrte vom Fache sind, über die staatlichen Fragen beigetragen zu haben, so werde ich hierin meine schönste Belohnung finden.

Uebrigens wird sich der Leser überzeugen, daß ich die Wahrheit thatsächlicher geschichtlicher Angaben überall mit genauer Hinweisung auf die Quellen zu beweisen suchte, damit jeder Leser dieselben genau prüfen möge; was aber meine rechtlichen Ansichten und Ueberzeugungen betrifft, so erkläre ich offen und fest, daß ich keiner Parthei angehöre, sondern mich stets, auf den Grundsatz

der verfassungsmässigen Einherrschaft gestützt, frei und unabhängig von jeder Parthei zu erhalten suchte. Recht und Wahrheit zu erforschen und darnach zu handeln, war und wird fortwährend mein Bestreben sein. Ich habe und werde nie den Machthabern schmeicheln, eben so wenig aber den Umsturzmännern Zugeständnisse machen; nicht fürchtend weder ihre Strebungen, noch ihre Waffen. Ich werde denselben überall, wo ich sie als widerrechtlich erachte, mit aller mir innwohnenden Kraft entgegentreten; eben so aber überall, wo ich irren, und meines Irrthums durch überzeugende Gründe überwiesen werde, stündlich bereit sein, meinen Irrthum öffentlich anzuerkennen und zu — widerrufen!

Erste Abtheilung.

I.

Bayerns staatliche Zustände zur Zeit des teutschen Reiches.

Es scheint uns unerläßlich, wenn wir die dermal schon bestehenden, und noch zu erstrebenden staatlichen Zustände unseres Vaterlandes richtig erfassen wollen, einige Rückblicke in die Vorzeit zu thun. Zunächst scheint hier das Rechtsverhältniß der bayerischen Herzoge und nachmaligen Kurfürsten von Bayern, zur Zeit des heiligen römischen Reichs, (das aber bekanntlich weder heilig noch römisch war,) von hoher Erheblichkeit zu seyn. — Der Herzog war damals der größte Gutsbesitzer, der oberste Feldherr im Kriege, der unumschränkte Gesetzgeber und Oberherr im Lande. Alle Behörden und Beamten gehorchten seinem Willen, ihre Anstellung und Entlassung stand in seiner Willkür. Vielfach theilten sich Adel und Geistlichkeit, dann selbst die größern Stadtgemeinden in einige Zweige des Herrscher-Rechtes, dieselben fortan zu erweitern strebend; und vertraten selbst scheinbar die Rechte des Volkes auf den Landtagen gegen die Uebergriffe der herzoglichen Einherrschaft. Allein es war dabei so ernsthaft nicht gemeint. Adel sowohl als Priesterschaft hatten nur die Erhaltung und Vermehrung ihrer Privilegien (Vorrechte) und Immunitäten (Freiheit von gemeinen Lasten) im Auge, ließen wohl auch dem dritten Stande, den Städten und Märkten einige Brosamen zukommen; sich jedoch mit der eifersüchtigsten Sorgfalt das ausschließende Recht auf Hof-, Staats- und Krieger-(Officiers-) Stellen durch fürstliche Handvesten versichernd, während der vierte, der Bauernstand überall leer ausging; doch nein! über-

mäßig bedacht wurde mit Lasten und Abgaben aller Art, unter denen die die Menschheit entwürdigende Robbot-(Scharwerk-) Pflichtigkeit, und die scheußliche Leibeigenschaft die teutschen Gesetzbücher schändeten, und die Gerichte zwangen, dem als vernunftgemäß lange anerkannten Rechte selbst noch in neuester Zeit gleichsam Hohn zu sprechen.

Das Haus- und Stammvermögen des Herrschers und seines Stammes (Familie) ließ Adel und Priesterschaft unangetastet; die somit anerkannte Heiligkeit des Eigenthumes für sich in gleichem, ja noch höherm Maße in Anspruch nehmend; indem sie das unveräußerliche Herrscherrecht der Gerichtsbarkeit (Jurisdiction) in den Kreis des häuslichen und Stammeigenthumes (Privat- und Familien-Vermögens) herabzerrten, und so eine unversiegbare, mit der Volksvermehrung im gleichen Verhältnisse fortan wachsende Gelderwerbsquelle begründeten; wobei der Herrscher selbst nichts gewann, der Staat aber, das Volk und namentlich der Landmann ungeheure Verluste erlitt. — Die Faust und das Ritterschwert auf der einen, Verdummung auf der andern Seite sollten die Verewigung dieses gräßlich rechtlosen Zustandes verbürgen. Es gelang auch lange — sehr lange!

Doch decken wir über diesen gräulichen nicht Rechts- sondern **Unrechtszustand** den Mantel der christlichen Liebe; und wenden wir unsern Blick Ereignissen und Ergebnissen zu, welche mindestens die allmälige Entwickelung eines vernunftgemässen staatlichen Rechtszustandes in Teutschland, und insbesondere auch in Bayern in naher Zukunft hoffen ließen.

II.

Erhebung Bayerns zum Königreiche.

Die Auflösung des teutschen Reiches, und der an dessen Statt getretene Rheinbund, die Mediatisirung (Mittelbarmachung) einer ungeheuren Anzahl bisheriger reichsunmittelbarer teutscher Reichsstände, namentlich der ehemaligen geistlichen Für-

stenthümer, der Reichsabteien, so wie deren und der mittelbaren Klöster Sekularisation (Umwandlung in weltliche Güter); hatte dem bisherigen Kurfürstenthume Bayern einen solchen Länder- und Volkszuwachs verschafft, daß der damalige Herrscher Max Joseph sich bewogen fand, am 1. Januar 1806 den von seinen Vorfahren in der Urzeit schon getragenen Titel eines Königs von Bayern wieder anzunehmen, und dieses durch eine feierliche Bekanntmachung allgemein zu verkünden *). Es unterliegt wohl keinem Anstande, daß der König Max Joseph diese Handlung nur kraft seiner absoluten (unbeschränkten) Alleinherrschaft üben konnte. — Allein der edle allgemein geliebte Fürst geizte nicht nach dieser unbeschränkten, so leicht zur Gewaltherrschaft (Despotie) führenden Einherrschaft. Schon zwei Jahre darauf, am 1. Mai 1808 gab er seinen Völkern

III.

Die erste Konstitution für das Königreich Bayern **).

Vom Jahre 1808.

Wir heben aus derselben vorläufig die Aufhebung der Leibeigenschaft besonders hervor, und vorzüglich die Bestimmung, daß der „Adel seine Titel und, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen behalte;" und daß „dieselben Bestimmungen auch bei der Geistlichkeit eintreten sollen."

Neben einer allgemeinen Versammlung und einer Deputation (einem Ausschusse) in jedem Kreise, ward im vierten Titel eine National-Repräsentation (Volks-Vertretung) angeordnet, in welcher in jedem Kreise aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt werden und welche zusammen die Reichs-Ver-

*) Reggsbl. v. J. 1806. St. I.

**) Reggsbl. 1808. B. I. St. XII. S. 985. ff.

sammlung bilden sollten. Die Dauer der Funktion (Amtsthätigkeit) der Deputirten (Abgeordneten) ward auf 6 Jahre festgesetzt, welche sich wenigstens einmal im Jahre, auf die vom Könige erhaltene Zusammenberufung, versammeln sollten.

Wir lassen die übrigen, ohnehin durchaus höchst allgemein gehaltenen Bestimmungen dieser Urkunde unberührt, da diese Constitution, ohnehin nie in's Leben getreten, schon zehn Jahre später durch die

IV.

Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern vom 28. Mai 1818

ersetzt, und diese als Staatsgrundgesetz, einschlüssig der dasselbe ergänzenden und in der Haupturkunde als Beilagen bezeichneten Edicte (Verordnungen) zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung öffentlich verkündigt wurde.

Dieselbe ward auch alsbald in's Leben eingeführt, erhielt auf den geordneten Landtagen ihren Vollzug und ihre allmälige Fortbildung, und zwar, verhehlen wir es uns nicht, im Ganzen, mit dem unverkennbaren Erfolge des steten, wenn auch schrittweisen, allerdings langsamen, zu bedächtlichen Voranschrittes auf den Grundlagen der Freiheit, des Rechtes und der Landeswohlfahrt. Es sei uns erlaubt hier

V.

Die Grundzüge dieser Verfassungs-Urkunde

in ihren wesentlichen Bestimmungen kurz anzugeben, und mit dem Vorworte zu beginnen, welches der edle hochherzige König seinem landesväterlichen Geschenke voraus sendete.

„Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schätzung dessen, was des Staates und der Kirche ist.“

„Freiheit der Meinungen mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch.“

„Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes, und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes.“

„Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen.“

„Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze.“

„Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege.“

„Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung.“

„Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Kredites, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel.“

„Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten.“

„Eine Standschaft, hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, — mit dem Rechte des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmässiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen. Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern, nach geprüften Erfahrungen.“

Diese Zusicherungen verkündete der edle König als die Grundzüge der aus freiem Entschlusse seinen Bayern gegebenen Verfassung. Mit Jubel und Dank ward das königliche Geschenk vom Volke begrüßt, und von diesem sowohl als den bevorzugten Ständen, Adel und Geistlichkeit, in der ersten Ständeversammlung feierlich beschworen, und erhielt so die **Weihe eines förmlichen Vertrages zwischen dem Herrscher und seinem Volke.**

VI.

Als Hauptbestimmungen der Verfassung

glauben wir, um über deren genauen Vollzug und die in einer Reihenfolge von dreißig Jahren geschehenen Voranschritte, ein

richtiges Urtheil fällen zu können, in gedrängter Kürze berühren zu sollen.

Die allererste Bestimmung, daß Bayern ein souverainer monarchischer Staat (eine unabhängige Einherrschaft) sey, hat im ersten Gliede durch die teutsche Zentral-Gewalt, und das in Frankfurt tagende Reichs-Parlament eine erhebliche Aenderung erlitten, welche jedoch mehr die äußern, als die innern Verhältnisse der bisherigen teutschen Bundes-Staaten und insbesondere Bayerns betrifft; deren verfassungsmässige innere Rechts-Verhältnisse nur insoferne dadurch berührt werden können, daß kein teutscher Bundes-Staat berechtigt seyn soll, sich Befugnisse anzueignen, welche der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind *).

Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung. (Tit. I. §. 1 u. 2.)

Der Titel II. erklärt den König als das Oberhaupt des Staates; er ist heilig und unverletzlich, und die Krone erblich in dem Mannsstamme des königl. Hauses. Der Titel III. erklärt alles bisherige Haus- und Stammgut liegend und stehend, selbst den Hausschatz, und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereinigt worden ist, als **unveräußerliches Staatsgut**, und knüpft selbst die Ausnahmsweise z. B. zur Belohnung ausgezeichneter, dem Staate geleisteter Dienste, oder zur Beendigung eines Rechtsstreites u. s. w. gestatteten Veräußerungen an die Bedingung, daß dadurch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert werden dürfen. (§ 7.)

Der Titel IV. zählt die Rechte und Pflichten der bayerischen Staatsbürger auf, welche durch das Indigenat (Eingebornenrecht) erworben werden, und mit dem Verluste desselben auch wieder aufhören. Die Aufhebung der Leibeigenschaft (§ 6),

---

*) Der von der verfassunggebenden Reichs-Versammlung in der Sitzung vom 31. Oktober 1848 gefaßte Beschluß lautet: „Die einzelnen teutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichs-Verfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind".

der Anspruch jedes Bayern zu allen bürgerlichen Heeres- und Kirchenämtern (§ 5), wohl gleichbedeutend mit der Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; die gleiche Pflichtigkeit aller Bayern zu dem Kriegsdienste und der Pflichtigkeit der Landwehr „nach den deßfalls bestehenden Gesetzen" mußte die allgemeine Anerkennung finden, wenn gleich die in dem folgenden Titel V. von den besonderen Rechten und Vorzügen enthaltenen Bestimmungen die gegründete Besorgniß zu erregen geneigt waren, daß die hier den bevorzugten Ständen belassenen Vorrechte der Gerichtsbarkeit, der Gutsoberherrlichkeit, der Familien-Fideikommisse, des befreiten Gerichtsstandes, und selbst des auf die höheren nicht adelichen Staatsdiener ausgedehnten Rechtes der Siegelmäßigkeit (§ 4 und 5) in den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichheit aller Bayern vor dem Gesetze leicht so große Lücken machen konnte, und wirklich machte, daß die Ausnahmen wohl die Regel großentheils erschöpfen mochten. Und dem war auch so!

Der Titel VI. von der Ständeversammlung war auch nicht geeignet, diese Besorgnisse zu beschwichtigen, da schon der erste § die allgemeine Ständeversammlung in zwei Kammern, jene der Reichsräthe und die der Abgeordneten trennte, worin viele, ich glaube mit Recht, ein Festhalten an der bekannten absolutistischen Maxime (unbeschränkte Herrscherlehre, **Divida et impera**, Theile und herrsche), fanden, ohne jedoch in Abrede stellen zu können, daß nicht von Seite der Bevorzugten dieses Sonderrecht der ersten Kammer theils als Hemmschuh gegen die etwa zu beantragenden Voranschritte der zweiten benützt, ja zur allmäligen Wiedergewinnung verlorener Vorrechte mißbraucht werden konnte. Die Sache erschien um so bedenklicher, als selbst bei der Wahl der Abgeordneten in die II. Kammer überall das aristokratische [Adels-] Prinzip *) durchaus das leitende,

---

*) Sonderbar! wie der Urbegriff mancher Fremdwörter verfälscht, oder doch dem Nichtsprachkenner unrichtig gedeutet wird. Aristokratie (Herrschaft des Besten) gewiß ein sehr löblicher Begriff im alten Griechenland, hat allgemein in der sprachunrichtigen Bedeutung der „Adelsherrschaft" das Bür-

und im X. Edikte mit strenger Folgerichtigkeit durchgeführt war. Der VII. Titel vom Wirkungskreise der Ständeversammlung zählt in den §§ 2 bis 19 die Gegenstände auf, über welche die Kammern, als in ihren Wirkungskreis gehörend, allein berathen können. Er ist, das läßt sich nicht verkennen, ausgedehnt und von höchster Wichtigkeit, dieser Wirkungskreis, allein das Edikt leidet demungeachtet unverkennbar an zwei höchst wichtigen, ja mit dem obersten Grundsatze der Verfassung selbst nicht in Uebereinstimmung stehenden Gebrechen; nämlich 1) dem schon oben angedeuteten, daß, wenn die beiden Kammern über einen Gegenstand sich nicht vereinigen können, dieser in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gezogen werden kann, (§ 28) dann daß den Ständen

2) nicht gestattet ist, auch ihrerseits Anträge in die Kammer zu bringen, wie die Staatsbeamten des Königs, mit der Folge, daß dieselben gleichfalls in Berathung genommen werden müssen.

Es läßt sich wohl nicht verkennen, daß hierin eine große Beschränkung der ständischen Wirksamkeit, ja gewissermassen eine

---

gerrecht, damit aber keineswegs einen guten Klang erhalten. Adel und Geistlichkeit und Bürgerschaft bildeten bekanntlich die Landstände in den Fürstenthümern des ehemaligen teutschen Reiches. Ihre Thätigkeit ist noch im nicht gesegneten Andenken. Sie bewilligten Steuern für den Fürsten, Freiheiten (Immunitäten) **für sich** und **Lasten und Abgaben für den Bauer.** Eine schöne Besitherrschaft! besonders wenn damit die Geld-Aristokratie, wohl die niedrigste Stufe dieser Afterherrschaft, in Verbindung gebracht wird. Noch ärger wird die griechische „Demokratie“ (Volksherrschaft) mißbraucht, um die Begriffe zu verwirren, und besonders die ungebildeten Klassen toll zu machen. Wir werden später darauf zurückkommen. Lächerlich scheint uns vollends das eben so allgemeine Wort: „Proletarier,“ welches buchstäblich übersetzt „Kindermacher“ heißt. Warum geben wir dieser Klasse der Staatsbürger nicht die entsprechenden deutschen Namen „Besitzlose, arme Arbeiter? In allen Blättern eifert man gegen die „Radikalen“, zumal gegen die „Ultraradikalen!“ Nun heißt aber radikal „gründlich,“ ein Begriff, welcher dem „oberflächlich“ geradezu entgegensteht, somit sicherlich ein löblicher ist. Es ist daher offenbar eben so ungerecht, jemanden zu schimpfen, weil er gründlich ist, und nicht oberflächlich, als es lächerlich erscheinen muß, Jemanden als übergründlich zu tadeln!

Art Vormundschaft liegt, welche den königlichen Beamten, und insbesondere den Räthen der Krone *) übertragen ist, welche allerdings dahin führen kann, daß die Hemmung allgemein als nützlich, ja als dringend nothwendig anerkannter Voranschritte und Verbesserungen, im Gebiete der Gesetzgebung sowohl als der Verwaltung ausschließend in die Willkür dieser obersten Beamten der Krone gestellt ist, was offenbar nicht seyn soll.

Der VIII. Titel von der Rechtspflege enthält sehr bemessene und durchaus vernunftgemäße Bestimmungen, insbesondere in Beziehung auf die Unabhängigkeit der Richter in ihren amtlichen Befugnissen; und daß sie nur durch einen Rechtsspruch ihrer Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen, oder derselben entsetzt werden können. Ungerne wird man aber dort noch Bestimmungen oder auch nur Andeutungen für die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Rechtspflege vermissen.

Der Titel IX. über die Militär-Verfassung und der Titel X. von der Gewähr der Verfassung, bieten keine Veranlassung zu besonderen Bemerkungen dar; nur darauf glaubt man aufmerksam machen zu sollen, daß nach § 4 nicht blos die königlichen Staatsminister, sondern sämmtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich erklärt sind. Für den Fall der Anklage eines höheren Staatsbeamten werden in § 6 die erforderlichen Formen vorgeschrieben, und in § 7 ausdrücklich verordnet, daß Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen können; daß aber die Vorschläge hiezu nur allein vom Könige aus-

---

*) Minister nennt man diese Herren. Ein lateinischer Name, auf teutsch schlechtweg „Diener", der doch auch endlich das Bürgerrecht verdienen soll; so wie er in neuester Zeit, wo dem Antrage nicht immer die Annahme folgt, seinen Nimbus (Heiligenschein), denn die Verantwortlichkeit ist eine schwere Zugabe, bereits lange und eben so auch seinen früheren Reiz verloren hat. Warum nennen wir ihn nicht mit dem teutschen, in der Schweiz heute noch gebrauchten Worte: Staatsschreiber (Secretair d'état).

gehen, und nur, wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, diese darüber berathschlagen dürfen, dann daß zu einem giltigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit die Gegenwart von wenigstens drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich sey. — Hienach gehen wir nun über zu den

VII.

Verfassungsänderungen und Voranschritten in den ersten dreissig Jahren.

A) Auf dem ersten Landtage v. J. 1819.

Schon dieser erste, auf den 23sten Januar des Jahres 1819 einberufene, und dreimal verlängerte Landtag, gab die unzweideutigsten Beweise, welchen lebhaften Antheil die Volksvertreter nicht blos, sondern das ganze Volk an diesem ersten Versuche des öffentlichen staatlichen Lebens nahm. Insbesondere stellte sich das rege und ernste Streben der zweiten Kammer, die Regierung zum Voranschritte im Gebiete der Gesetzgebung sowohl, als der Staatsverwaltung anzuregen, ja zu drängen, klar zu Tage, und lieferte hierin die erfreulichsten Erfolge. Minder glücklich war die Kammer der Abgeordneten in ihren Bemühungen für die Erweiterung und Vermehrung der Volksrechte, der Regierung und insbesondere den bevorzugten Ständen gegenüber. —

So erhielt das Gesetz einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung, mit den von den Kammern beigefügten Modifikationen (Abänderungen) die königl. Bestättigung (Landtags-Absch. vom 22. Juli 1819 Ges. Bl. St. VI S. 32). Eben so jenes über Gemeinde-Umlagen. Das wichtigste und anziehendste war aber wohl das Staats-Finanzgesetz, welches zum erstenmal den Ständen zur Kenntnißnahme, Prüfung und Willigung auf die sechsjährige Periode (Zeitraum vom 1. Oktober 1819 bis letzten September 1825) vorgelegt, von demselben mit aller Sorgfalt und Umsicht geprüft, und auf eine Jahres-Einnahme von

31,126,811 fl. dann eine Ausgabe von 31,017,596 fl. (Das. S. 237—240) festgesetzt, dann von dem Könige auch mit der Bemerkung genehmigt wurde, daß, wenn die von der II. Kammer für das Bedürfniß der Armee auf 7,674,000 fl. herabgesetzte Summe nicht ausreichen sollte, die Armee in dem Stande, in welchem es die Erfüllung der Bundespflichten erfordert, zu erhalten, Er sich vorbehalten müsse, das, was zu diesem Zwecke an der bisher festgesetzten Summe von 8 Millionen noch erforderlich seyn sollte, aus den eigenen Militärfonds verwenden zu lassen, indem die Stände nicht gemeint seyn könnten, den König an der Erfüllung seiner Bundesmäßigen Verpflichtungen zu hindern (Das. S. 36). Der Etat des kgl. Hauses und des Hofes war übrigens in diesem ersten Finanzgesetze auf 2,745,000 fl. festgesetzt. Eben so erhielt auch das Staatsschuldentilgungsgesetz, sowie jenes über die Peräquation der Kriegslasten mit den von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen die k. Bestättigung. (S. 36 und 37.)

Den Wünschen und Anträgen der Kammern, insbesondere eines Gesetzes gegen die Duelle, der Verbesserung des Advokatenwesens, dann der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, so wie mehrere andere besondere Anträge, z. B. das Schulwesen, den Hausirhandel, den Getreideverkauf ins Ausland, wurde theils die Gewährung zu Theil, theils die sorgfältigste Beachtung zugesichert; zugleich aber die Kammer der Abgeordneten auf einige in derselben gefaßte, — den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und des Ediktes Beil. X zuwiderlaufenden — Beschlüssen, namentlich der Initiative (des Vorschlagerechts neuer Gesetze) des Antrages auf Abänderung der Verfassung, dann wegen Nichtzulassung der Minister zu den geheimen Kammersitzungen s. a. (III. S. 50—52) als denselben nicht zuständige Uebergriffe aufmerksam gemacht; am Schlusse jedoch (IV) beiden Kammern die befriedigende Anerkennung ihrer Bemühungen, und die Ueberzeugung ausgesprochen, daß nur durch verfassungsmässiges gemeinschaftliches Zusammenwirken der Stände des Reiches mit den obersten Regierungs-

Organen das Vertrauen der Unterthanen zu ihrem Herrscher und seinen nachgesetzten Stellen gewinnen, ihre zuversichtliche Hoffnung auf allmälige, möglich größte Erleichterung aller Lasten sich noch erhöhen, und die oft bewährte Liebe und Anhänglichkeit des Bayernvolkes an den König und sein Königliches Haus sich dauerhaft befestigen könne. (IV S. 54—56.)

Läßt sich nun auch aus diesen und andern ähnlichen Aeusserungen eine sorgfältige Wahrung der Kronrechte, und eine große Hinneigung zu den bevorrechteten Ständen nicht mißkennen, so glauben wir doch nicht zu irren, wenn wir dieselben nicht so fast den Ansichten und Gesinnungen des edeln Gebers der Verfassung zur Last legen, als vielmehr auf die Schultern der damaligen Räthe der Krone schieben, welche sich von den ihr ganzes Leben durch eingesogenen Lehren und Ansichten nicht so leicht losreissen konnten. In einem Zeitraume von 30 Jahren ist man hierin ebenfalls weit vorangeschritten, und dem erhabenen Enkel, König Max II. ist das schöne Loos gefallen, auf den Grundlagen der Freiheit und Gesetzlichkeit das volksbeglückende Gebäude zu vollenden, zu welchem sein königl. Großvater die feste und breite Grundlage gegeben. —

B) Auf dem Landtage vom Jahre 1822.

Es begreift sich von selbst, daß nicht wohl schon gleich in den ersten Ständeversammlungen Anträge auf Abänderung der Verfassung einkommen konnten; indessen kann der allmälige Voranschritt in dem umfassenden Gebiete der Gesetzgebung nur dankbar anerkannt werden. So kam schon auf dem zweiten Landtage das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 (Gesetzbl. v. J. 1822 Nr. 2 S. 17—100), die Prioritäts-Ordnung (Das. S. 101—124) dann das Gesetz über deren Einführung vom nämlichen Tage (Das. S. 125—140), und Jenes über die Staatsschuld zu Stande (Das. Nr. 3 S. 141—146), der kleinen, minder erheblichen Gesetze nicht zu gedenken.

Im Landtags-Abschiede wurden die Wünsche und Anträge der Kammern geeignet berücksichtigt und insbesondere (Nr. 12.

S. 14) die gänzliche Aufhebung der Zugviehsteuer in den ältern 6 Kreisen, dann dem Untermain- und Rheinkreise ein verhältnißmässiger Steuer-Nachlaß, jedem Kreise vom 70/m bewilligt, in der Art, daß derselbe in dem Rheinkreise, nach Vernehmung des Landrathes, insbesondere an der Thür- und Fenstertaxe, so weit sie die Landbewohner betrifft, stattfinden, im Untermainkreise hingegen, die Summe von 70/m auf die fünf, in jenem Kreise vereinigten Gebietstheile, nach Verhältniß der Gesammtbesteuerung zur Erleichterung der Grundbesitzer vertheilt werden soll.

C) Der dritte und letzte Landtag.

Unter der Regierung des Königs Max Joseph, v. J. 1825, brachte uns vor allem das Gesetz vom 11. Sept. in Betreff der Einführung des Wechselrechtes und der Wechselgerichtsordnung, in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs (Ges.-Bl. St. IV. S. 3 ff.); sodann ein Erläuterungs-Gesetz über einige Bestimmungen des Ediktes über die Familien-Fideicommisse, dann über die Abkürzung der Nothfrist bei Berufungen an das Wechselappellgericht in Augsburg (das. V. S. 47 ff.); endlich das Gesetz über den Art. 245 Thl. I. des Strafgesetzbuches über Fälschungen (das. VI. S. 51 ff.) und jenes über die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme gerichtlicher Siegel. (VII. S. 55 ff.) Das hochwichtige Gesetz, die Creditvereine der bayerischen Gutsbesitzer betr. (das. St. VIII. S. 71 ff.), dann jenes, die Aufhebung des den Juden in einigen Theilen des Königreiches gestatteten höhern Zinsfußes betr. (St. IX. S. 79 ff.), dann das, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im Fürstenthume Leiningen (X. S. 83 ff.), das allgemeine Gesetz über die Behandlung der Distrikts-Umlagen (XI. S. 87 ff.), jenes über die Heimat (XII. S. 103 ff.), dann über Ansässigmachung und Verehelichung (XIII. S. 111 ff.) und über die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen. (XIV. S. 127. ff.)

Diesen sichtig überall die Verwirklichung des Grundsatzes der „Gleichheit" und die Förderung des Voranschrittes in Recht

und Wahrheit ernstlich bezielenden Gesetze, folgte nach das Finanzgesetz, für die Periode $18^{25}/_{31}$ (XV. S. 143 ff.), nebst dem Zollgesetze (XVI. S. 159 ff.) dann der Stempelordnung. (XVII. S. 175 ff.)

In dem unterm 11. Sept. 1825 (Ges.=Bl. St. II. S. 9 ff.) erlassenen Landtags=Abschiede wurden auf die Wünsche und Anträge der Stände, so weit dieselben nicht schon in dem Gesetze selbst berücksichtigt worden waren, und in den Wirkungskreis der Kammern gehören, die Erwägung und geeignete Berücksichtigung zugesichert, und am Schlusse dieses letzten unter dem königlichen Geber der Verfassung abgehaltenen Landtages, den Ständen des Reiches mit Beruhigung und Zufriedenheit die königliche Anerkennung ausgesprochen, daß das Gleichgewicht im Staatshaushalte hergestellt, der Staatskredit auch für die Zukunft auf dauerhaften Grundlagen befestigt, die bürgerliche und strafrechtliche Gesetzgebung in mehreren einzelnen Punkten verbessert, und die Aussicht auf höhere Belebung der innern Kräfte des Reiches durch verschiedene, zu diesem Zwecke zusammenstimmende Verordnungen geöffnet worden sey."

D) Auf dem vierten Landtage vom Jahre 1828,

dem ersten unter der Regierung König Ludwigs, kamen nicht minder erfreuliche, wenn auch nicht immer so umfassende Gesetze, doch fortan im Geiste des Voranschrittes und auf der Grundlage des Rechts zu Tage. — Dem Gesetze vom 9. März 1828 (Ges.=Bl. St. I. S. 5 ff.) über die Bestimmung des §. 2, Ziff. 7 des Tit. III. der Verfassungs=Urkunde, das Staatsgut betr., wodurch eine strengrechtliche Ausscheidung des königlichen Privat= von dem Staatsvermögen festgesetzt wurde, folgte das Ergänzungs= und Erläuterungs=Gesetz über die Bildung der Kammer der Reichsräthe (II. S. 9 ff.), sowie das Gesetz über das Indigenat (Eingebornenrecht) (St. IV. S. 37 ff.), dann jenes über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen. (V. S. 41 ff.)

Der Gesetzentwurf über die Ehrengerichte erhielt die gemeinschaftliche Zustimmung der Kammern nicht. Indem der König im Landtagsabschiede (St. III. S. 17 ff.) Sein Bedauern dar=

über ausspricht, versichert Er zugleich, Seine beharrlichen Bestrebungen dahin zu richten, dem mit der Religion, dem Sittengesetze und der bürgerlichen Ordnung gleich unverträglichen Frevel des Zweikampfes mit aller Kraft und durch ernste Anwendung aller zu Gebote stehenden Mittel Einhalt zu thun.

Die zum Gesetzentwurfe über die Einführung der Landräthe von den Ständen beantragten Modifikationen wurden genehmigt, und das deßfallsige umfassende Gesetz vom 15. Aug. 1828 erhielt die königliche Genehmigung (St. VI. S. 49 ff.); da hingegen wurde dem Gesammtbeschlusse der Stände, die Ausscheidung der allgemeinen Staats-Ausgaben von jenen der einzelnen Regierungs-Bezirke s. a. die königliche Genehmigung nicht ertheilt. (St. III. S. 22.)

Die Gesetze: 1) über die Ergänzung des stehenden Heeres, die allgemeine Grund- und die allgemeine Häusersteuer erhielten die königliche Genehmigung; dahingegen ward den Beschlüssen der Kammern über die allgemeine Gewerb- und Erwerbsteuer, sowie den von den Ständen beantragten Modifikationen zu dem Entwurfe des Malzaufschlaggesetzes aus dem Grunde die königliche Genehmigung nicht ertheilt, weil dadurch die der Schuldentilgungs-Anstalt zugewiesenen Gefälle gemindert werden könnten. (III. S. 23—24.)

Dahingegen wurde den Gesammt-Beschlüssen über die Erhöhung und Verminderung einiger Zollsätze und der Zollordnung, dann dem Zolltarife wieder die k. Genehmigung ertheilt, so wie der Gesetzentwurf in Betreff des Lehenediktes vom Könige sanctionirt. (S. 24—26.) Mit Umgehung der übrigen minder erheblichen Beschlüsse wird nur noch auf die Beschwerden der adelichen Gutsbesitzer von Barth, Freiherr von Lafabrigue, Perfall und Pfetten, wegen Entziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Kloster-Unterthanen, jetzt Staats-Grundholden, dann des adelichen Gutsbesitzers, Freiherrn von Reck, wegen versagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdictionsrechtes auf dem allodificirten Lehen Großküssendorf, die nähere Untersuchung und Entscheidung durch den Staatsrath zugesichert; hiebei jedoch darauf

aufmerksam gemacht, daß diese Fragen bekanntlich nunmehr gegenstandslos geworden sind, und nur noch beigefügt, daß der König am Schlusse dieses Abschiedes die inhaltschweren Worte anfügte, daß Er ungerne unter den Früchten dieses Landtages „die Ergebnisse eines auf die Entfesselung der landwirthschaftlichen Industrie berechneten Culturgesetzes vermisse,“ und gibt zugleich die erfreuliche Mahnung, daß die Entwürfe eines neuen Straf-Gesetzbuches, und eines auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhenden Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der vielseitigsten Erwägung und Prüfung unterzogen, und von der künftigen Ständeversammlung zur möglichsten Vollkommenheit geführt werden mögen.

E) Der fünfte Landtag vom Jahre 1831

lieferte mehr vorbereitende, als vollendete Ergebnisse auf der gesetzlichen Bahn des Voranschrittes und befaßte sich theilweise selbst mit der Regelung von Privat-Verhältnissen.

An der Spitze steht das Gesetz vom 9. August 1831, „die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betr.“ (Ges.-Bl. I. S. 6 ff.) dann jenes vom 25. Aug. 1831 über einige Abänderungen im Grundsteuer-Gesetze vom 15. Aug. 1828. (Nr. 2. S. 17 ff.) Das Gesetz vom 2. Sept. 1831, den Geschäftsgang der beiden Kammern der Stände-Versammlung betr. (Nr. 3. S. 25 ff.) — Die Civil-Liste des Königs ward auf diesem Budget-Landtage auf 2,350,760 fl., der ganze Hofetat, einschlüssig der Appanagen mit 337,000 fl. und die Wittwen-Gehalte mit 312,240 fl. auf 3 Millionen festgesetzt (Ges.-Bl. S. 165 ff.), und hiedurch an der Civilliste, im Vergleiche gegen die II. Finanz-Periode, vom Könige ein sehr bedeutendes Opfer gebracht. (S. 67.) —

Das dem Säckel der Vasallen allein zusagende Gesetz vom 5. Sept. 1831 (Nr. 4. S. 37 ff.) hat mit der Freigebung aller Lehen seine fernere Wirksamkeit verloren; eben so, wie jenes über die Anwendung der Waffengewalt bei Vollziehung der Schutz-Maßregeln gegen die Cholera. (Nr. 5. S. 41 ff.)

Wenn, wie uns scheint, in dem Gesetze über die Aufhebung des Gradationsstempels von Lehenreversen, eine dem Grundsatze der „Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze" nicht zusagende Begünstigung des ohnehin so sehr bevorrechtet gewesenen Standes offen zur Schau getragen wird, so steht damit die Zurückweisung des Wunsches, „die Duplikate der über die Verträge Unsiegelmässiger nur mit einer einfachen Ausfertigungstaxe belegen zu lassen," in grellem Widerspruche; besonders wenn wir in Nr. 2 lesen, daß „die den Grundherren von den Grundholden auszustellenden Reverse da, wo deren Ausstellung gesetzlich gefordert werden kann, von der Anwendung des Gradationsstempels, (nicht aber auch zugleich von der in die Sportelkassa des Grundherrn fließenden Taxe) befreit seyn solle." (Ges.-Bl. Nr. 8. S. 61.)

Als einen wahren Voranschritt anerkennen wir aber das Gesetz vom 28. Dezember 1831, „die Privat-Vereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter — und insbesondere Hagelschäden," in dem vorzugsweise auf den Getreidebau hingewiesenen bayerischen Binnenlande (Nr. 13. S. 237 ff.), insbesondere aber jenes, über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren. (Nr. 15. S. 249 ff.)

Dem beantragten Finanzgesetze für die dritte Finanzperiode wurde die königliche Genehmigung ertheilt, und eben so die Herabsetzung des Hofetats auf 3 Millionen Gulden, jedoch mit Vorbehalt der königlichen Rechte, und Verwahrung gegen jede Ueberbürdung mit Pensionen aus der zweiten Finanzperiode, gleichfalls genehmigt. (S. 67 u. 68.)

Zu den Nachweisungen über die Verwendung der Staats-Einnahmen gibt der Landtags-Abschied die beruhigende Zusicherung, daß es der unausgesetzten Sorge des Königs, Ordnung in dem Staatshaushalte herzustellen, gelungen sei, die Ausgaben mit den Einnahmen nicht nur in's Gleichgewicht zu bringen, sondern auch noch eine beträchtliche Ersparung für den Bedarf der Zukunft zu erzielen. (S. 81.)

Den Wünschen und Anträgen der Stände (III. S. 82 ff.) wurde theils die königliche Gewährung, theils die Zusicherung

der sorgfältigsten Berücksichtigung und reifsten Erwägung zu Theil. Wir heben hier vorzugsweise hervor, die Gerichts-Organisation und den Bau der Untersuchungsgefängnisse (Nr. 6), die gesetzlichen Bestimmungen über Beschränkung der Berufungen (8) und die Zurücknahme der Vorschriften der Proceß-Novelle über die Inrotulation der Akten (9), Abänderung einiger Bestimmungen des Landrathgesetzes (16), und der Verordnungen über Quartier- und Vorspannslasten bei Truppenmärschen. (18) Dem Antrage auf Bildung von Kreditvereinen (35) so wie jenem über die Landeskultur (47) wurde besondere Bedachtnahme, und die reifste Erwägung zugesichert, dann zur möglichsten Beförderung der Gutsarrondirungen verordnet, daß jenen Grundstücken, deren Steuern und gutsherrliche Aerarial-Abgaben seit längerer Zeit wegen Nichtkultur ruhend geführt und jährlich niedergeschlagen werden mußten, zehn-, fünfzehn und in außerordentlichen Fällen zwanzigjährige Abgabenfreiheit, gleich Neubrüchen in dem Falle ertheilt werden soll, wenn sie durch die Arrondirung in Kultur treten würden. (60) Neben der Berücksichtigung der die Zollverhältnisse betreffenden ständischen Anträge (64) ward den staatsdienerschaftlichen Verhältnissen, vorzüglich in Beziehung auf die Ruhegehalte der Beamten, und der Pensionen (Unterhaltsbeiträge) ihrer Wittwen und Kinder (78), sehr günstige Berücksichtigungen zu Theil; und so ist überall, auch auf diesem Landtage das ernste Streben zum Voranschreiten von Seite der Wahlkammer eben so wenig zu verkennen, als die Geneigtheit der Regierung, denselben bereitwillig entgegen zu kommen.

F) Der sechste Landtag vom Jahre 1834

hat gleichfalls Hochwichtiges zu Tage gefördert. Der Landtags-Abschied vom 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. Nr. I. S. 6) beginnt mit der Festsetzung einer permanenten Civilliste, als einer zur Befestigung der Verfassung, und zur Beseitigung einer wesentlichen Lücke in derselben mit den Ständen verfassungsmäßig vereinbarten Bestimmung. Dieselbe ist auf die im Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 festgesetzte Summe von

2,350,580 fl. *) bestimmt, ausdrücklich auf die gesammten Staats-Domainen radicirt, und im Art. III. festgesetzt, daß dieselbe zu keiner Zeit ohne die Zustimmung der Stände erhöht, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden kann. (Ges.-Bl. Nr. 2 S. 25 ff.) Dem Gesetze ist auch das Verzeichniß der für den Dienst des k. Hofes bestimmten Gebäude beigefügt. — Die Gesetze über die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher, die Vindikation (Zueignung) der Gerichtsbarkeiten, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen, und mehrere andere, unter denen wir noch auf die Abänderung des §. 114 im Grundsteuergesetze, die Bestimmung des Maximum der Kreis-Umlagen, und Deckung der auf die Kreisfonds hingewiesenen Bedürfnisse, dann die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, endlich das Zollwesen und die Ausbildung des Zollvereines (S. 7—16) hinweisen; bekunden überall das rege Streben auf der Bahn des Voranschrittes; außerdem gibt der Landtags-Abschied noch die Nachweisungen über die Verwendung der Staats-Einnahmen und den Stand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt. (S. 16—18.)

Den an die Krone gebrachten Wünschen und Anträgen, „soweit sie Gegenstände betreffen, welche zu dem verfassungsmässigen Wirkungskreise der Kammern gehören," ward die übliche Erledigung gewährt, der Beschwerde des quieszirten Forstmeisters Klippstein, wegen Sperrung des Rechtsweges, nach Tit. X. §. 5. der Verfassungs-Urkunde, die nähere Untersuchung und Entscheidung durch den Staatsrath zugesichert, und den Ständen die Anerkennung des zweckförderlichen Ganges und der würdigen Haltung der Verhandlungen, dann der großen Leistungen in verhältnißmäßig kurzer Zeit ausgesprochen.

G) Der siebente Landtag im Jahre 1837.

Dieser ein Budget-Landtag, nahm schon deßhalb eine längere Dauer in Anspruch, und gab auch sonst Veranlassung zu

*) Hier scheint sich ein kleiner Kalkul-Verstoß eingeschlichen zu haben, indem die Civilliste des Königs, über Abzug der Apanagen und Wittwengehalte noch 2,350,760 fl., folglich um 180 fl. mehr, betrug.

mannigfachen Erörterungen über Forderungen und Anträge der Stände, welchen die Krone die Gewährung nicht zusagen zu können glaubte. Indessen ist das ernste Streben der Krone sowohl als der Stände, voranzuschreiten auf der Base der Verbesserung der Gesetzgebung und der Vereinfachung der Staats-Verwaltung, auf den Grundlagen des Rechtes und der Staatswohlfahrt, keineswegs zu verkennen. Belege dessen sind: 1) das Gesetz vom 17. Nov. 1837, einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung in bürgerlicheu Rechtsstreitigkeiten betr. (Ges.-Bl. Nr. 2 S. 41 ff.) 2) Das Gesetz über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse im obersten Gerichtshofe. (Nr. 3. S. 105. ff.) 3) Jenes, die Zwangs-Abtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. (Nr. 4. S. 109 ff.) 4) Das Gesetz, einige Abänderungen des Gesetzes vom 15. Aug. 1828, die Einführung der Landräthe betr. (Nr. 5. S. 129 ff.) 5) Jenes über den Bestand und die Wahl der Gemeinderäthe (Nr. 6. S. 137 ff.), sowie 6) über das Gemeinde-Umlagenwesen im Rheinkreise (Nr. 7. S. 145 ff.), endlich 7) das Finanzgesetz für die IV. Finanz-Periode $18^{37}/_{43}$ (Nr. 8. S. 153 ff.), dann 8) jenes über die Ausscheidung der Kreis- von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds. (Nr. 9. S. 165 ff.) Diesem reihten sich noch an das Zoll- (Nr. 10. S. 177 ff.) und das Zoll-Straf-Gesetz vom 17. Nov. 1837 (Nr. 11. S. 261 ff.), sammt und sonders im Geiste des Voranschrittes gehalten; überall mit Beachtung der durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern beantragten Modifikationen. Einigen der deßfalls gelegentlich an die Krone gebrachten Anträge wurde im Landtags-Abschiede die geeignete Bescheidung ertheilt, oder deren Erwägung und seinerzeitige Erledigung zugesichert; und dem Budget eine ausführliche Erörterung gewidmet. (S. 13—31.) Ebenso wurden auch die besonderen Gesammtbeschlüsse der Kammern erledigt, und die nähere Untersuchung und Bescheidung der von den Bräuern in Augsburg wegen Malzaufschlags-Rückvergütung von exportirtem Biere, dann der Art der Erhebung dieses Aufschlages, durch den königl. Staatsrath zugesichert. (Nr. 1. S. 32 ff.)

H) Der achte Landtag vom Jahre 1840.

Wenn auch nicht so umfangreich, doch nicht minder wichtig, und der Anforderung des Voranschrittes entsprechend waren auch die Ergebnisse dieses Landtages. Der Landtags-Abschied vom 15. April 1840 beginnt mit dem Gesetze über die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde, wonach spätestens neun Monate vor dem Ablaufe des sechsjährigen Termines, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, für die 6 Jahre, welche diesem Termine folgen, das neue Budget den Ständen vorgelegt werden soll. (Ges.-Bl. Nr. 2. S. 25 ff.) Die Gesetze über die Abänderung einiger veralteter Bestimmungen der Nürnberger Wechsel-Ordnung (Nr. 3. S. 29 ff.), jenes den Schutz des Eigenthumes an den Erzeugnissen der Literatur und Kunst, gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck (Nr. 4. S. 37 ff.), das Gesetz, den freiwilligen Eintritt in die Armee, und die freie Wahl der Waffengattung betr. (Nr. 5. S. 53 ff.), begrüßen wir als eben so sehr den Anforderungen der Gerechtigkeit als der Freiheit entsprechend; so wie auch die Ausdehnung der Verordnung vom 21. Aug. 1807, wegen des Verbotes der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten, auf alle erst nach dem 21. Okt. 1813 mit dem Königreiche Bayern vereinigten Gebietstheile. (Nr. 6. S. 57 ff.) Nicht minder entsprechen den Anforderungen des Voranschrittes auf der Bahn der Freiheit und des Rechtes, das Gesetz, die Abänderung der §§. 7, 8 u. 10 des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 (Nr. 7. S. 61 ff.), so wie jenes, die Aufhebung des Gesetzes vom 20. Nivose XIII. über die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche sieben Kinder haben, betr. (Nr. 8. S. 65 ff.) Die Zweckmässigkeit über die Vollendung des Bibliothek- und Archiv-Gebäudes in München (Nr. 9. S. 69 ff.) und die Veröffentlichung der General-Uebersicht der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf ein Jahr der IV. Finanzperiode $18^{37}/_{43}$, und deren Vertheilung unter die Kreise (Nr. 10. S. 73 ff.), dann das Gesetz, das Maximum der Kreis-Umlagen für die Jahre $18^{40}/_{43}$ betr. (Nr. 11. S. 105 ff.), tragen eben so den Stempel der Zweckmässigkeit

an der Stirne, als die Nachweisungen über die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren $18^{35}/_{38}$ und über den Stand der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt (S. 16 u. 17) die gewissenhafte Erfüllung der verfassungsmässigen Verpflichtung der Staats-Regierung beurkunden. Die an den König gebrachten Wünsche und Anträge wurden ebenfalls den Anforderungen des Rechtes entsprechend erledigt. —

I. Der neunte Landtag vom Jahre 1843

begann mit dem Gesetze, die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betr. (Ges.-Bl. Nr. 1. S. 5 ff.) einer für sich selbst sprechenden Fortbildung des ständischen Wahlgesetzes; diesem folgte jenes der Verzinsung der Dienstes kautionen (Nr. 3. S. 17 ff.) und das der Befreiung der Befestigungs-Werke und militärischen Gebäude der teutschen Bundesfestungen von den Steuern (Nr. 5. S. 25 ff.); auch sie entsprechen wohl eben so den Anforderungen des Voranschrittes als des Rechtes. —

Möchte es auch schwer sein, für die Bewilligung von Staatsgeldern zur Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar (Nr. 2 S. 13 ff.) für die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München (Nr. 4 S. 21 ff.) für die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen, für die Säkularfeier ihrer Stiftung, (Nr. 6 S. 29 ff.) einen ausreichenden Grund in dem Staatszwecke zu finden, so wird jeder biedere Bayer den Ständen doch sicherlich gerne, auf den Grund der tiefen Ehrfurcht gegen ihren gerechten König und aus hoher Billigkeit die nachträgliche Genehmigung (Indemnitätsbill) für die Bewilligung dieser Ausgaben ertheilen, besonders wenn erwogen wird, daß auch auf diesem Budgetlandtage aus den den Ständen gemachten Vorlagen sowohl, als aus den im Landtags-Abschiede (Nr. 7 S. 33 ff.) erlassenen Beschlüssen, überall die strenge und gewissenhafte Beachtung der Gesetze und der sorgfältigsten Ueberwachung des Staatshaushaltes klar hervorgeht. Man darf den ganzen In-

halt dieses Abschiedes nur lesen, um sich zu überzeugen, daß überall die Rücksicht auf Ersparung im Staatshaushalte die vorherrschende war, und daß der König mit allem Fuge am Schluße desselben sagen konnte: „Segenreich in ihren Wirkungen haben die Ergebnisse des Landtages zugleich eine Gesinnung beurkundet, die Unser Herz um so mehr mit Freuden erfüllt, als Unser Wollen und Streben nur dem Wohle Unseres vielgeliebten Volkes zugewendet ist, und Wir in solcher Gesinnung die wirksamste Förderung und den schönsten Lohn dieses Wollens und Strebens finden."

Indessen waren die Ergebnisse dieses Landtages nicht reich zu nennen, in Voranschritten an Erweiterung der Volksrechte; vielmehr bekundet die ganze Fassung des Landtags-Abschiedes eine sorgfältige, ja beinahe ängstliche Wahrung der Vorrechte (Prärogative) der Krone.

K) Der zehnte Landtag vom Jahre 18$\frac{45}{46}$,

durch königliche Entschließung vom 10. November 1845 auf den 1. Dezember einberufen, ward derselbe am 6. durch den König mit einer Rede von Throne eröffnet, in welcher vor allem des gegenseitigen Vertrauens in dieser Zeit vielfacher Aufregung rühmend erwähnt, und der Kammer die an dieselbe gelangenden Regierungsvorlagen angekündet werden. (Verh. Beil. I. S. 20.)

An der Spitze der Beilagen dieses mit dem Abschiede vom 23. Mai 1846 (Verh. B. XIV. S. 5 ff.) geschlossenen Landtages erblicken wir das Gesetz vom nämlichen Tage, den § 44 Lit. C im I. Tit. der X Beil. zur Verf.-Urk. betreffend (S. 27 ff.), welches wir als einen wahren und bedeutenden Rückschritt anerkennen, und offen erklären. Wir glauben uns aber darüber jeglicher Erörterung um so mehr enthalten zu dürfen, als derselbe durch den Art. 24 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr. (Ges. Bl. Nr. 11 S. 77 ff.) wenigstens in Beziehung auf die unmittelbaren Staatsdiener aufgehoben ist; während die im Art. III des angezogenen Gesetzes den Standes- und Gutsherren eingeräumte Befugniß, ihren Be-

amten den Urlaub zu verweigern, noch fortzubestehen scheint; wenigstens vermissen wir eine ausdrückliche aufhebende Bestimmung dieses Artikels, wenn anders dieselbe nach aufgehobener Standes- und gutsherrlicher Gerichtsbarkeit noch eine Anwendung finden sollte. —

Die übrigen 24 auf diesem Landtage zu Stande gekommenen Gesetze betreffen größtentheils Verwaltungsgegenstände, neue Erwerbungen, Etats-Festsetzungen und Nachweisungen, deren Anerkennung keinem Anstande unterliegt. Eben so fanden die allgemeinen und besonderen Wünsche und Anträge die gewohnte Erledigung.

L) Der eilfte (erste außerordentliche) Landtag vom Jahre 1847.

Durch königliche Entschließung vom 23. Aug. 1847 wurden die Stände des Reiches auf den 20. Sept. v. J. zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen. Die Eröffnung geschah, kraft königlicher Vollmacht, durch den Prinzen Luitpold k. Hoheit. Eine Thronrede fand begreiflicher Weise nicht statt; weßhalb die Frage, ob demungeachtet eine Adresse an den König zu erlassen sey, vielseitigen Widerspruch, namentlich von Seite des I. Präsidenten der II. Kammer fand, während von mehreren Abgeordneten die Erlassung derselben nicht bloß als ein Recht in Anspruch genommen, sondern selbst für eine Pflicht der Kammer erklärt worden war.

Diese letztere Ansicht erhielt in einer geheimen Sitzung vom 2. Okt. 1847 die überwiegende Mehrheit und die beantragte Adresse ward nach der im Ausschusse vorbereiteten Fassung, mit dem von einem Abgeordneten beantragten Zusatze, genehmigt, und alsbald an Se. Majestät den König abgesendet. — Wir heben aus derselben folgende Stelle aus: „Beseitigung mancher Mängel des Wahlgesetzes, Vervollständigung der verfassungsmässigen Bestimmungen über Verantwortlichkeit der Minister, Trennung der Justiz und der Verwaltung in den Vollzugs-Organen, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Befreiung der Presse von engherzigen Fesseln, Umwandlung drückender Lasten

des Grundeigenthumes, Achtung der Lehrfreiheit, Hebung des öffentlichen Unterrichtes und der Volksbildung werden den Ruhm Eurer Majestät erhöhen, und die getreuen Stände werden hiezu mitzuwirken, stets freudig bereit sein. (Verh. d. K. d. Abg. Bd. I. S. 80.)

Inzwischen war unterm 30. Sept. eine Note des Kgl. Finanz-Ministeriums mit der Ankündigung folgender Vorlagen an die Kammer eingekommen: 1) des Gesetz-Entwurfes, den Zinsfuß der Eisenbahnanlehen und beziehungsweise die Verzeichnung der Staatsschuld; 2) die Nachweisung über die Verordnung der dem Centralfonde zugewiesenen Staatseinnahmen für das Verwaltungsjahr 18$\frac{44}{45}$ (S. 41 und 42) betr., welche auch eingebracht, den betreffenden Ausschüssen zugewiesen, in den öffentlichen Kammersitzungen berathen, dann im Einverständnisse mit der Kammer der Reichsräthe die Gesammt-Beschlüsse dem Könige zur Bestätigung untergebreitet wurden, welche dieselben auch in dem unterm 30. Mai 1847 erlassenen Landtags-Abschiede erhielten. Auf die in diesem Landtage vorgetragenen Wünsche und Anträge wurde den Ständen jedoch bemerkt, daß dieselben außerhalb des in Tit. VII § 22 der Verf.-Urkunde bezeichneten Zeitpunktes, behufs eines bestimmten, in dem Einberufungs-Patente genau ausgesprochenen Zweckes, versammelt worden seien. Nichts desto minder wurde jedoch die nähere Bedachtnahme und Selbstgewährung der Wünsche und Anträge vorbehalten. (Verh. B. V. S. 6 u. 7.) Der Adresse wurde in diesem Abschiede nicht mit einer Sylbe erwähnt, sondern lediglich die Königl. Freude darüber ausgedrückt, durch diese Vereinbarung der Stände den Fortgang der so wichtigen Eisenbahn-Unternehmungen gesichert zu sehen; mit der Versicherung der besondern landesväterlichen Huld und Gnade, sofort der Landtag, sowie eröffnet, auch durch den Prinzen Luitpold, K. Hoh., geschlossen.

M) Der zwölfte Landtag vom Jahre 1849.

Inzwischen hatte die immerwachsende Gährung in Teutschland und den meisten Nachbarstaaten, auch in Bayern und na-

mentlich in der Haupt- und Residenzstadt eine bedeutende Ausdehnung gewonnen; ja das Volk zum Theile selbst eine drohende Stellung angenommen, und die Regierung zu Conzessionen (Verheissungen) vermocht, auf welche heute noch als auf die „Märzerrungenschaften" hingewiesen wird. Die Zeit- und Zeitungs-Blätter, die sich in jeder Woche mehrten, und einen ausgedehnten Straßenbuchhandel bildeten, und noch bilden, trugen das ihrige dazu bei, das Feuer zu schüren. Dem konnte nur durch Entgegenwirken auf gesetzlichem Wege abgeholfen werden. Die Weisheit des Königs fand das verfassungsmässige Mittel in der Einberufung der Stände-Versammlung. Statt der Tags vorher erklärten, aber durch die königl. Entschließung vom 4. März 1848, wieder zurückgenommene Auflösung der Kammern, wurden die Stände des Reiches auf den 16. März 1848 zusammen berufen (Reggs.-Bl. Nr. 7 S. 97). In einer am 6. März erlassenen, von den königlichen Prinzen und sämmtlichen Ministern unterzeichneten Proklamation (Bekanntmachung) ungesäumte Gesetzes-Vorlagen unter anderm, über die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister, vollständige Preßfreiheit, Verbesserung der Ständewahlordnung, über Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der Rechtspflege mit Schwurgerichten, über die in der IX. Verfassungs-Beil. angedeutete umfassende Fürsorge für die Staatsdiener und deren Relikten, dann ihre Ausdehnung auf die übrigen Angestellten des Staates; endlich über Verbesserung der Rechtsverhältnisse der Israeliten versprochen. Zugleich ward die getroffene Anordnung zur schleunigen Abfassung eines Polizeigesetzbuches, und der Befehl zur unverzüglichen Beeidigung des Heeres auf die Verfassung verkündigt, so wie daß von diesem Tage an die Censur (Büchergericht) über äußere wie innere Angelegenheiten außer Anwendung treten soll. (Reggs.-Bl. Nr. 8. S. 105 ff.) Eben so ward noch unterm 17. März 1848 die einstweilige Rücknahme der Verordnung vom 21. April 1840, wodurch die Ablösung des Handlohnes, und anderer gutsherrlichen Gefälle des Staates sistirt worden war, ausser Wirksamkeit gesetzt. (Reggs.-Bl. Nro. 11 S. 134.)

VIII.

Abdankung des Königs Ludwig.

Allein diese Zusagen schienen nicht zu genügen, die fortdauernde Aufregung zu beschwichtigen. Das nächste Regierungsblatt (Nr. 12) brachte das Patent König Ludwigs vom 20. März 1848, wodurch derselbe zu Gunsten des Kronprinzen Maximilian auf die Krone verzichtete. Dem Patente waren folgende Königliche Worte an die Bayern angereiht:

„Treu der Verfassung regierte Ich; dem Wohle des Volkes „war Mein Leben geweiht; als wenn Ich eines Freistaats „Beamter gewesen, so gewissenhaft ging Ich mit dem Staats„gute, mit den Staatsgeldern um. Ich kann jedem offen „in die Augen sehen. — Auch vom Throne herabge„stiegen, schlägt glühend Mein Herz für Bayern, für „Teutschland."

IX.

Regierungsantritt des Königs Maximilian II.

Das folgende Reggs.-Bl. (Nr. 13) enthält das Regierungs-Antritts-Patent Königs Maximilian II. Auch der Enkel des allgeliebten Königs Max I., des Gebers der Verfassung, richtete herzliche Worte an seine Bayern.

„In einer Zeit," sagt der edle Fürst, „besteige ich den Thron, „die mit ihren großen Anforderungen das In- und Aus„land mächtig bewegt. Auf Gottes allmächtigen Schutz ver„traue ich und meinen redlichen Willen, dieser Zeit Gebot „zu verstehen und zu vollbringen. Wahrheit will ich in „Allem, — Recht und gesetzmäßige Freiheit im Gebiete der „Kirche, wie des Staates."

Nicht aber diese Verheißung bloß, schon die ersten Regierungshandlungen König Max II. berechtigten zu den schönsten Hoffnungen. Eine Königliche Verordnung vom 25. März 1848

ordnete die Bildung eines Gesammt-Ministeriums an, und ernannte zugleich die Minister (Reggs.-Bl. Nr. 14). Durch kgl. Entschliessungen vom 27. und 30. März (Reggs.-Bl. Nr. 15) wurden mildernde Bestimmungen hinsichtlich der Wald- und Feldfrevel und der Begnadigung der wegen politischen Verbrechen oder Vergehen Verurtheilten, erlassen. Der Armee-Befehl v. 31. März enthält im 1. § die kgl. Versicherung: „Wahres Verdienst, Talent und Tüchtigkeit jeder Art werden den Anspruch zur Beförderung bedingen; der auf der untersten Stufe stehende kann sich dadurch bis zur höchsten emporschwingen. Reggs.-Bl. Nr. 18 S. 211.

Die Proklamation vom 14. April 1848, in Betreff der Wahl der Abgeordneten zur teutschen National-Versammlung ist wohl das vollgiltigste Zeugniß für König Max II. ächt teutsche Gesinnung (Reggs.-Bll. Nr. 19) und erhält durch jene vom 1. Aug. 1848 über die Wahl des Reichsverwesers die vollste Bestätigung (Reggs.-Bl. Nr. 44). Die k. Entschließung vom 6. Mai 1848 ordnet kräftige Maaßregeln an, zur Aufrechthaltung der Ruhe im Lande, auf den Grundlagen der Freiheit und Gesetzmäßigkeit, dem bekannten Wahlspruche des Königs. (Reggs.-Bl. Nr. 30.)

Indem wir diesen Regierungshandlungen noch die Entschliessung vom 5. Septbr. 1848, über die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Gemeindesachen, (Reggs.-Bl. Nr. 51) und die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1848, die teutsch-katholische Kirchengesellschaft zu München betreffend, als gewiß erfreuliche Beweise des Voranschrittes der Freiheit im gemeindlichen sowohl als dem kirchlichen Gebiete begrüßen dürfen, kehren wir wieder zu unserer Hauptaufgabe, der ständischen Wirksamkeit auf dem zwölften Landtage, zurück.

X.

Verhandlungen des zwölften Landtages.

Wir bemerken hiebei vor allem, daß die Wirksamkeit dieses Landtages wohl die ausgedehnteste, und die Früchte, die derselbe

getragen, auch wohl alle frühern weit überwiegend waren. „Aus ihren Früchten werdet ihr sie erkennen“, an diese Regel uns haltend, glauben wir den sichersten Weg zu gehen, wenn wir aus den, auf diesem Landtage vereinbarten Gesetzen die wichtigsten ausheben, und deren Grundlagen sowohl, als ihren Umfang und insbesondere die dem Volke gewährten Rechte prüfen.

Die Eröffnung dieses ersten Landtages unter König Max II. Regierung war begreiflicherweise eine sehr feierliche. Nachdem der König am 21. März im versammelten Staatsrathe, in Gegenwart der königl. Prinzen, und der Deputationen der beiden Kammern *) den in der Verf.-Urk. vorgeschriebenen Eid geleistet hatte, fand am folgenden Tage die feierliche Eröffnung der Stände-Versammlung mit einer Thronrede statt, worin der König vor allem:

„eine Amnestie für alle politischen Verbrechen und Vergehen, „damit jede Erinnerung an frühere Verirrungen schwinde, „ankündigte.“

Eine Botschaft, welche von lange anhaltendem Beifall und Lebehochrufen der ganzen Versammlung anerkennend erwiedert wurde.

Hierauf erfolgten Ankündigungen der alsbald geschehenen und ferner noch zugesicherten Gesetzes-Vorlagen, welche wieder lebhafte Aeußerungen dankbarer Anerkennung hervorriefen; worauf der König mit den Worten schloß:

„In einen neuen Abschnitt unsers öffentlichen Lebens sind „wir eingetreten. Der Geist, der Europa durchdringt, ge„bietet es. Nicht blos Bayern, sondern Teutschland richtet „das Auge auf die Berathungen, die bevorstehen. Männ„licher Freimuth möge sie bezeichnen, aber auch weise Mäs„sigung und Fernhaltung von auflösenden und zerstörenden „Tendenzen. Das Ergebniß dieses Landtages be„stimmt Bayerns Stellung in Teutschland. Las„sen Sie uns vorleuchten allen seinen Stämmen! Unser

*) Verhandl. d. Kammer. d. Abg. Bd. I. S. 25.

„Wahlspruch sey: „Freiheit und Gesetzmäßigkeit!“

Den königlichen Worten folgte die Erfüllung auf dem Fuße. Die Stände, insbesondere die Kammer der Abgeordneten, unterzog sich der Berathung der dem Landtage zur Vorlage gebrachten Gesetzes-Entwürfe mit unermüdlichem Eifer. Vieles und Großes wurde geleistet auf diesem Landtage. Wenn nicht alle auf demselben vereinbarten Gesetze die strenge Prüfung des Rechts und der Folgerichtigkeit aushalten, so müssen wir die Schuld davon mehr auf die Minister und die I. Kammer laden, als auf die zweite; wir beschränken uns jedoch hier lediglich auf eine allgemeine, mit kurzen Bemerkungen begleitete Anzeige der zu Stande gekommenen Gesetze; die nähere Prüfung derselben uns auf die zweite Abtheilung des Werkchens vorbehaltend, womit wir zugleich die geeigneten Anträge auf Durchsicht (Revision) der als mangelhaft befundenen Gesetze, und die Begründung derselben verbinden werden.

XI.

Kurze Uebersicht der auf diesem Landtage vereinbarten Gesetze.

Wir bemerken nur zum Gesetze die Wahl der Abgeordneten zur Volks-Vertretung bei dem teutschen Bunde betr., daß nach Art. 10 den gewählten Beamten der Urlaub durch das Gesetz ertheilt ist (Ges. Bl. Nr. 1 S. 5). In dem das Gesetz vom 15. April 1848 (Nr. 2 S. 10) der Pfalz als Ersatz für den Entgang der Abgeordneten aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, weiters drei Abgeordnete aus der Klasse der Städte und Märkte und zwei aus der Klasse der Landeigenthümer gewährt, haben hiedurch die Stände zur Herstellung der Rechtegleichheit in allen Theilen des Reiches, eben so als durch das Gesetz über die Amnestirung (Nr. 3 S. 13 ff.) zu einem Akte der Gnade nicht blos, sondern in Wahrheit der Gerechtigkeit mitgewirkt. Diesen durchaus im Geiste des Voranschrittes

erlassenen Gesetzen reiht sich würdig das die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffende vom 12. Mai 1848 (Nro. 4 S. 17 ff.) an, dessen Zweckmässigkeit schon sein ganzer Inhalt verbürgt, und sich auch als zweckmäßig und gut bereits durch die Erfahrung erprobt hat, indem dem nächsten Landtage vollständig ausgearbeitete Gesetzes-Entwürfe zur alsbaldigen Berathung und Beschlußfassung vorgelegt werden können. Einen bedeutenden Voranschritt in diesem Gebiete bekundet auch das Gesetz, einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom J. 1813 betr. und anderer Bestimmungen, vom nämlichen Tage (Nr. 6 S. 33 ff.) bemerkenswerth deßhalb, weil die darin ausgesprochenen Grundsätze zu den schönsten Erwartungen im Allgemeinen berechtigen.

Als einen großen, höchstwichtigen Voranschritt erkennen und erklären wir das Gesetz vom 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr. (Nr. 9 S. 61 ff.), behalten uns jedoch bevor, hierauf später wieder zurückzukommen.

Von nicht minderer Erheblichkeit ist auch das Gesetz vom nämlichen Tage über die Verantwortlichkeit der Minister (Nr. 10 S. 69 ff.), worauf wir gleichfalls später zurückkommen, unsere Bedenken und rechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Umfanges und der Vollständigkeit des Gesetzes selbst sowohl als insbesondere der Bildung des Staatsgerichtshofes darlegen werden, unbeschadet jedoch der offenen Anerkennung des großen, dadurch bewirkten Voranschrittes. Auch dem Gesetze über die Wahl der Landtags-Abgeordneten (Nr. 11 S. 77 ff.) müssen wir diese Anerkennung um so mehr zollen, da auch hierin im Art. 24 auf's bestimmteste ausgesprochen ist, daß den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern der Urlaub nicht verweigert werden dürfe; eben so wenig den Offizieren und Militär-Beamten, sofern nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen. — Dem von beiden Kammern gemachten Vorschlage, einer zeitgemäßen, den Prinzipien des neuen Landtags-Wahlgesetzes entsprechenden Revision der Gesetze über die Wahlen zur Kreis-, Bezirks- und Gemeinde-Vertretung stimmen wir vollkommen bei. — Nicht so unbe-

dingt dem Edikte über die Freiheit der Presse vom 4. Juni 1848 (Nr. 12) dessen Bestimmungen einerseits zum Theile offenbar die Grenzen des demselben unterstellten Grundsatzes überschreiten, andererseits dem Grundsatze unbedingter Oeffentlichkeit zuwider der schamlosesten Verläumdung Thüre und Thore öffnen, ohne den Verläumder, zumal nach den bisherigen Gesetzen, welche bis zur Einführung des neuen Gesetzes in Geltung bleiben (§ 11) mit einiger Hoffnung auf Genugthuung vor den Gerichten verfolgen zu können. Wir werden auch hierauf später zurückkommen. Als den wichtigsten Voranschritt auf der Bahn der verfassungsmässigen Freiheit und des Rechtes zugleich anerkennen wir das Gesetz über die Aufhebung der Standes- und Gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten (Nr. 13) so wie jenes über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in den Regierungs-Bezirken diesseits des Rheines. (Nr. 18.)

Mit der Aufhebung aller aus dem grauen Mittelalter und den Zeiten des rechtlosen Faustrechts auf uns übergegangenen bäuerlichen, persönlichen und dinglichen Lasten, ist endlich der schon in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Grundsatz der persönlichen Freiheit, mit der Beseitigung aller bisherigen Standesvorrechte aber jener **der Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze** verwirklicht, und somit in diesem Punkte die Verfassung erst dadurch eine Wahrheit geworden. Möge auch immer der Ablösungspreis da, wo unbedingte Aufhebung den Ständen als unbillig erscheinen mochte, an sich, und insbesondere unsern Nachbarstaaten gegenüber, als zu hoch erscheinen, so wird doch sicherlich jeder Betheiligte einerseits die hohe, an das Recht selbst grenzende Billigkeit der vergeltlichen Ablösung solcher nach den bisherigen Gesetzen vollkommen rechtsbegründeter Bezüge um so mehr anerkennen müssen, als ja die Besitzer derselben nicht mehr die ursprünglichen Erwerber, sondern diese Bezüge Jahrhunderte lang, unter den gesetzlichsten Titeln des Kaufes, der Erbschaft u. s. w. auf sie übergegangen

sind. Da überdieß die Beseitigung dieses vielhundertjährigen Unrechtes nicht auf dem Wege der Gewalt, wie dasselbe entstanden, durch Faust und Schwert, sondern auf dem friedlichen Wege der Gesetzgebung herbeigeführt werden sollte, so werden alle Betheiligten den Ständen sowohl als der Regierung nur hohen Dank hiefür zollen können, und die bisher Berechtigten schon allein darin die gewichtigste Aufforderung finden, zum Vollzuge dieses Gesetzes redlich und ehrlich die Hand zu bieten, und sich demselben ja nicht entgegenzustemmen. — Leider ist dem nicht so, weßhalb der nächsten Ständeversammlung wohl die Aufgabe eines Vollzugsgesetzes bevorstehen, dieselbe aber wohl billigen Anstand nehmen wird, die Aufgabe einer Ministerial-Vollzugs-Verordnung zu überlassen *).

In Beziehung auf das Gesetz „die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden" glauben wir uns jeder Bemerkung um so mehr enthalten zu dürfen, als dasselbe ja, neben den Gründen der Freiheit und des Rechtes, in Beziehung auf die persönliche Sicherheit der Staatsbürger von höchster Bedeutung ist. Nur die Warnung an Gemeinden und Besitzer großer Guts-Komplexe, sich nicht zu Verpachtungen ihres Jagdrechtes an benachbarte Jagdliebhaber hinreißen oder verleiten zu lassen, glauben wir nicht ernst genug schon allein aus dem Grunde ergehen lassen zu können, weil dadurch nothwendig der alte Zustand, unter verändertem Namen, und zwar unter dem rechtlichen Titel des Vertrages, fortgesetzt werden würde. Auch darauf werden wir später zurückkommen, und berühren in Kürze hier nur noch die eben so wichtigen Gesetze, welche durch die in Folge des Gesetzes vom 12. Mai 1848 in Thätigkeit gewesenen Ausschüsse der beiden Kammern berathen, und deren gemeinsame Beschlüsse auch die Bestätigung des Königs erhielten, über „die Grundlagen der Gesetzgebung, über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Ci-

*) Wir verweisen auf das Gutachten: „Ueber den Vollzug des Gesetzes, die Ablösung der bäuerlichen Grundlasten betr." v. von H. J. B. Welsch rc. München 1848, bei G. Franz.

vil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr." (Nr. 16.); und vor allem jenes „über die Einführung der Schwurgerichte." (Nr. 22) Das über die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr. (Nr. 23), die Abänderung des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr." (Nr. 25) Jenes „die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl" (Nr 26); dann „die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreitigkeiten über den Ersatz der Wildschäden betr." (Nr. 27.); endlich „die Untersuchung und Aburtheilung in Aufschlags-Defraudationen betr." (Nr. 28.), worüber diesen Ausschüssen unterm 10. Nov. 1848 der Abschied ertheilt und denselben die verdiente Anerkennung und das besondere königl. Wohlwollen, wegen des von ihnen bethätigten regen Eifers, wegen ihrer gründlichen und gewissenhaften Berathungen, und ihrer erfolgsamen Wirksamkeit ausgesprochen wurde. (Nr. 24. S. 230.)

XII.

Allgemeine Bemerkungen.

Wir schliessen diese gedrängte Darstellung der ständischen Leistungen in den ersten dreißig Jahren, im Geiste des Voranschrittes auf der Bahn des Gesetzes, des Rechtes, der Wahrheit und des Lichtes, welche besonders in der letzten Versammlung um so erfreulicher erscheinen, als diese Gesetze zum Theile bereits vollziehbar sind, und die in beiden Kammern durch die Mehrheit ausgesprochenen Grundsätze auch zu den schönsten Hoffnungen für die nächste Versammlung berechtigen.

Können wir uns dabei gleichwohl nicht verhehlen, daß von Seite der Staatsregierung *) häufig das Streben der Erweiter-

*) Wir sagen mit Vorbedacht nicht „der Krone," mit der die Minister so gerne ihre Personen als gleichbedeutend (identisch) hinstellen möchten, und

ung der Kronrechte, oder, wie man es noch lieber taufen möchte, „Prärogative (Vorrechte) der Krone" sich kund gab, daß diesem Streben von Seite der Stände, und namentlich der zweiten Kammer, nicht immer mit der erforderlichen Kraft entgegen getreten wurde, so glauben wir für dieselbe doch darum eine billige Rücksicht in Anspruch nehmen zu dürfen, weil die Neuheit, die Schwere und die Wichtigkeit der den Volksvertretern, die kaum erst aus der „Minderjährigkeit" herausgetreten, obliegenden Pflichten denselben allerdings entschuldigend zur Seite stehen. Das ist nun aber anders. Die Volksvertreter sind inzwischen längst volljährig geworden, und das Volk, welches dieselben vertrauensvoll zur Berathung ihrer wichtigsten Interessen in die Ständeversammlung sendet, kann und wird sie für „ihr Thun und Lassen" mit vollem Rechte streng verantwortlich machen. Mögen dieselben das Beispiel der zwölften Versammlung vor Augen habend, fortbauen auf der festen Grundlage der

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze.

---

unter den Fittigen ihres Nimbus (Heiligenscheines) Antheil an der „Unverletzlich- und Unverantwortlichkeit" derselben zu erstreben suchen, um so gegen Verfassungs-Verletzung und Amtsmißbrauch eine Entschuldigung, oder gar einen Deckmantel zu finden. Allein sicherlich mit allem Unrechte. Sie begehen dadurch offenbar eine doppelte Pflichtverletzung; einmal gegen den Staat, dem sie eben so gut, als dem Könige, Treue gelobt, und diesem gegenüber die heilige Verpflichtung übernommen haben, Regierungshandlungen des Herrschers, die sie mit den Gesetzen nicht als vereinbarlich erachten, ihre Mitunterschrift (Contresignatur) zu versagen.

Zweite Abtheilung.

Einleitung.

Der dreizehnte Landtag vom Jahre 1849 hatte unter bedenklichen Vorzeichen und trüben Aussichten begonnen. Den Reigen eröffnete das schon im Dezember 1848 erschienene Programm (Bekanntmachung) der Pfälzer, welches jedem in die Kammer zu wählenden Abgeordneten aus der Pfalz die Verpflichtung auflegte, 1) alsbald ein neues Wahlgesetz, gebaut auf direkte Wahl ohne Census (Steuern); — 2) sodann auf die Auflösung der bestehenden, und die sofortige Wahl und Zusammenberufung einer konstituirenden (verfassunggebenden) Versammlung zu erwirken; welche, dem Prinzipe der Volkssouverainität (Grundsatz der Volksoberherrschaft) gemäß, einzig und allein dazu befähigt sein soll, die Verfassung zu berathen und festzustellen. 3) Festsetzung des Budgets (Staatsbedarfes) und der Steuern erst am Schlusse des Landtages und nur auf 1 Jahr. 4) Der neue Landtag soll sich verpflichten, diesen Zweck durch alle zu Gebot stehenden Mittel, insbesondere Budget-Verweigerung, Austritt aus dem Landtage, „falls die Mehrheit der Urwähler aus der Pfalz die Abberufung ihrer sämmtlichen Abgeordneten beschließen sollte," zu erstreben, dann daß 5) die Kammer der Reichsräthe beseitigt werde. 6) Daß ein neues Gemeinde- und Landraths-Gesetz gegeben und 7) dahin gewirkt werde, daß die Civilliste und die Appanagen, so wie die Staatsgehalte bedeutend herabgesetzt, und ein Maximum der Pensionen festgesetzt werde.

Ohne die gute Absicht unserer Mitbürger jenseits des Rheines nur im mindesten verdächtigen zu wollen; ja selbst einigen

der gemachten Vorschläge unsere Zustimmung offen und freudig erklärend, können wir jedoch den ersten vier Anträgen unsere beifällige Erklärung nimmermehr geben. Ja wir bezeichnen dieselben vielmehr geradezu als revolutionär (aufrührerisch) und eidbrüchig zugleich. — Die Pfälzer Urwähler haben hier offenbar außer Acht gelassen, daß

1) wir bereits eine vom König und Volk feierlich beschworne Verfassung haben, welche einseitig vom Könige eben so wenig, als vom Volke verletzt, oder wohl gar aufgehoben werden kann. Jedes Streben dahin von Seite des Volkes führt daher zweifellos

2) zur Revolution (Aufruhr). Der Auftrag und die Vollmacht der Pfälzer an ihre Abgeordneten in der Art ist Aufforderung zum Aufruhr, erschwert noch durch die Bezeichnung der verfassungs- und gesetzwidrigen Mittel, zur Erreichung staats- und hochverrätherischer Zwecke. Damit wollen wir aber

3) der Zulässigkeit, ja selbst der Nothwendigkeit und der heiligen Pflicht, der pfälzischen nicht blos, sondern aller Abgeordneten aus allen Kreisen unsers Vaterlandes, auf Reformen (Verbesserungen) auf Fortbildung unserer Verfassung auf der **Grundlage des Voranschrittes und auf der offenen breiten Bahn der Verfassung und der Gesetze auf keinerlei Weise entgegentreten.** Wir finden auch hierin das ausgedehnteste Feld für die gesetzmässige Thätigkeit beider Kammern, indem wir offen gestehen müssen, daß mit einziger Ausnahme des 1848er Landtages die Ergebnisse aller frühern an Voranschritten und Errungenschaften äußerst mager waren, ja sogar die deutlichsten Versuche zu Rückschritten klar aus den Verhandlungen erhellen. Wir wollen der Staats-Regierung keineswegs die Schuld davon überbürden; glauben jedoch zur Steuer der Wahrheit bemerken zu müssen, daß damals noch das Antragsrecht (Initiative) den Ständen nicht eingeräumt, folglich ihr damaliger Wirkungskreis ein sehr beschränkter war. Diese Schranke ist nun aber

4) dermal beseitigt, und wenn wir gleichwohl die Verfassungsänderung auf dem Wege der Gewalt, sei es durch die Faust, oder jedes andere durch die bestehenden Gesetze verbotene, oder dem geleisteten Eide zuwiderlaufende Mittel geradezu verdammen, so erklären wir uns eben so offen und gerade

5) für Verfassungs-Aenderungen auf den durch die Verfassungs-Urkunde und die bestehenden Gesetze vorgezeichneten Wegen; ja, wir finden solche Aenderungen nicht nur an der Zeit, sondern dringend und unerläßlich, **wenn anders die Verfassung endlich eine Wahrheit, eine volle Wahrheit werden soll.** —

Wir rechnen dahin vorzugsweise die Aufhebung der Kammer der Reichsräthe, als der früher bestandenen Grundlage enthoben, und mit dem Grundsatze der Rechtegleichheit aller Staatsbürger eben so, als mit dem der Einheit der das Volk vertretenden Versammlung im geraden Widerspruche stehend, dann die Erweiterung der Volksrechte, der Verwaltung gegenüber, im ausgedehntesten Maße und auf der möglich breitesten Grundlage. Daher Beseitigung jeglicher offenen oder verkappten Bevormundung einzelner Staatsbürger sowohl, als insbesondere der Gemeinden. Freie Bewegung der einen wie der andern in allen ge- und erwerblichen Verhältnissen, ohne Rücksichtnahme auf bisherige sogenannte wohlerworbene Rechte, welche die Vernunft als Vorrechte (Privilegien) als schreiendes Unrecht erklärt.

Durchaus jedoch nicht gemeint, überspannte oder wohl gar wühlerische Anforderungen an die Volksvertreter auf dem nächsten Landtage zu machen, erklären wir hiemit unsern Lesern von vorneherein, daß wir uns strenge auf der verfassungsmässigen Bahn bewegen, und die Rechte der Krone eben so, als die des Volkes achten werden. Mit derselben Offen- und Unbefangenheit, mit der wir die Rechte der Krone (nicht Vorrechte, denn jene stehen höher und fester) achten, werden wir die Rechte des Volkes, nicht der Krone, sondern der Staats-Verwaltung und den bisher Bevorrechteten gegenüber ernst und

fest in Anspruch nehmen; damit auch diesem endlich gewährt, und treulich gehalten werde, was die Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1818 versprochen hat, und daß dieselbe endlich nach dreißig langen Jahren eine Wahrheit, eine volle Wahrheit werde.

Wird es uns auch nicht gelingen, alle Mängel und Lücken vollständig aufzuzählen, welche der vollen Ergänzung der Volksrechte noch fehlen, so hoffen wir doch auf die gewichtigsten, namentlich in Beziehung auf die Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze aufmerksam gemacht zu haben; und gerade auf diesem Wege begegnen wir zunächst der bei uns noch bestehenden

Kammer der Reichsräthe,

welche wir als mit diesem verfassungsmässigen Grundsatze durchaus nicht vereinbar und deren Fortbestand auch noch aus anderen Gründen als unzulässig erachten, worüber wir unsere Ueberzeugungen in gedrängter Kürze darlegen werden.

Wir werden später hierauf ausführlicher zurückkommen, glauben aber hier vor allem

I.

den Volksunterricht

an die Spitze stellen zu sollen, welcher in Bayern leider noch gar zu sehr im Argen liegt. Wir wollen uns hier nicht verirren in das heilige Gebiet der Kirchenherrschaft (Hierarchie), derselben gerne immer ihre geistigen Grenzen, die Entlassung (Emanzipation) aus jeder staatlichen Bevormundung zugestehend; zugleich aber, der Kirche gegenüber, gleiches Recht und gleiche Freiheit für die Staatsregierung fordernd in allen Dingen, welche mit dem Wesen der Kirche nicht nothwendig verbunden sind, zunächst und ausschliessend dem Staate angehören, in Beziehung auf Volksunterricht und Volksbildung. Strenge unterscheidend zwischen Kirche (Religion) und Schule können wir jener durchaus keine Berechtigung, keinen

Einfluß auf diese zugestehen; sondern nehmen das Recht der Gesetzgebung und Aufsicht hierin jedenfalls ausschliessend für die Staats-Regierung in Anspruch, Trennung der Kirche von der Schule ist für sich die nothwendige Folge dieser Vordersätze.

Diese Trennung besteht aber in Bayern noch nicht; ja die Verbindung derselben hat sogar so weit geführt, daß sich die bayerische Regierung, lange vor der Verfassung, verleiten ließ, selbst in das gewerbliche Gebiet überzugreifen, um das Unterrichtswesen in Bayern unter kirchlicher Leitung und Zucht zu erhalten. So entstand schon unter Karl Theodor, den man, vielleicht nicht ganz mit Recht, den Weisen nannte, der Gedanke, die Schulbücher in Bayern amtlich vorzuschreiben, eigens verfassen und verlegen zu lassen, nach welchen einzig und allein in den bayerischen Schulen gelehrt werden durfte. So wurde zwar die Anstalt des bayerischen Central-Schulbücher-Verlages *) ursprünglich gegründet für den Druck und Verlag von Elementarschulbüchern; nach und nach aber dahin erweitert, daß er den Debit (Verkauf) aller planmässig vorgeschriebenen Schulbücher an sich zog. Vorschriftmässig durften die Schüler nur Bücher mit dem Stempel des Central-Schulbücher-Verlages gebrauchen. — Wir glauben hier nur aufmerksam machen zu dürfen, welcher Geist in wissenschaftlicher Beziehung diese Schulbücher durchwehte, zu einer Zeit, wo man der vielen reichbegabten Klöster wegen, Bayern noch das „heilige" nannte; und wo selbst nach der Verweltlichung geistlicher Güter (Sekularisation) der Einfluß, wo die Herrschaft über den Volks-Unterricht sich gleichgeblieben war, ja in neuester Zeit sogar wieder Mönchskleider (Habite und selbst Kutten) durch die Strassen der Hauptstadt wandern; und hoffen, daß der dreizehnte Landtag diesem Streben ernstlich in's Auge blicken und wenigstens dem Uebermaße und dem Mißbrauche eine feste Schranke setzen werde. Möge die Kirche den Unterricht in

*) Vergl.: Die teutsche Literatur und das bayerische Unterrichtswesen ꝛc. Augsburg in der Himmer'schen Buchdruckerei 1849.

der Religion durch ihre Vertreter, die Bischöfe und Pfarrer, von der Kanzel, in der Christenlehre, und selbst im Beichtstuhle Alt und Jung im ausgedehntesten Maße ertheilen. Darin wird die Staatsregierung die Kirche weder hindern, noch beschränken. Nur kann und wird sich diese des ihr zuständigen Aufsichtsrechtes nie begeben können, um im Falle eines Mißbrauches oder Uebergriffes in die Sphäre der Staatsregierung ihre Rechte wahren zu können. Doch hier darüber genug!

Wir beschränken uns hier, hauptsächlich auf das schreiende Unrecht hinzuweisen, welches durch dieses, mit den Gewerbsgesetzen des Landes im grellsten Widerspruche stehende Staats-Gewerbs-Monopol (Alleinverkaufsrecht) den bayerischen Buchhändlern und ihrem Gewerbe zugefügt wurde, und noch zugefügt wird. An ihrer Statt werden Krämer, Lottokollekteure, ja selbst Schulrektoren gegen Einräumung von Provisionen zu Agenten des k. Central-Schulbücher-Verlages gemacht. Endlich sollte derselbe auch selbstständige Verlags-Unternehmungen machen, die nothwendig die Gewerbe noch mehr drücken mußten. Dieses eben so rechts- als vernunftwidrige Staatsbuchhandels-Monopol hat auch den konzessionirten steuergebenden Buchhändlern unsäglichen Schaden zugefügt, ja sogar die in den kleinen Städten wohnenden an den Bettelstab gebracht. Schulbücher sind ein sogenannter Brodartikel, und der ist ihnen entweder ganz entnommen, oder wenigstens so geschmälert an Ergiebigkeit und Ertrag, daß er kaum der Erwähnung werth ist. Die Strenge, mit der an manchen Orten auf die gestempelten Schulbücher gesehen wurde, war überdieß auch eine große Ungerechtigkeit gegen die Eltern der Zöglinge; denn manches Exemplar von Buttmann's griechischer Grammatik oder irgend ein anderes Schulbuch mußte angeschafft werden, damit der Vorschrift genügt wurde, „es dürfen nur gestempelte Exemplare geduldet werden.“

Und dieser Mißstand, dieses grelle Unrecht besteht noch heute fort! Werden die Stände des Reichs, und vor allem die Kammer der Abgeordneten, die Sache nicht ernst in ihre Hände nehmen? Wir erwarten es mit aller Zuversicht.

So eben ersehen wir zu unserer großen Freude aus dem Landraths-Abschiede von der Pfalz vom 4. März l. J., daß der Central-Schulbücher-Verlag dort bereits zur Sprache gekommen, daß „die Ordnung der Verhältnisse, die Thätigkeit desselben der genauesten Prüfung unterliege, und die neue Festsetzung seiner Wirksamkeit die Zurückführung derselben auf ihren ursprünglichen Bereich, verbunden mit der möglichsten Berücksichtigung der betheiligten Gewerbetreibenden, zum Zwecke haben werde.“ (Rggs.-Bl. 1849. Nr. 12. S. 245.

Wir können begreiflicher Weise aus diesen Worten nicht ermessen, ob aus dieser Zurückführung auf den ursprünglichen Bereich eine Abhilfe der gerechtesten Beschwerden zu hoffen sei; da offenbar die Grundlage eines Monopols, und noch dazu eines Staatsgewerbs-Monopols als eine durchaus rechtswidrige erscheint. — Die Kammer wird, wir sind es überzeugt, die Sache ernst in's Auge fassen und den ganzen vollen Rechtszustand herbeizuführen wissen. —

Wir glauben uns der sichern Hoffnung hingeben zu dürfen, die hohe Kammer werde diesen Mißstand mit der verfassungsmässigen Freiheit der Staatsbürger, in Beziehung auf Lehre und Unterricht durchaus nicht vereinbarlich, in dieser Anstalt vielmehr überdieß eine schreiende Ungerechtigkeit gegen das gesammte Buchhändler-Gewerbe finden; und dem gemäß von dem derselben zuständigen Rechte Gebrauch machend „auf alsbaldige Aufhebung dieses unter keinem Vorwande zu rechtfertigenden Staats-Monopoles“ an die Staatsregierung den bemessensten Antrag stellen.

II.

Antrag auf Aufhebung der Kammer der Reichsräthe.

Se. Majestät der König hat im Landtags-Abschiede vom 4. Juni 1848 § 9 versprochen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf „über zeitgemäße Erweiterung der Kammer der Reichsräthe“ vorlegen zu lassen *).

*) Ges.-Bl. S. 46.

Wir erachten aber diese Maaßregel durchaus nicht als genügend, ja sogar für unzuläßig und mit der Verfassung keineswegs vereinbar. Wir stellen hier, wie überall, die Frage des Rechtes voran, und erachten es für die erste und heiligste Pflicht der Volksvertreter, auf endliche Verwirklichung der in dem königlichen Vorworte zur Verfassungs-Urkunde zugesicherten **Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze** aus allen Kräften hinzuwirken. Daß mit diesem Grundsatze die mancherlei Vorrechte der bisher bevorzugten Stände schon von vorne herein nicht in Uebereinstimmung gebracht, ja rechtlich und vernunftgemäß neben denselbeu durchaus nicht bestehen können, darüber wird man uns wohl die nähere Ausführung erlassen. Mochte auch, was wir gerne zugestehen wollen, die Staatsklugheit es den Machthabern und ihren Rathgebern als geboten erscheinen lassen, die Uebergänge, besonders in Beziehung auf ihre bisherigen Standesgenossen, in ein neues, ihnen ungewohntes, ja vielfach lästiges Verhältniß nicht zu schroff, weil es ja selbst in der Natur keine Sprünge gibt, einzuführen, sondern nur allmälig anzubahnen, und die wirkliche Einführung ins Leben vor der Hand blos vorzubereiten. Wir wollen dieses Streben keinem strengen Tadel unterwerfen. Dieses geschah auch; aber ein Zeitraum von 30 Jahren genügte sicherlich, den klaren Beweis zu liefern, daß Bevorrechtungen einzelner Stände mit dem reinen Rechtsbegriffe mit der Rechtegleichheit in einem verfassungsmässigen Staate nimmermehr bestehen können. Die auf dem letzten Landtage erwirkte Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, die Aufhebung und Ablösung der Frohnen und aller übrigen bäuerlichen Grundlasten, namentlich des Handlohnes und der Zehenten, die Einführung einer allgemeinen Einkommens- und Kapitalsteuer u. s. w. haben den Grundsatz der Rechtegleichheit aller bayerischen Staatsbürger, in der größten Ausdehnung ausgesprochen, aber, wie wir glauben, keineswegs verwirklicht, minder vollständig erschöpft.

Noch besteht nämlich die Vertretung der bisherigen Bevorrechteten in einer **eigenen** Kammer, was mit

dem Grundsatze der Rechtegleichheit aller Staatsbürger nimmermehr bestehen kann. Mit der Aufhebung der Gerichtsbarkeit und der Gutsoberherrlichkeit hat der ehemalige reichsunmittel- so wie mittelbare Adel in Bayern, wenn er auch seine Titel fortan behalten wird, die sächliche und zugleich rechtliche Grundlage für die Nothwendigkeit oder auch nur Zweckmässigkeit der Bildung einer eigenen Kammer, zur abgesonderten Vertretung der Volksrechte unwiederbringlich verloren. Der Boden seiner Vorrechte ist dem hohen und dem niedern Adel unter den Füßen entschwunden. Die Rechte sowohl als die Verpflichtungen der bisherigen Bevorrechteten sind jetzt denen aller Staatsbürger vollkommen gleich gestellt. Alle stehen auf derselben Stufe des gleichberechtigten und gleichverpflichteten Staatsbürgers. Der Fürst und Graf kann in der Einen Kammer die Rechte des Volkes, und damit auch seine eigenen, eben so gut vertreten, das Wohl desselben eben so umsichtig berathen, als in einer eigenen, immer eine Rechteungleichheit herbeiführenden Versammlung; ja wir nehmen keinen Anstand, diese Forderung auch noch aus dem Grunde zu unterstützen, weil diese Herren in der Regel, und zwar mit vollem Rechte, die Vermuthung höherer wissenschaftlichen Ausbildung (Intelligenz) für sich haben, und eben deßwegen auf die minder gebildeten Mitglieder aus dem Bürger- und Bauernstande nur den wohlthätigsten Einfluß üben können. Das Bedenken, daß diese Herren fortan nicht mehr auf den Grund eines eigenen Rechtes, sei es auch nur des unverhältnißmässig größern Grundbesitzes, in den Landtag eintreten können, sondern sich, wie jeder andere Staatsbürger, einer Wahl werden unterwerfen müssen, und dadurch in ihren bisherigen Rechten gekränkt werden, ist unbegründet und unerheblich zugleich, weil jenes Vorrecht mit der Rechtegleichheit Aller schon von vorneherein nimmermehr im Einklange steht, daher auch fernerhin durchaus nicht mehr fortbestehen kann. — Wir erachten diese Gründe so überzeugend, und mit der Verfassung selbst so offenbar übereinstimmend, daß wir es für die heiligste Pflicht der Volksvertreter erachten:

auf dem nächsten Landtag einen Gesetzes-Vorschlag über die Aufhebung der Kammer der Reichsräthe und die folge-

rechte Vereinigung der bisherigen Mitglieder derselben mit der Kammer der Abgeordneten, sohin für Bildung Einer Versammlung der Stände des Reiches einzubringen.

Die Thronrede sagt zwar, wie bemerkt, dieser Ansicht keineswegs zu, indem darin ein „Gesetz über die Bildung der Kammer der Reichsräthe" versprochen wird. Daraus folgt wohl von selbst, daß die Staatsregierung keineswegs an die Aufhebung der Kammer der Reichsräthe, ja nicht einmal an eine andere Benennung derselben denke. Indessen kennen wir weder den Inhalt, noch den Umfang und die Motive dieser neuen Umbildung der ersten Kammer. Es würde daher mehr als vorlaut sein, jetzt schon über dieses noch ungeborne Gesetz ein Urtheil fällen zu wollen. Wohl aber glauben wir

1. schon von vorneherein den Satz aufstellen zu dürfen, daß Zweiheit mit dem Grundsatze der Einheit, als einander geradezu entgegengesetzt, sich vor der Vernunft kaum rechtfertigen lassen werde, wenn nicht auch noch der bekannte Erfahrungssatz „Theile und Herrsche", solche Spaltung mindestens als unräthlich erscheinen ließe. — Sollte indessen (wir kennen wohl die schon im Jahre 1819 für die Adelskammer angebrachten Gründe, können sie aber jetzt nicht mehr alle als erheblich gelten lassen), sollte

2. tiefere Staats-Weisheit, als uns inne wohnt, das Zweikammersystem darin vielleicht einen nicht ganz verwerflichen Grund finden, daß man in einer in weit überwiegenden Zahl der aus dem Volke hervorgegangenen Abgeordneten eine Ueberstürzung besorgt, deren allerdings für das Wohl des Vaterlandes gefährlich werden könnende Folgen nur in einer ersten Kammer vorgebeugt, und ein fester Damm entgegengesetzt werden kann, so glauben wir doch selbst in diesem Falle

3. darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß diese neu zu bildende erste Kammer nimmermehr auf das aristokratische Prinzip (Grundsatz der Adelsherrschaft) gestützt, ja selbst den Schein vermeiden müsse, und eben deßhalb auch die Benennung Kammer der Reichsräthe nicht beizubehalten sei; indem nach unserer festen Ueberzeugung

4. Nur höhere Intelligenz und allenfalls überwiegend höherer Grundbesitz die Anbahnung des allmäligen Voranschrittes auch diese Entscheidung in dieser hochwichtigen Frage einigermassen rechtfertigen möchte. — In jedem Falle aber würden wir es für unerläßliche Nothwendigkeit erachten, daß sich dabei

5. So wenig als möglich von dem verfassungsmässigen Grundsatze der Rechtegleichheit aller Staatsbürger entfernt, über die Beobachtung dieses Grundsatzes daher strenge gewacht werde, indem dermal jeder auch kleine Gutsbesitzer dem größten an Rechten vollkommen gleichsteht; weßhalb wir vor allem

6. Die freie Wahl der Mitglieder in die erste Kammer durch alle, durch ihren Grundbesitz zum Eintritt befähigten Mitglieder unbedingt in Anspruch nehmen, zu welchem Ende es unerläßlich sein wird, daß in diesem Gesetze zugleich a) das Maaß des Grundbesitzes bestimmt ausgesprochen, und dabei b) festgesetzt werde, daß auch jeder Nichtadelige, jeder gemeine Staatsbürger, welcher die durch das Gesetz bestimmte Tagwerkezahl an Gründen besitzt, so gut wie der Fürst, Graf und Freiherr zum Eintritt in diese Kammer berechtigt sein soll.

Wir enthalten uns einer näheren Ausführung dieses Vorschlages, dieselbe der höhern Weisheit und Gründlichkeit der Staats-Regierung sowohl als der Kammer überlassend.

III.

Durchsicht des Gesetzes über die Aufhebung, Firirung und Ablösung der bäuerlichen Grundlasten.

Dieses Gesetz, bekanntlich selbst als Raubgesetz verschrieen, fand in den Kammern sowohl als in der Presse die heftigsten Gegner und Vertheidiger. Die Weisheit und Gerechtigkeit der Regierung und der Mehrheit der beiden Kammern zugleich verschafften jedoch der guten und gerechten Sache den Sieg. — War auch der Ablösungs-Preis in Bayern hoch gegriffen, denn derselbe erreicht bei uns die Höhe von 30 Prozent, während er in

unsern Nachbarstaaten auf 12 Prozent festgesetzt wurde, und diese Grundlasten häufig ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben wurden *); so fügte sich der Landmann in gewohnter Achtung dem Gesetze. Nicht so die Berechtigten. —

Zwar hatte der größere Theil des Adels, den Geist der Zeit beachtend, und zugleich das Recht der Pflichtigen anerkennend, alsbald Einleitungen getroffen, wenn auch nicht immer, um sogleich Ablösungs-Verträge abzuschliessen, doch die Stetigung (Fixation) dieser bisher unständigen, mit jedem Jahre wechselnden Renten zu erzielen. Wenn sie dabei das Augenmerk auf möglichst hohe Summen der jährlichen festen Zahlung oder auch Naturalleistung zu erreichen richteten, auf Mißwachs, Hagel und die dadurch gesetzlich bedingten Nachlässe keine Rücksicht nahmen, wer mag ihnen das verargen. Der Regierung konnte man auch nicht wohl zumuthen, den Landmann in dieser Beziehung gewissermassen unter Vormundschaft (Kuratel) zu stellen. Der Bauer mußte da offenbar, wie man sagt, die Augen oder den Beutel aufmachen, und, verstand er die Sache selbst nicht genug, den Rath von Sach- und Rechtskundigen einholen, was sicherlich auch in den meisten Fällen geschehen sein wird. So viel uns bekannt, haben auch die meisten adelichen Grundherren, wenn nicht gänzliche Ablösungs-, doch rechtsverbindliche Fixirungs-Verträge mit ihren Pflichtigen abgeschlossen, während von Seite der Geistlichkeit noch immer mit der größten Hartnäckigkeit auf der Natural-Entrichtung dieser Lasten, insbesondere der Zehenten, bestanden, jeglicher Antrag auf Fixirung oder wohl gar Ablösung beharrlich zurückgewiesen, und demselben auf jegliche Weise entgegen gearbeitet wird. Vorzüglich ist dieses mit dem Zehenten der Fall, welcher heuer noch zum bei weitem größten Theile in Natur gefordert, und auch gereicht wurde.

Sonderbarer Weise hatte da die Regierung selbst, eigentlich die Staatsministerien des Innern und der Finanzen, welche mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt waren, (Art. 41.) durch

*) Vergl. Ueber Stetigung und Ablösung der bäuerlichen Grundlasten rc. von Liz. J. B. Welsch. Landshut. Krüll'sche Universitäts-Buchh. 1848.

ihre Vollzugs-Instruktion vom 17. Juni 1848. (Reggsbl. Nr. 37. S. 655.) dem alsbaldigen Vollzuge einen Hemmschuh angelegt, und insbesondere den Zehentberechtigten in dem Nachsatze zum § 9 dieser Instruktion eine Brücke gebaut, um den Naturalbezug wenigstens für dieses Jahr noch zu retten.

Der Widerspruch dieser Instruktion, von deren Zurücknahme uns übrigens bisher keine Kunde zukam, ist aber zu augenfällig und zu handgreiflich *), als daß die Zehentherren sich mit der Hoffnung schmeicheln dürften, diesen Uebelstand noch auf ein Jahr weiter zu verlängern. Wir glauben uns vielmehr der sichern Hoffnung hingeben zu dürfen, die Hohe Staatsregierung werde, in Anerkennung des Rechtes und ihrer Pflicht zugleich, nicht säumen, einen Gesetzes-Vorschlag an den Landtag zu bringen, welcher nicht nur den eben berührten ministeriellen Mißgriff beseitigt, sondern ernste und bemessene Vorschriften enthält, welche dem Gesetze in allen seinen Theilen den vollen und alsbaldigen Vollzug sichern.

Wie sehr die Verwirklichung der baldigen und vollständigen Ablösungen, nicht bloß Stetigungen, auf dem friedlichen Wege der Gesetzgebung selbst im hohen Interesse der Berechtigten liege, darüber dürfen wir nur auf die neuesten Vorgänge in unsern Nachbar-, namentlich den österreichischen Staaten hinweisen. Wie gebieterisch selbst eine geordnete Staats-Verwaltung den rücksichtslosen Vollzug des Gesetzes zu veranlassen verpflichtet sei, darüber wollen wir nur auf die lästigste und verhaßteste dieser Leistungen, auf den Zehenten, hinweisen, welchen der Zehentpflichtige im vollen Maaße entrichten muß, während der Berechtigte kaum das Drittel — ja oft nicht die Hälfte desselben erhält. Man denke nur an das Sammeln der liegengebliebenen Zentgarben, wie dieselben voll — meist überreif über die starren Stoppeln hingeschleppt, einen großen Theil der Körner verlieren, und berechne den Gesammtbetrag dieses Verlustes im ganzen Kö-

*) Vergl.: Gutachten über den Vollzug des Gesetzes, die Ablösung der bäuerlichen Grundlasten betr. von Liz. J. B. Welsch ꝛc. München 1848, bei G. Franz.

nigreiche! Tritt, was wohl häufig der Fall ist, Regenwetter ein, so wächst die Zehentgarbe oft schon auf dem Felde, häufig auch noch in der Scheune aus. Da solches Getreide auf der Schranne kaum verkäuflich, und, wenn es auch ganz unverdorben eingebracht wird, als Mischlinggetreid immer den niedrigsten Schrannenpreis hat, so muß man sich billig wundern, daß kluge und rechnende Pfarrherren es nicht selbst ihres eigenen Vortheiles wegen vorziehen, billige Stetigungs-, ja selbst Ablösungs-Verträge einzugehen, statt die Bierbänke nicht nur, sondern selbst die Kanzel und den Beichtstuhl zu benützen, um das Landvolk zur Widersetzlichkeit gegen Gesetz und Obrigkeit zu verleiten, und im eigentlichsten Sinne Aufruhr zu predigen; die Religion erklären sie in Gefahr, und bejammern den Verfall des Gotteshauses, wenn der Pfarrer nicht mehr seine Zehentgarben, der Kaplan und die Köchin nicht mehr ihre Flachs- und Hanfreisten s. a. erhalten; der schamlosen Lügen nicht zu gedenken, deren jene sich schuldig machen, welche der Welt und den Behörden vorspiegeln wollen, der Landmann selbst verlange weder Stetigung noch Ablösung, und sei es ganz zufrieden, den Zehenten fortan wie bisher zu verreichen. Wir glauben die Bemerkung kaum nöthig zu haben, daß obige Beschuldigungen keineswegs allgemein ausgesprochen seein, daß wir vielmehr einem großen Theile des ehrenwerthen Seelsorgerstandes gerne die verdiente Anerkennung zollen. Wir glauben jedoch kaum zu irren, wenn wir die überwiegende Mehrzahl als dem Gesetze entgegenstrebend annehmen und daraus den Schluß ziehen, wie dringend nothwendig, ja im Interesse des Rechtes und der Staatswirthschaft unerläßlich sei, daß auf dem nächsten Landtage ein umfassender Gesetzentwurf über den Vollzug des Stetigungs- und Ablösungsgesetzes der bäuerlichen Grundlasten eingebracht werde.

Sollte dieß jedoch nicht geschehen, so wird die Kammer der Abgeordneten sicherlich die Ueberzeugung gewinnen, daß hier der dringende Fall gegeben sei, von der ihr gewährten Initiative Gebrauch zu machen, und einen solchen Gesetzes-Entwurf ohne allem Verzuge in die Kammer zu bringen.

Indem wir Bezug nehmen auf das oben über die Vollzugs-Instruction vom 23. Juni 1848 Gesagte, können wir nicht umhin, hier auf Thatsachen aufmerksam zu machen, welche beweisen mögen, wie in manchem Landgerichte das Ablösungsgesetz in Ausübung gebracht werde. So lesen wir in einem öffentlichen Blatt, daß mehrere Grundholden eines Gutsherrn vom Rentamts-Oberschreiber des Ablösungsgesetzes wegen vorgerufen, und vom Ablösungs-Kommissär J. U., früher Gerichtshalter (sicherlich auch Verwalter) mehrerer Patrimonialgerichte des Landgerichtsbezirkes, und mit ihm der Rentamts-Oberschreiber diese Grundholden zur Annahme eines übermässigen Gutswerthes bewegen wollten; obwohl diesen Grundholden, wo nicht allen doch mehreren, eine richtige Gutswerthsschätzung zu Gebote stand. Nichts desto minder haben diese beiden Herren doch gegen die klare Bestimmung des § 6 der Gesetzeskraft habenden Verordnung vom Jahre 1832 für den Fall, daß die Grundholden die hohen von ihnen festgesetzten Güterwerthe nicht annähmen, auf eine neue Schätzung gedrungen, und ließen sogar, als jene sich weigerten, ein Protokoll unterzeichnen, in welchem ihnen zugemuthet ward, für eine neue Schätzung Schätzmänner zu ernennen; und weil sie sich dessen weigerten, das Protokoll gegen die Abnahme von 17 kr. von jedem Grundholden durch einen Gerichtsdiener unterzeichnen. Als dieselben aber eine Abschrift von dieser Verhandlung verlangten, verweigerten sie dieselbe unter dem Vorwande, daß sie blos eine außergerichtliche (amtliche) sey, zahlten aber die abgenommenen 17 kr. von jedem Grundholden an keinen derselben zurück. Noch zur Stunde ist uns kein Widerspruch dieser veröffentlichten Anschuldigungen von Seite der Betheiligten unter die Augen gekommen. Sind die Angaben aber wahr, so können wir den armen, recht- und wehrlosen bayerischen Landmann nur höchlich bedauern, wenn er in dem bayrischen Verfassungsstaate, unter den Augen der verfassungsmässig bestellten Behörden, einem gebrödeten Oberschreiber und einem gutsherrlichen Verwalter sich preisgegeben sehen muß!

Wie ganz anders handelten da die Herrscher, die Stände und der begüterte Adel in unseren Nachbarstaaten, wo der Ab-

lösungspreis um die Hälfte, ja zwei Drittheile niedriger steht, als bei uns, und die Ablösungen längst schon zur beiderseitigen Zufriedenheit vollzogen sind. Wer kann insbesondere das hohe Rechtsgefühl der Standesherren des Großherzogthums Hessen verkennen, welche ihrer Regierung erklärten, daß sie auf ihre aus der Landeshoheit herrührenden Gerechtsamen in Justiz-, Polizei-, Kirchen- und Schulsachen sowie auf die Steuerfreiheit verzichten, und in Bezug auf ihre Rechte privatrechtlicher Natur, als Zehenten, Monopolien, wie Jagden, Fischereien u. dgl. sich den Landesgesetzen ohne Widerrede unterwerfen wollen. (Darmst. Ztg.) Sollten unsere ehemaligen Standesherren nicht von gleichen hochherzigen Gesinnungen beseelt, nicht von gleichem Rechtsgefühle durchdrungen seyn? Wir glauben dieß nimmermehr; besonders wenn wir die billigen und entgegenkommenden Ansichten des sehr verehrten Herrn Referenten in der Kammer der Reichsräthe, in seinem im vereinten zweiten und dritten Ausschusse am 15. Mai 1848 erstatteten Vortage *), dann die Abstimmungen der Mitglieder desselben **) schärfer ins Auge fassen; wenn wir auch gleichwohl nicht umhin können, in Hinsicht auf den Standpunkt des Rechtes unsere Ueberzeugung dahin offen auszusprechen, daß das Referat gerade den Rechtsstand dieser dem Faustrechte entsprossenen Lasten zu grell, und mit zu glänzenden Farben hingestellt hat; ohne dieses gewiß durchaus ungerechten ursprünglichen Erwerbstitels auch nur mit einer Sylbe zu erwähnen. Ja wir müssen hier den sehr verehrten Herrn Referenten auf einen sehr großen Rechtsirrthum darüber aufmerksam machen, wenn er (S. 6.) behauptet: „die Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1818 habe die Ablösbarkeit von der freiwilligen Zustimmung der Betheiligten abhängig gemacht.“

Diese Ansicht ist grundirrig, indem die Verfassungsurkunde selbst keine Sylbe von diesem Beisatze enthält, derselbe vielmehr erst in dem Tit. I. Lit. b. § 6. der sechsten Verfassungs-

*) Verhandl. d. K. d. Reichsräthe. III. Beil. Band. S. 2. ff.
**) Das. S. 57 ff.

Beilage vorkömmt. Abgesehen nun davon, daß, wollte man diesen Beisatz in dem Edikte auf den Grundsatz der Ablösbarkeit beziehen wollen, das Edikt mit der Verfassungs-Urkunde in einem auffallenden Widerspruche stehen würde; was man denn doch so hochwichtigen Staats-Urkunden nimmermehr zutrauen kann; so kann schon allein aus diesem Grunde nicht anders angenommen werden, als daß der angezogene Beisatz in dem Edikte nicht auf die Ablösung selbst, sondern nur auf den Ablösungs-Maßstab bezogen werden könne. Und so ist es auch wirklich.

Wir nehmen deßfalls Bezug auf das zur Sache der adelichen Unterthanen zu Weisdorf, Bärlaß und Bug, die Ablösung der Schafhut auf ihren Gütern betr., unterm 7. Juni 1843 zu den Akten des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern abgegebene Separatvotum und die in demselben mitabgedruckten oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 24. Dez. 1814, 10. Jan. 1826, 5. April 1830 und 2. Dez. 1834, worin überall die unbedingte Ablösungs-Verbindlichkeit aller bäuerlichen Grundlasten, namentlich der Frohnen, auf's klarste und unumwundenste vom kgl. obersten Gerichtshofe übereinstimmend ausgesprochen ist. Wenn sich die meisten Gutsherren dennoch dreißig Jahre lang im Besitze dieser Bezüge zu erhalten wußten, so geschah dieses, wenn nicht im bösen Glauben, doch sicherlich ohne rechtlichen Titel, eine lange Reihe von vollen 30 Jahren hindurch; und wir glauben hienach behaupten zu dürfen, daß die in den beiden Kammern beschlossenen, und vom Könige sanctionirten Ablösungs-Normen für die Belasteten keineswegs als so günstig erscheinen, daß die Berechtigten Fug und Veranlassung nehmen könnten, sich denselben entgegen zu stemmen, minder die Ablösungen selbst auf irgend eine Weise zu erschweren oder zu verschleppen. Wir sind es vielmehr von dem Rechts- und Billigkeitsgefühle des bei weitem größten Theiles der bisherigen Gutsoberherren überzeugt, daß dieselben, wenn nicht durch böswillige Rathgeber verleitet, zur alsbaldigen Ablösung oder doch Stetigung dieser Lasten um so bereitwilliger die Hände bieten

werden, als sie ja außerdessen solche Reichnisse vor deren rechtskräftiger Festsetzung zu fordern nicht berechtigt sind, ja allem Anscheine nach Gefahr laufen, dieselben durch einen Federzug mit einemmale vernichtet zu sehen.

Wir glauben daher auf die unbedingte Anerkennung aller Berechtigten rechnen zu dürfen, wenn wir nachfolgende Grundsätze für Ablösung oder Stetigung dieser Grundlasten für ein Vollzugsgesetz in Antrag bringen.

I. Der Grundsatz der Ablösung sowohl als der Stetigung ist allgemein und ausnahmslos, umfaßt also auch alle Dienstbarkeiten, wie sie immer Namen haben mögen.

II. Der Maßstab sei

a) gerecht und billig, und

b) im Geiste des Voran- nicht des Rückschrittes aufzufassen.

Hienach können

zu a) die Berechtigten mehr nicht rechtlich fordern, als den Reinertrag ihrer bisherigen Bezüge; und die Billigkeit gebeut wohl von selbst, darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie Jahrhunderte lang eine jetzt als in ihrer Entstehung ungerechte, und als staatszweckwidrig anerkannte Rente bezogen haben.

Wenn daher

zu b) die bisher wenigstens für die Staatsgrundholden bestandenen Normen sich offenbar als zu hoch herausstellen, so sind dieselben mit Rücksichtsnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen in unsern Nachbarstaaten billig zu ermässigen; Würtemberg und Baden bieten hier annehmbare Beispiele dar. Man bedenke, daß in der Schweiz und in Ungarn 2c. die Ablösung auf Kosten der Staatskassa geschieht, und beachte wohl die überall auftauchenden Bauernunruhen. Man rufe nicht gewaltsam ein neues Faustrecht hervor!

Man wird daher unsere wohlgemeinte Absicht gewiß nicht mißkennen, wenn wir dem nächsten Landtage so eindringlich als möglich an's Herz legen,

III. bei der Festsetzung der Ablösungs-Normen und Behörden darauf Bedacht zu nehmen, daß

1) jene so einfach als möglich gefaßt, immer und vor allem

2) die Behörden zum Versuche gütlicher Ausgleichung, im Entstehungsfalle aber

3) zur öffentlichen Verhandlung, mit Zuziehung unbetheiligter Sachverständiger, einer von der Behörde, die andern zwei von den Theilen vorgeschlagen, geschritten, und hienach, vorbehaltlich Einer Berufung, entschieden; jedenfalls aber

4) den Theilen frei gestellt werde, die Entscheidung, mit Verzicht auf jeglichen Rekurs, einem selbst gewählten Schiedsgerichte zu übertragen.

Wir beantragen daher, dem nächsten Landtage einen in diesem Sinne und auf die angegebenen Grundlagen gestützten Gesetzes-Vorschlag einzubringen.

Unmittelbar an das Ablösungsgesetz, die bäuerlichen Grundlasten betr., reihen wir den Wunsch und Antrag auf

IV.

Durchsicht des Gesetzes, die Ablösung des Lehen-Verbandes betr.

Nachdem der Herr Finanz-Minister Freiherr von Lerchenfeld im Namen des Staatsministers des Innern den Gesetzentwurf über die Ablösung der bäuerlichen Grundlasten in der Sitzung der Abgeordneten-Kammer vom 19. April 1849 *) eingebracht hatte, legte er in der nämlichen Sitzung noch einen, „die Ablösung des Lehenverbandes betreffenden Gesetzes-Entwurf" vor, welchen er (S. 200) nur als eine „Vervollständigung" des vorhergehenden Gesetzes erklärte und beifügte, „daß, wenn alle übrigen Grundlasten aufhörten, es nicht mehr als billig sei, daß auch die Lehen mit ih-

*) Verhandl. B. II. S. 198.

nen aufhören, und daß diesem Gesetzentwurfe dieselben Normen, wie dem Grundrenten-Ablösungsgesetze zum Grunde gelegt worden seyen." Sein wesentlicher Inhalt besagt: *)

Art. 1) „Alle lehenbaren Güter gehen gegen Uebernahme einer der gesetzlichen Lehenreichniß entsprechenden jährlichen Abgabe in das volle Eigenthum der Vasallen über."

Art. 3) „Lehen, welche urkundlich als aufgetragene nachgewiesen werden, verwandeln sich in volles Eigenthum ohne Entgelt."

Art. 4) „Die im Art. 1. bestimmte jährliche Abgabe besteht im zehnten Theile der einfachen Lehentaxe, und nimmt die Eigenschaft eines Bodenzinses an. Sie ist ablösbar nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Fixirung und Ablösung der Grundlasten."

Art. 6) „Wenn auf einem Lehengute außer den gesetzlichen Lehengebühren noch andere Reichnisse, z. B. Canon, Gilt ꝛc. haften, so richten sich solche nach den Bestimmungen des Gesetzes über Fixirung und Ablösung der Grundlasten."

Die übrigen Bestimmungen sind hieher unerheblich.

Derselbe ward dem II. und III. Ausschusse zugewiesen, und in demselben der Herr Abgeordnete Graf von Hegnenberg-Dux als Referent bestellt, dessen Vortrag im zweiten Beilagenbande S. 332 ff. nachgelesen werden kann. Wir werden in einzelnen besonders wichtigen Punkten darauf zurückkommen, glauben aber uns hier vorzugsweise auf die Förmlichkeiten (formelle Behandlung) dieses Gesetzentwurfes beschränken zu sollen, theils weil die sächliche (materielle) Prüfung zu viele Zeit und Raum in Anspruch nehmen würde, theils auch, weil es wirklich an dem erforderlichen Stoff (Material) zu einer gründlichen Beurtheilung in den vor uns liegenden Verhandlungen gebricht. Wir behalten uns jedoch bevor, daß, wenn die ständische Durchsicht dieses Gesetzes die unumgänglich erforderlichen Behelfe und die ächten, glaubwürdigen (authentischen) Belege an das Tageslicht gebracht haben wird, diesen hochwichtigen Gegenstand einer umfassenden r e c h t l i c h e n E r ö r t e r u n g zu unterstellen. —

---

*) Verhandl. B. II. S. 199. und Beil. B. I. S. 296. XX.

Sowie sich der Minister in der Darstellung der Gründe (Motive) zu diesem Gesetze sehr kurz, ja sicherlich zu kurz gefaßt hatte, so kann dieses auch dem Herrn Referenten mit vollem Rechte, vor allem aber beiden der gewiß gegründete Vorwurf zur Last gelegt werden, daß weder der Eine noch der Andere die Kammer auf den großen, ja wesentlichen Unterschied auch nur mit einer Sylbe aufmerksam machte, welcher zwischen Ritter- und Beutellehen, nach gemeinem sowohl als insbesondere bayrischem Rechte *) schon nach dem Landrechte vom Jahre 1785 bestand, noch mehr aber durch das Edict über die Lehenverhältnisse im Königreiche Bayern vom 7. Juli 1808 **) herbeigeführt wurde; wonach alle Privat- und Afterlehen erlöschen, und allodificirt, oder in andere Grund-Verträge umgewandelt, und anfangs hiezu der Termin bis zum 1. Jänner 1810 festgesetzt (§§. 24 — 26 S. 1898), jedoch unterm 10. August 1810 (Algm. Reggsbl. S. 657. ff.) bis zum Januar 1812, dann unterm 25. Dzb. 1811 (Reggsbl. v. J. 1812 St. I. S. 75) bis zum 1. Jänner 1813 verlängert und durch die Verordnung vom 7. Aug. 1815 (Reggsbl. S. 721. ff.) mit gesetzlicher Kraft ausgesprochen und festgesetzt wurde, daß alle bisherigen Lehen in Erbrecht umgewandelt, der Erbrechter zu allen Veräußerungen den Konsens des Grundherrn zu erholen, sowie das Erbrechtsgut in wesentlichem und baulichen Stande zu erhalten verpflichtet sei. Nur den Standesherren wurden die Aktivlehen noch ferner belassen; die Ritterdienste konnten jedoch auch von diesen nur für den König gefordert werden, während alle übrigen Lehengefälle dem Mediatherrn blieben. (Verord. v. 26. Mai 1818. Gesetzbl. St. XI. S. 209. ff.)

So bestand also im Jahre 1848 schon seit mindestens 25 Jahren im ganzen Königreiche nicht ein einziges Beutellehen mehr. Die noch bestehenden Thron- und Ritterlehen der Standesherren und des Adels boten aber schon beider oberflächlichsten Ansicht einen so auffallenden Unterschied dar, zwischen die-

*) Civil-Kodex. Th. IX. Kap. 18. § 3. ff.

**) Reggsbl. v. J. 1808. B. II. 1893. ff.

sen und den bäuerlichen Erbrechtsgütern, ehemals Beutellehen genannt, daß auch nicht von ferne nur eine Aehnlichkeit, die Namen allein ausgenommen, aufgefunden werden kann. Denn während

1) die Erbrechte mit Handlohn, Gilten, Zehenten, Schaarwerken u. dgl. höchlich belastet waren, welche sie in die Kassen der Gerichts- und Gutsoberherren, welche sehr häufig auch Thron- oder Ritterlehen-Vasallen waren, zahlen mußten, leisteten

2) diese Thron- und Ritterlehen-Vasallen dem Könige keineswegs mehr, wie im grauen Mittelalter, „wo sie mit ihren Mannen aufsitzen, und die Fehden ihres Lehensherrn ausstreiten mußten,“ diese allerdings sehr lästigen, selbst mit Lebensgefahr und immer mit sehr großen Kostenaufwande verbundenen Kriegsdienste, sondern bezahlten hiefür nur sehr mässige mit den Renten dieser Güter, die oft eine fürstliche und gräfliche Einnahme gewährten, durchaus in keinem Verhältnisse stehende jährliche Lehengebühren, und die Lehens-Muthung im Veränderungsfalle. Sonst waren diese Thron- und Ritterlehen reine mit reichlichem Ertrage, ohne Geschäfte, ausgestattete Aemter, (Sinecuren) eigentlich Pfründen (Beneficia) nur durch die besorgliche Aussicht auf den Heimfall an den Staat, im Falle des kinderlosen Absterbens der Vasallen, oder des Mangels männlicher Erben, oder doch berechtigter Anwarter, lästig.

Daß bei solchen Verhältnissen der anerkannte Druck des bäuerlichen Nutzeigenthumes durch Gilten, Zehenten, Handlohn und Frohnen mit dem fürstlichen oder gräflichen Einkommen und den Oberherrlichkeitsrechten der Thron- und Ritterlehen-Vasallen keineswegs in eine Linie gestellt, oder jene diesen als Grundlage unterschoben werden können, leuchtet wohl, ohne eben ein gründlicher Rechtsgelehrter zu sein, jedem schlichten Menschenverstande auch nur bei einigem Nachdenken ein. Nur dem Herrn Referenten scheint dieß entgangen, ja derselbe von einem schwer begreiflichen Irrthume befangen gewesen zu seyn, wenn er (S. 337) die Ansicht ausspricht, daß das Lehenverhältniß deßhalb „ohne Entschädi-

gung aufgehoben werden müsse, weil das Gegenreichniß, nämlich jener Schutz, nicht mehr geleistet werde!" indem ja der Lehenherr nicht dem Vasallen, sondern dieser dem Lehenherrn Schutz und Hilfe durch persönliche Kriegsdienste zu leisten verpflichtet war, dieselben aber seit Jahrhunderten schon nicht mehr leistete; der gegenseitige Schutz aber bei aufgetragenen Lehen (feudis oblatis) vom Vasallen gefordert werden konnte, so daß man eher auf die Frage hingeleitet werden dürfte, ob nicht der Lehenherr lange schon berechtigt gewesen wäre, diese Lehen aus dem Grunde einzuziehen, weil Jahrhunderte durch schon keine Lehendienste geleistet wurden, und deren Nothwendigkeit auch für die Zukunft voraussichtlich nie mehr eintreten wird.

Indessen, dem sei, wie ihm wolle: Wir erachten es nicht minder bedauerlich, daß auch nicht Ein rechtsgelehrtes Kammer-Mitglied gründlich und erschöpfend in die rechtlichen Verhältnisse einging, sodern dieser so hochwichtige Gegenstand, ohne selbst nur den Werth-Betrag desselben zu kennen, über Hals und Kopf durch die vereinigten Ausschüsse und die zweite Kammer getrieben wurde, mit solcher Hast, als stünde das Wohl des Vaterlandes auf dem Spiele. Nicht Ein Redner hatte sich bezüglich dieses Gesetz-Entwurfes für die allgemeine Debatte einschreiben lassen. Jedoch beantragte schon der Herr Abgeordnete Schnetzer (Verhandl. B. VI. S. 5) den Aufschub der Berathung deßhalb, „weil man vom Ministerium keine genügenden Ausweise habe, um eine richtige Beurtheilung dieses Gegenstandes vornehmen zu können, da man weder **die Zahl der Lehengüter, noch den Werth derselben kenne.**

Denselben Mangel rügte der II. Herr Präsident, und bedauerte, daß so wenige Mitglieder der Kammer von dem Lehenwesen klare Begriffe haben, (S. 2) und machte insbesondere darauf aufmerksam, daß die Aufhebung des Lehenverbandes den Verlust des letzten Einflusses der Krone auf den Adel nach sich ziehe, diesem alle Rechte und Vorrechte belassen, er dagegen aller Pflichten gegen die Krone entledigt werde.

Wir umgehen die schönen Reden der ritterlichen Sprecher für das Gesetz, und bemerken nur, daß von allen Seiten die Ansicht geltend zu machen gesucht wurde, als ob es in Bayern beinahe keine anderen als aufgetragene Lehen gäbe, und diese ohne allem Entgelt frei gegeben werden müßten; bei den übrigen aber die Ablösungsquote nur nach der Lehentaxe, oder höchstens dem Fassionswerthe (der eigenen Schätzung des Vasallen!) bemessen werden könne. Nicht Ein Redner machte darauf aufmerksam, daß schon die Form, in welcher das Gesetz in die Kammer eingebracht wurde, weder dem Gegenstande, noch dem bestehenden Gesetze entsprach. Der Entwurf spricht von "Ablösung des Lehenverbandes." Wir haben schon oben bemerkt, daß diese hochgiltigen und höchlich mit Renten und Freiheiten aller Art ausgestatteten Lehen mit den mit Abgaben und Diensten aller Art überbürdeten Bauerngütern auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit haben, folglich auch nicht nach demselben Maasstabe beurtheilt werden können. Dazu kömmt nun aber noch, daß nach dem bestehenden Gesetze, nämlich dem Edikte vom Jahre 1808 der Grundsatz der Leheneigung (der allein richtigen Bezeichnung dieses Rechtsgeschäftes) und der Maasstab hiefür im Kapitel V. §. 200 — 205 lange schon gesetzlich festgesetzt war *); das Ministerium also denselben nicht ignoriren durfte. Zwar lasen wir in den Verhandlungen die auffallende Aeußerung, daß das Lehenedikt (von den Vasallen?) nicht anerkannt worden sei!" Wir glauben aber dieselbe nicht als ernstlich gemeint nehmen zu dürfen; da wir denn doch bisher noch von keinem der scharfsinnigsten und eingefleischtesten Adels- oder Volksherrschafts-Prediger die ganze neue Theorie gehört haben, daß ein von der verfassungsmässig gesetzgebenden Gewalt auf gehörige Weise verkündetes Gesetz erst der Anerkennung der Betheiligten bedürfe. Ja noch mehr, wer wird nicht staunen, in einer Stände-Versammlung aus dem Munde eines konstitutionellen Ministers die Worte zu hören, „daß es ein großer Mißbrauch der gesetzgebenden

*) Allg. Reggsbl. v. J. 1808 St. 48. S. 1893. ff.

Gewalt war, welche, ohne alle Rücksicht auf das frühere Verhältniß, die Lehentaxe im ganzen Königreiche gleichgestellt und bedeutend erhöht habe.“ (Verhandl. B. VI. S. 242) Wem muß nicht auffallen, aus dem Munde des Finanzministers zu vernehmen, „daß man in allen Monats-Rechnungen seit dem Jahr 1825 nicht 1 kr. von den heimgefallenen Lehen finden werde; es sey dieß blos ein zufälliger durchlaufender Posten in den Rechnungen; aber bezogen habe der Staat Nichts davon;“ (Verh. S. 279) während derselbe Finanzminister kurz vorher in der XII. Sitz. vom 23 Mai 1848 (S. 73) die Lehengefälle in den Jahren 1834 — 1840 durchschnittlich auf 5158 fl., von 1840 bis 46 aber nur auf 2645 angab; dahingegen versicherte, daß die heimgefallenen Lehen vom Jahr 1826 — 47 den Werth von 645,505 fl., durchschnittlich also im Jahr 30,738 fl. betragen haben. —

Wir suchen für diese schwer zu vereinigenden ministeriellen Angaben die erforderlichen nachweisenden Belege eben so vergeblich, als für die sicherlich zu allgemeine Angabe des Finanz-Ministers, daß der Werth sämmtlicher noch bestehender Lehen in Bayern mehr nicht als 23½ Million betrage, (S. 73) während der Abgeordnete Schnetzer und Andere den Werth auf 40 Millionen angaben. Nun läßt sich aber sicherlich nicht in Abrede stellen, daß es die strenge, die heilige Pflicht des Finanzministers war, nicht nur die Zahl und den Werth, sondern auch alle erheblichen Verhältnisse der Lehen urkundlich und glaubhaft nachzuweisen, wenn nicht die Kammer, deren meisten Mitgliedern dieser Gegenstand ohnehin beinahe fremd war, im Finstern herumtappen, und nicht die Staatskassa, sondern das Volk, welches sie vertrauensvoll, um seine Rechte zu wahren, in die Kammer geschickt hatte, in Gefahr gerathen sollte, in den größten Schaden zu kommen. Und daß dieses wirklich der Fall war, liegt denn doch sonnenklar vor Augen. Man möge nämlich den Lehenwerth (nicht die Lehentaxe) auf 40 oder 23½ Million Gulden annehmen, so beträgt im ersten Falle nach §. 205 des Lehenediktes die zweiprozentige Allodifikationssumme 13,333,333 fl. 20 kr., im

zweiten aber 10,200,000 fl. — Wird der Werth aller Lehen aber auch nur zu 23$^1/_2$ Millionen angenommen, so würde im ersten Falle die Allodifikations-Summe noch immer 7,833,333 fl. 20 kr., nach 4 Prozent aber noch 7,875,000 fl. betragen haben; eine Summe, welche, wir sprechen es offen aus, die nicht unmittelbar selbst betheiligten Volksvertreter, man mochte ihnen auch noch so sehr bange machen vor dem Wau-Wau, genannt Ablösungs-Gesetz, nimmermehr zum Opfer gebracht haben würden, wenn sie über den wahren Stand der Sache aufgeklärt worden wären. Aber woher sollte diese Aufklärung kommen, wenn nicht vom Finanz-Minister? besonders da das Referat so äußerst dürftig ausgefallen war. Allein wie karg dieser mit Worten, vorzüglich aber mit nachweisenden Belegen war, haben wir oben schon berührt; und wir können nicht umhin, es demselben geradezu zum Vorwurfe zu machen, daß er sich fortan in ein ängstliches Dunkel zu hüllen, und selbst mit Nichtwissen sich aus der Verlegenheit zu ziehen suchte; wie er denn auf die an ihn gestellte Frage des Abgeordneten Dr. Rammoser, „ob es in Bayern auch **Feuda emta** (gekaufte Lehen) gebe?“ angeblich auf die Aeußerung eines sehr erfahrnen Geschäftsmannes hin, antwortete, „daß in Bayern keine solchen Lehen vorhanden seien (B. VII. S. 171), während er aus dem Civilkoder Thl. IV. Kap. 18. §. 3 das Gegentheil wissen mußte, oder doch auf der Stelle erfahren konnte; so wie man gegen die Aeußerung, „daß wir in Bayern Lehen haben, für welche gar kein Werth existirt,“ in ihrer Allgemeinheit mindestens, und ohne nähere Erläuterung wohl billigen Zweifel hegen muß. — Sollten diese wenigen Nachweisungen, und die Zahl derselben ließe sich wohl verdreifachen, nicht genügen, um den klaren Beweis zu liefern, daß die häufige von einigen Abgeordneten in der Kammer oft und laut erhobene Klage, „daß es an den erforderlichen Aufklärungen und Nachweisen gebreche,“ wohl die gegründetste war, die erhoben werden konnte? Und wenn nun dieß ist, kann der von der Kammer der Abgeordneten gefaßte Beschluß, als verfassungs- und gesetzmässig gefaßt, wohl erkannt und aufrecht erhalten werden? Nimmermehr! Die Volksvertreter werden die strenge Verpflichtung erkennen, auf dem

dießjährigen Landtage nachzuholen, was auf dem vorjährigen zu erholen unterlassen wurde; sie werden, wie ein Rechtsgelehrter sagen würde, **a judice male informato ad melius informandum** (von einem schlecht berichteten, an einen besser zu unterrichtenden Richter) appelliren, und von einem unbefangenen Finanz-Minister alle Aufschlüsse und Belege zur Vorlage bringen lassen, welche unumgänglich erforderlich sind, um die Wahrheit, die volle, nackte Wahrheit zu erfahren, um einen hierauf und auf die bestehenden Gesetze gestützten Beschluß fassen zu können.

Wir sagen einem „unbefangenen Finanz-Minister,“ und erklären offen, daß wir

I. den damaligen nicht für unbefangen halten können. Derselbe ist nämlich, wie allgemein bekannt, dermal im Besitze des von dem höchstseligen Geber der Verfassung, Maximilian Joseph seinem verlebten Vater zur Belohnung seiner ausgezeichneten Verdienste verliehenen hochgiltigen Lehengutes Heinersreuth. Derselbe ist also bei dieser Frage wesentlich betheiligt. Erscheint er auch nicht, da sich's hier im strengen Sinne nicht um eine Rechtssache handelt, als Richter in eigener Sache, so ist er doch offenbar so wesentlich hiebei betheiligt, daß man von seinem Zartgefühle hätte erwarten sollen, daß er seinen Kopf und seine Hände schon bei der Bearbeitung des Gesetz-Entwurfes hätte aus dem Spiele lassen, oder doch die Vertretung in der Kammer einem Nichtlehenmanne aus der Reihe seiner Herren Kollegen hätte überlassen sollen. Daß aber der Frhr. von Lerchenfeld seine Befangenheit noch überdieß gar zu offen zur Schau getragen habe, beweisen die vor uns liegenden Verhandlungen zur Genüge; und wir nehmen außer den oben angegebenen Daten nur noch Bezug auf den eifrigen Betrieb der Beschlußfassung über dieses Gesetz, welches er selbst noch vor dem Grundlasten-Ablösungsgesetze berathen wissen wollte, damit aber durch die Kammer zurückgewiesen wurde. Dieselbe Einrede der Befangenheit müssen wir aber auch

II. dem in der Sache aufgestellten Referenten, dem Herrn Grafen von Hengnenberg-Dux, entgegensetzen, welcher ein

noch hochgiltigeres Lehen besitzt, als der Frhr. von Lerchenfeld; und wir glauben es eben deßhalb dem I. Herrn Präsidenten gleichfalls zum gerechten Vorwurfe machen zu dürfen, daß er den Vortrag in der Kammer in dieser so hochwichtigen Sache einem so sehr betheiligten Mitgliede übertrug, und selbst nach dessen Abgange nach Frankfurt wieder einen Lehenvasallen, den Frhrn. v. Lindenfels, zum Referenten bestellte.

Wir wissen nicht, ob die Freiherren von Rotenhan, von Habermann, und vielleicht noch andere adelige Herren Abgeordnete gleichfalls in ähnlicher Art betheiligt waren, bescheiden uns aber sehr gerne, daß dieselben sich berechtigt erachten mochten, selbst die Interessen ihres Standes in der Kammer aus allen Kräften zu vertreten; stellen aber auch an diese die gewiß gerechte Forderung, daß sie ihre Ansprüche nur auf den Grund der bestehenden Gesetze stützen, und mit gesetzlichen Waffen kämpfen durften. Wir beschuldigen sie auch nicht, das Gegentheil gethan zu haben; erklären vielmehr ihren häufig übertriebenen Eifer als etwas sehr Menschliches und deßhalb auch Verzeihliches; glauben aber auch von ihrer Rechtlichkeit erwarten zu dürfen, daß sie uns und jedem mit uns übereinstimmenden Vaterlandsfreunde die Gerechtigkeit widerfahren lassen werden, daß sie unsern Worten, (wir haben überall nur die Sache, nicht die Person im Auge) keine schiefe Deutung geben, sondern wenn sie unsere Darstellung als wahr und begründet anerkennen, unsere Anträge selbst eben so bereitwillig als pflichtgemäß unterstützen werden.

Wir erachten uns nämlich als bayerische Staatsbürger, ohne alle Betheiligung, lediglich aus Ueberzeugung, für verpflichtet, an die Volksvertreter auf dem heurigen Landtage die ernste Aufforderung zu richten, die der Kammer zuständige Initiative dahin zu ergreifen,

> daß das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes betr., einer strengen Durchsicht unterworfen werden möge.

Die Grundlinien des neu einzubringenden Gesetzentwurfes werden nach den vorhergehenden Ausführungen wohl keiner Schwierigkeit unterliegen.

Vorläufig und im Allgemeinen bemerken wir blos, daß wir

I. den der Ablösung der bäuerlichen Grundlasten zum Grunde liegenden Grundsatz mit dem der Ablösung (Eignung) der bisherigen Ritterlehen keineswegs als gleichbedeutend (identisch) anerkennen und eben deßhalb auch

II. den hienach bemessenen Maaßstab der Ablösungs-Summen nicht als billig, minder als gerecht anerkennen können, vielmehr den bayerischen Staat dadurch als vielseitig, als hoch beeinträchtigt, und in seinen Rechten verletzt erachten. Die hohe Kammer wird

III. aus den offen vorliegenden Verhandlungen klar erkennen, daß

1) dieser so hochwichtige Gegenstand keineswegs genügend aufgeklärt, ja nicht einmal der Gegenstand, die Zahl und der Werth der Lehen durch rechtsgiltige Nachweise zureichend festgestellt ist. Die hohe Kammer wird die Ueberzeugung fassen, daß

2) weder der Staatsminister der Finanzen, der das Gesetz eingebracht, noch die Referenten, welche die Vorträge darüber in der Kammer erstattet haben, die erforderliche Unbefangenheit, als im hohen Grade hiebei betheiligt, ja gewissermassen als Richter in eigener Sache, unmöglich haben konnten, um ein gerechtes Urtheil von ihnen erwarten zu dürfen. Die hohe Kammer wird daher

IV. vor allem darauf Bedacht nehmen, daß ein unbetheiligter, der Rechte kundiger Re- und Konferent ernannt werde, deren erste Aufgabe es sein wird, vom Staatsministerium der Finanzen, dann von jenem des königl. Hauses und des Aeußern sich alle erforderlichen Akten und Nachweisungen vorlegen zu lassen, welche geeignet und erforderlich sind, das **wahre Sach- und Rechtsverhältniß** genügend aufzuklären, um der Kammer einen erschöpfenden Vortrag „nach Lage der Akten" erstatten zu können.

Die Anwendung der Gesetze, namentlich des Lehenedictes **vom 7. Juli 1818, wird dann schwerlich eine Schwierigkeit finden.**

Leheneignung, durch das Gesetz bereits fakultativ in die Willkür der Vasallen gestellt, ist die Frage, um die es sich handelt. Die Staatsregierung hat aber erkannt, daß damit wenig oder nichts erzielt werde, und der Vortheil der Staatskassa die sofortige Eignung aller noch bestehender Lehen erheische. Daß diese nur nach dem noch in voller Wirksamkeit bestehenden Gesetze, dem Lehenedikte vom Jahre 1808, geschehen könne, ist schon allein daraus klar, weil dieses Gesetz keineswegs aufgehoben ist, und noch in voller Wirksamkeit besteht; die Stände auch weder befugt, noch gemeint sein können, so viele Millionen dem Lande ohne weiters zu verschenken.

Vorstehenden zwei Ablösungsgesetzen reihen wir unmittelbar den Antrag auf

V.

Durchsicht des Gesetzes, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betr.

an, nicht so fast deßhalb, weil wir das Gesetz selbst für mangelhaft in seinen Grundlagen, als irrig, oder dessen Fassung als unbestimmt erachten; besonders, wenn man, wie unser biedere Kreitmayer lehrte, „die Worte nicht verdreht, sondern sie bei ihrer landläufigen Bedeutung beläßt."

Das Gesetz ward auch, wenn gleich dessen Vollzug weit hinausgesetzt worden war, vom Landmanne mit lautem Jubel und der vollsten Anerkennung aufgenommen; welcher nur die nachgefolgte Aufregung gleichkam, als beim herannahenden Vollzuge sich unerwartet Anstände und Schwierigkeiten erhoben.

Eben bei der Klarheit und Gemeinverständlichkeit des Gesetzes war es Niemandem aufgefallen, daß nicht auch hier, wie beim Grundlasten-Ablösungsgesetze, eine ministerielle Vollzugs-Instruktion durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden war. Das Gesetz spricht bestimmt und klar die Aufhebung der bisherigen Jagddienstbarkeit auf fremdem Grund

und Boden aus. Jeder Grundeigenthümer, der 300, bezüglich 600 Tagwerke zusammenhängenden Grundes besitzt, kann die Jagd selbst ausüben, oder auf andere Weise darüber verfügen. Den Gemeinden ward die Verpachtung ihrer Jagden mehr empfohlen, als befohlen, und insbesondere verfügt, daß durch Vereinigung mehrerer kleiner Gemeinden, d. h. solcher „deren zusammenhängender Grundbesitz nicht 300 Tagwerk in der Ebene und 600 Tagw. im Gebirge erreicht, entsprechende Jagdpachts-Bezirke gebildet, und der erzielte Pachtschilling im Verhältnisse des Aereal-Bestandes in die Gemeindekasse abgeliefert werden soll."

Die Billigkeit nicht blos, sondern die hohe Zweckmässigkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen fand allgemeine Anerkennung. Nicht so die Versuche des Vollzuges derselben von Seite der Unterbehörden. Die willkürlichen Uebergriffe mancher Landgerichte beschränkten die den Gemeinden eingeräumten Befugnisse zum großen Nachtheil derselben; ja geradezu in dem Maße, daß die getroffenen Anordnungen einer Aufhebung des Gesetzes selbst gleichkamen. Viele Landgerichte übten hierinfalls die größte Willkür. Sie verordneten förmlich die zwangsweise Bildung von ausgedehnten Jagdbezirken, bestimmten dazu nicht blos die Vereinigung mehrerer kleinen, sondern selbst sehr großer Gemeinden, deren zusammenhängender Grundbesitz 6, 10 bis 12,000 Tagwerk Gründe betrug, und befahlen, trotz des erklärten gegentheiligen Willens der Gemeinden, selbst die zwangsweise Verpachtung solcher Jagdbezirke, und zwar nur „an jagdbefähigte Individuen." Dieß war aber nicht mehr eine Aufhebung, sondern nur eine andere Gestaltung des bisherigen Jagdrechtes.

Es ist wohl klar, daß solche Willkür und Eigenmacht der Behörden die betheiligten Gemeinden zum offenen Widerstande veranlassen mußten. Allein, wie allgemein war die Ueberraschung, als man in öffentlichen Bekanntmachungen las, daß sich die kgl. Landgerichte, zur Beschönigung ihrer Gewaltschritte, auf zwei Ministerial-Instruktionen vom 15. Aug. und 30. Dez. 1848 beriefen, welche aber weder im Regierungs- noch im Intelligenzblatte

abgedruckt, ja selbst die Mittheilung von Abschriften davon, ungeachtet der dringendsten Anforderungen, an die Betheiligten „ohne höhere Erlaubniß" beharrlich verweigert wurde. Wem muß nicht solche Willkür und Geheimnißkrämerei nothwendig auffallen? Die Herren Abgeordneten Schlund und Stöcker haben diesen Gegenstand auch bereits in der ersten öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten zur Sprache gebracht, ohne daß jedoch die Debatte darüber eröffnet und Beschluß gefaßt wurde; vielmehr auf den Antrag des II. Herrn Präsidenten, welcher diese Frage nicht zur gelegentlichen Behandlung, sondern von so hoher Wichtigkeit zu sein erachtete, daß eine eigene Debatte darüber zu eröffnen sei, hinausgeschoben.

Darinn stimmen wir nun dem edlen Grafen vollkommen bei und geben uns der sichern Hoffnung hin, derselbe werde zur Beschleunigung der Herbeiführung derselben kräftigst mitwirken. — Die Sache ist wahrhaft ernst. Der bayerische Landmann hat lange erkannt, „daß Brod vor Wildbraten gehe," und daß der Schutz des Eigenthumes des Landmannes hoch über dem Jagdvergnügen der Reichen und der Jagdliebhaber stehe."

Die hohe Kammer wird, zumal bei dem bereits so offen vorliegenden Mißverständnisse des Gesetzes, wenn nicht gar Mißbräuche der Amtsgewalt, ernstlich darauf bedacht sein, die Sache in strenge Untersuchung zu nehmen, und zu veranlassen, daß die etwa schuldig befundenen Beamten zur Verantwortung gezogen werden. Die Herren Abgeordneten Schlund und Stöcker werden, wir geben uns der sichern Hoffnung hin, die Sache nicht auf sich beruhen lassen.

Offenbar wollte man auf diesem Wege der Vollzugs-Instruktionen nur das bisherige Jagdunwesen in verändeter Form und Namen fortbestehen lassen, und der Sache selbst ein rechtliches Mäntelchen umhängen, um die Jagd noch mindestens auf 15 Jahre zu fristen, und den Landmann unter dem Drucke der Jagdfreunde und Bediensteten zu erhalten. Die nothwendige Folge solcher Ministerial-Anordnungen hätte aber offenbar anstatt der vom Gesetze beabsichtigten Verminderung und allmäligen Ausrottung des Wildes, nur die bessere Hegung und Ver-

mehrung desselben herbeiführen können, und der Landmann würde, hätte er solchen Zumuthungen nachgegeben, 15 Jahre lang ärger gekettet, seine Saaten mehr noch als bisher dem Fraße und der Verwüstung des Wildes ausgesetzt gewesen sein; ohne daß er selbst von den Gerichten Abhilfe zu erwarten hoffen durfte, weil ihm da immer die Bestimmungen des Pachtvertrages entgegen gestanden wären; ja selbst mit einer Entschädigungs-Klage würde es mißlich ausgesehen haben, da wenigstens in den vom Landgerichte Erding als Muster vorgezeichneten Pachtbedingungen des Schaden-Ersatzes nur so nebenher gedacht, keineswegs aber feste Bestimmungen hierüber gegeben waren.

Wir wissen nicht, ob der in der Sitzung der Kammer der Reichsräthe vom 28. Febr. l. J. verlehene Kammerbeschluß „S. K. Majestät zu bitten, das Gesammt-Ministerium zu veranlassen, sämmtliche Normativ-Instructionen jederzeit und alsbald in dem Reggsbl. bekannt zu machen, und bei Beginn jeder Stände-Versammlung zur Kenntniß der versammelten Kammern sämmtliche über die am vorhergehenden Landtage vereinbarten Gesetze etwa erlassenen Vollzugs-Instructionen zu bringen," nicht vielleicht durch die geheimen Ministerial-Instructionen über das Jagdgesetz vom 25. Aug. und 31. Dez.; oder vielleicht noch durch mehrere ähnliche geheime Ordonnanzen verlanlaßt worden seien; können aber nicht umhin, zu bemerken, daß die Sache noch eine andere Seite habe, welche wir anderwärts zu besprechen uns vorbehalten, und hieher nur noch anführen, daß wir der hohen Kammer der Reichsräthe unsere volle Anerkennung für diesen Beschluß hiemit ausdrücken, und nur den sehnlichsten Wunsch anreihen können, daß „mit dieser Vorlage schon beim gegenwärtigen Landtage begonnen, und alle bisher geheim gehaltenen Vollzugs-Instructionen über die am Landtage von 1848 vereinbarten Gesetze demnächst auch im Regierungsblatte veröffentlicht werden mögen."

Die Sache ist nicht leicht zu nehmen, und wir hoffen, auch die Kammer der Abgeordneten werde diese Sache in ihre Hände nehmen. Wir haben schon oben bemerkt, daß der Herr Abgeord-

nete Schlund sich veranlaßt sah, in der Sitzung vom 30. Jan. d. J. vom Ministertische darüber Aufschluß zu verlangen, „ob dasselbe nicht Kenntniß habe von der Art, wie das Jagdgesetz von einigen Behörden ausgelegt werde?" Herr Schlund behauptete, Beweise in Handen zu haben; seine Klagen und Aussagen fanden vielfache Bestätigung in der Kammer. Herr Posthalter Stöcker bekräftigte den traurigen Thatbestand, und meinte, es bedürfe gar keiner speciellen Darlegung der Thatsachen, indem man ja doch den Abgeordneten auf ihr Wort glauben dürfe. Die Erklärung des Herrn Finanzministers v. Weigand, „daß ihm von solchen Willkürlichkeiten auf den Grund des Jagdgesetzes nichts bekannt sei," ist wohl augenfällig unerheblich, weil die Sache nicht so fast in seinen, als in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern gehört; doch geht soviel daraus hervor, daß er diese Instructionen kannte, und ihn nichts hinderte, die Vorlage derselben alsbald anzubieten. — Auffallen aber muß es nothwendig, daß der Herr Staatsminister von Beisler, obgleich am Ministertische sitzend, ein, unsers Erachtens l a u t s p r e c h e n d e s S c h w e i g e n (aus seiner Feder war die Ordonnanz vom 31. Dzbr. 1849 geflossen) beobachtete. Im hohen Grade bedauerlich müssen wir aber die Aeußerung des verehrten II. Herrn Präsidenten, Grafen Hegnenberg-Dux erklären, welcher, wie er sich ausdrückte, der ermüdenden Disputation dadurch ein Ziel setzen zu sollen glaubte, daß er dieselbe nicht blos einer gelegentlichen Behandlung, sondern einer eigenen Debatte (warum nicht dem betreffenden Ausschuß?) zuweisen zu müssen glaubte. — Und doch ist die Sache wichtig und dringend genug. Wer erinnert sich nicht der ungeheuren Aufregungen, welche die willkürlichen Einschreitungen der Landgerichte gegen die auf die widerrechtlichste und gewaltsamste Weise behandelten Gemeinden in den nächsten Umgebungen der Hauptstadt hervorriefen? Wer beklagt nicht als eine traurige Erscheinung, daß bei der am 30. Jan. l. J. in Eggenfelden abgehaltenen Jagdverpachtung alle vornehmen Gutsbesitzer, welche als Pachtlustige auftraten, Schläge erhielten, manche sogar von den rasenden Bauern über die Stiege des Landgerichtsgebäudes hinabgeworfen wurden?

Wie weit und hoch die Wuth des Landmannes nicht blos bei uns, sondern überall, wo das heillose Waidwerk noch gegen Recht und Vernunft festgehalten werden will, gesteigert werden könne, beweiset sonnenklar die Verwüstung der Wohnung des herzoglich altenburgischen Försters in Hummelsheim und des fürstlich Schönburg'schen Schlosses Waldenburg; wobei jedoch die aufgeregten Bauern noch so viele Besinnung behielten, daß, während sie die Meubel des Schlosses theilweise zertrümmerten, theilweise verbrannten und aus den Fenstern warfen, sie die des Pächters vorher sorgfältig wegräumten, damit diese keinen Schaden nähmen! So weit kam es in Bayern noch nie, dahin wird es unter einer gerechten Regierung nie kommen; ja wir können nicht umhin, hier auf die edelmüthige Handlung des Herrn Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg aufmerksam zu machen, welcher im verflossenen Jahre alle seine Jäger beauftragte, das Wild ohne allem Unterschied auf den Feldern derjenigen Gutsbesitzer, die es verlangten, wegzuschießen. — Leider sind uns wenig ähnliche Beispiele bekannt geworden. —.

Doch wenden wir unsern Blick hinweg von solchen Gräuelscenen, wie in Alten- und Schönburg, die bei uns nimmermehr Eingang finden werden. Die Wachsamkeit der beiden Kammern bürgt uns dafür. Die geheimen Ordonnanzen vom 15. Aug. und 31. Dezbr., welches auch ihr Inhalt sein möge, werden nimmermehr in Anwendung kommen. Vielmehr wird der versammelte Landtag schon aus diesem Versuche die Ueberzeugung gewinnen, daß das Jagdaufhebungsgesetz dennoch, sei es in seinem Grundsatz oder in einzelnen Bestimmungen, Mängel und Lücken haben müsse, welche eine strenge Durchsicht desselben dringend erheischen. Und zu diesem Zwecke erlauben wir uns, hier einige Winke und Andeutungen zu geben, welche gewiß gerechte Berücksichtigung finden werden.

1) Die Jagddienstbarkeit, auch ein trauriger Ausbruch des rechtlosen Faustrechtes im grauen Mittelalter, kann nie wieder ins Leben gerufen werden, und nimmermehr wird die Vernunft die Jagdlust als einen Staatszweck anerkennen,

der so gräuliches, wenn auch Jahrhunderte durch festgehaltenes Unrecht auch nur beschönigen könnte.

2) Verfassung und Recht verbürgen dem Landmanne Freiheit und Schutz des Grundeigenthumes. Er hat das Recht zu fordern, die mit seinem sauren Schweiße herangezogenen Saaten voll und unverkürzt in die Scheune zu bringen; er hat lange erkannt, daß

3) Brod vor Wildbraten geht; er folgert mit Recht aus dem Gesetze, daß mit demselben nicht fernere Hegung, sondern Verminderung, ja allmälige Ausrottung des schädlichen Wildes vereinbarlich sei. Die Gemeinden insbesondere sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ihnen

4) für den etwa von jagdfähigen Pächtern zu zahlenden Pachtschilling der Schutz ihrer Ernten, Obst- und selbst Waldbäume in ihren Gärten und Wäldern, den hundertfachen Ersatz gewährt, sowie

5) Jeder unbefangene, rechtliche, mit König und Vaterland es wohlmeinende bayerische Staatsmann leicht herausfinden wird, daß zur Zeit nur allein Getreide der beinahe einzige Ausfuhr-Artikel ist, welcher fremdes Geld ins Vaterland schafft, und um so mehr hereinbringen wird, je höher sich bei uns rasch und voranschreitend der Getreidebau hebt, und je größer von Jahr zu Jahr die Bevölkerung in unsern nah und ferner liegenden Nachbarländern wächst; ja wir dürfen

6) selbst auf den überseeischen Handel rechnen, wenn wir, was wohl nicht lange anstehen dürfte, unser Getreide zur Waare veredeln, und als Trockenmehl den Küsten zuführen, wobei wir wieder die Fabrikations- und Frachtkosten gewinnen, und überdieß Nachmehl und Kleie, die besten Fütterungs- und Mastungsmittel, im Lande behalten. —

Wir überlassen jedem Sachkundigen die wichtigen Folgen dieses Gesetzes, und des rücksichtslosen Vollzugs desselben selbst

abzuleiten, und wiederholen an die Volksvertreter den angelegensten Wunsch:

Diesen hochwichtigen Gegenstand alsbald in ihre Hände zu nehmen, und den gegebenen Andeutungen zufolge, nach allen Richtungen hin, nach den Anforderungen des Rechtes, und der allgemeinen Staatswohlfahrt zu erledigen. —

Eben, da wir dieses schreiben, kömmt uns das Ministerial-Rescript des Innern vom 17. Jan. l. J. mit einem Abdrucke der, im Benehmen mit dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen angefertigten Instruction über die Selbst-Verwaltung der Gemeindejagden vom 23. Jan. l. J. zu *), welche, ohne daß wir den ganzen Inhalt der geheimen Instructionen vom verflossenen Jahre genau kennen, doch so viel errathen läßt, daß dieselben wesentlich abgeändert worden sein müssen. Nichts desto minder können wir aber auch diese Instruction mit dem Gesetze schon allein aus dem Grunde nicht in Uebereinstimmung bringen, weil dieselbe

I. dem Grundsatze der Aufhebung dieses Jagdrechtes geradezu zuwider, der Hegung des Wildes statt der Verminderung, ja Ausrottung desselben auf kultivirten Gründen noch zu großen Vorschub leistet, und noch überdieß

II. die Selbstverwaltung der Gemeinden zur Ungebühr beschränkt; ja die bisherige Bevormundung derselben nicht nur festhält, sondern ausdehnt; während überall den Gemeinden die möglichst freie Bewegung verheißen wird. Wir halten es daher nicht nur nicht für überflüssig, sondern für höchst nothwendig, daß neben der strengen Prüfung der geheimen Instructionen vom 15. August und 31. Dezb. 1848 auch diese öffentliche vom 23. Jan. 1849 einer genauen Durchsicht unterworfen werde.

---

*) Intelligenzblatt der Regierung von Oberbayern vom 16. März 1849. Nro. 12.

VI.

Durchsicht des Gesetzes, die Kapitalsteuer betr.

Die Staatsregierung sowohl als der Landtag vom Jahre 1848 scheinen dieses Gesetz mehr als einen bloßen Versuch betrachtet zu haben, weil „dasselbe (Ges.-Bl. Nr. 19. Art. XII. S. 176) vorläufig nur auf 1 Jahr giltig, diese Steuer sohin gleichfalls nur auf 1 Jahr erhoben, und der nächsten Stände-Versammlung über Fortbestand oder Abänderung derselben Vorlage gemacht werden soll."

Eine solche ist nun zwar bisher dem dreizehnten Landtage nicht gemacht worden; allein, wir glauben annehmen zu dürfen, daß, wenn auch diese Vorlage von Seite der Staatsregierung unterbleiben sollte, die Kammer der Abgeordneten sich verpflichtet erachten werde, die Sache selbst in ihre Hände zu nehmen, und aus allen Kräften dahin zu wirken, daß die große Lücke, welche in dem bisherigen Steuersysteme (dem ganzen Gebäude der Abgaben an den Staat) so klaffend jedem Unbefangenen in's Auge springt, ausgefüllt, und

> ein ganzes, den Forderungen des Rechtes und der Rechte gleichheitlich entsprechendes Gesetz über die Kapitalsteuer vorgelegt und berathen, dann nicht blos auf 1 Jahr, sondern jedesmal auf eine ganze Finanzperiode erlassen werde.

Ohne in die einzelnen Vollzugsbestimmungen, über deren Zweck- oder Unzweckmässigkeit die Erfahrungen des ersten Versuchsjahres sicherlich genügende Anhaltspunkte und Aufschlüsse darbieten werden, um hierauf gestützt, die geeigneten Vor- und Anträge an die Kammer bringen zu können, einzugehen, glauben wir uns hier lediglich auf die Prüfung

a) des diesem Gesetze zum Grunde liegenden Grundsatzes, und

b) der in demselben, namentlich im Art. III. aufgezählten Ausnahmen beschränken zu sollen.

Was nun

Zu a) den diesem Gesetze unterstellten **Grundsatz** betrifft, so bestimmt der I. Artikel:

„daß alles rentirende bewegliche Vermögen, welches un„ter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuld„briefen, Staats-Obligationen, Actien u. dgl. begriffen „zu werden pflegt, nach Abzug **der auf dem Vermö„gen** lastenden Kapitalschulden, der Kapitalsteuer ohne „Unterschied, ob es inner oder außer Landes anliegt, „unterliege."

In der Ansprache, mit welcher der Minister die Einbringung dieses Gesetz-Entwurfes bevorwortete und begleitete (Verhandlungen. B. II. S. 343), suchte derselbe lediglich die unabweisliche Nothwendigkeit der Erhebung dieser neuen Steuer durch Ziffern nachzuweisen, ohne sich jedoch auf eine rechtliche Begründung derselben sowohl im Prinzipe, als insbesondere in Beziehung auf den Maasstab weiter zu verbreiten. In der die Diskussion (Berathung) dieses Gesetzes einleitenden, in der 36. Sitzung (Bd. V. S. 248), suchte der Hr. Minister in der an die Kammer gerichteten Ansprache vor Allem zwar wieder die Nothwendigkeit sowohl als die Billigkeit dieser Maßregel nachzuweisen; bemerkte jedoch, gleichsam im Vorübergehen (S. 252), die Kammer werde gewiß selbst beistimmen, „daß jede Art von Vermögensbesitz im Staate zu den Lasten des Staates beitragen soll, und zwar möglichst gleichmäßig;" wenn man nicht annehmen will, daß der, welcher mehr hat, mehr beitragen soll, was **wohl gerechter wäre***).

Und da war denn der Herr Finanzminister gewiß auf dem wahren Wege, ist aber auf dem halben stehen geblieben!

---

*) Soll man aus diesen Worten nicht die Folgerung ableiten dürfen, daß bisher der, **welcher Mehr hatte**, **weniger**, und der, **welcher weniger hatte**, **mehr an Steuern zu bezahlen hatte?** Und so war es auch wirklich, ja ist es noch!

Der hienach ausgesprochene Grundsatz:

daß alles Vermögen möglichst gleichmäßig besteuert werde,

ist aber eben so wahr als gerecht, und es ist uns unbegreiflich, wie dieser ein- und umsichtsvolle Staatsmann sich dadurch, daß er angab,

„daß wir keine genauen Anhaltspunkte, sondern nur entfernte Andeutungen haben, um das Kapitalvermögen zu schätzen,"

von der Bahn des Rechtes und der Wahrheit so weit ableiten lassen konnte, um bei der Kapitalsteuer einen unverhältnißmäßig geringern Maasstab, als bei dem Grundvermögen, in Antrag zu bringen. Auch in der Kammer wurde in der allgemeinen Debatte der Rechtspunkt nur von wenigen Rednern berührt, z. B. vom Abg. Decan Vogl (V. 255), Pfarrer Dr. Rammoser (S. 268), Abg. Bestelmayr (S. 275), von Habermann (S. 285), unter Hinweisung auf die Verf.-Urk., welche Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, und Gleichheit der Besteuerung fordere. Ebenso der II. Präsident (S. 292), Decan Götz (S. 305) und Bürgermeister Kolb (S. 313). Die Hauptdebatte drehte sich jedoch immer um den Bedarf und die Schwierigkeiten der Ausführung. Ein paar Abgeordnete sprachen auch von der großen Scheu, die sie hätten, zwei neue Steuern nach Hause zu bringen. Was diese Herren für einen Begriff von ihrem Berufe und ihrem geleisteten Eide haben, will uns nicht recht einleuchten. Fürwahr! Man möchte sich versucht sehen, zu glauben, im Jahre 1848 sich in einem Landtag von 1748 versetzt zu sehen, wo der hohe Ritter- und Prälatenstand, die Städte und Märkte im Schlepptaue nach sich ziehend, für sich Freiheiten und Vorrechte (Privilegien und Immunitäten) votirten, für das Land aber, den Bauern und den gemeinen Bürger, Steuern und Lasten aller Art bewilligten. — Doch diese Zeiten sind vorüber und werden nie wiederkehren. Der Grundsatz des Rech-

tes und der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Staatsbürger wird nimmermehr untergehen, sondern sich Bahn brechen für die allgemeine Verwirklichung desselben.

Doch wenden wir unsern Blick hinweg von der längst vergangenen Zeit der Willkür-Regierungen und der Mitherrschaft bevorzugter Stände. Wir leben jetzt in einem verfassungsmäßigen Rechtsstaate, wo, ohne Unterschied aller Stände und Klassen, die Rechte und Verbindlichkeiten aller Staatsbürger gleich stehen müssen.

Wir erkennen daher die bisherige Freilassung der Kapitalien von der Steuer als eine verfassungswidrige Ungerechtigkeit, und geben uns der Hoffnung hin, die Kammer der Abgeordneten werde, wenn die Minister etwa deßfalls säumig sein sollten, von dem ihnen gewährten Vorschlagsrechte (Initiative) Gebrauch machend, selbst einen Gesetzes-Entwurf über die Kapitalsteuer, oder doch für die Durchsicht des, wenn gleich nur für ein Jahr als giltig erklärten Gesetzes vom 4. Juni 1848 einbringen.

Wir erlauben uns, unsere Ansicht und Ueberzeugung in letzterer Beziehung auszusprechen, wie folgt:

I. Schon der I. Artikel muß, wie wir glauben, strenger und folgerichtiger gefaßt werden. Der Ausdruck: „rentirendes bewegliches Vermögen,“ mag wohl der Vermögens-, nimmermehr aber der Kapitalsteuer entsprechen. Verzinsliche Darlehen auf unversicherte Schuldbriefe gehören allerdings zum beweglichen Vermögen, keineswegs aber Darlehen auf Grund- oder Häuser-Verschreibungen (Hypothek-Obligationen), welche dem Gläubiger das Recht einräumen, das zur Sicherheit untergestellte Haus oder Grundstück selbst anzugreifen, und im Falle des nicht zureichenden übrigen Vermögens sich durch die Gerichte die Einweisung in die Benützung desselben (Immission), ja selbst das gänzliche Eigenthum (Adjudication) zuerkennen zu lassen. Dazu kömmt noch, daß der Maaßstab dieser Kapitalsteuer, hier gleichfalls, und zwar der ganz glei-

che mit der Grundsteuer eben so bestimmt, als die allgemeine Verbindlichkeit dieses Gesetzes für alle Staatsbürger und Vereine (Korporationen) ausgesprochen werden müsse; wenn man nicht dem gerechten Vorwurfe Raum geben will, daß „das Gesetz den, welcher mehr hat, gar nicht, oder doch niedriger, den aber, welcher weniger hat, allein oder doch höher besteure; eine Maaßregel, deren Ungerechtigkeit dem schlichten Menschenverstande sicherlich sonnenklar einleuchten wird. Wir erklären uns daher schon von vorneherein

II. gegen den Artikel II. des Gesetzes, wonach die Steuer-Anlage nur in Einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages bestehen soll, und fordern

„die möglich vollkommenste Gleichstellung der Kapital- mit der Grundsteuer,"

welche um so minder schwierig sein kann, als ja der Maaßstab bei dieser auf der Grundlage der Schätzung beruht, dieselbe aber bei der Kapitalsteuer ganz wegfallen kann, weil der in jeder Schuldurkunde ausgedrückte Betrag eine Schätzung rein überflüssig macht; im Falle einer Kursdifferenz bei Staats-Papieren aber der Kurszettel alsbald die erforderlichen Nachweisungen gewährt. — Hier ist also überall durchaus keine Besorgniß einer unüberwindlichen Schwierigkeit beim Vollzuge des Gesetzes begründet. Vor allem, und mit der höchsten Entschiedenheit müssen wir uns aber

III. gegen die im Art. III. ausgesprochenen Ausnahmen von dieser Steuer erklären. Abgesehen davon, daß eine solche Ausnahme, Niederschlagung der Steuer, nur auf den Grund des Unterganges des steuerbaren Gegenstandes, von welchem die Steuer zu verreichen ist, sowie des zeitlichen Nachlasses nur im Falle der Kapitalsminderung als rechtlich zulässig erkannt werden kann; indem wir selbst dem Herrscher, wenn er Privat-Grundstücke besitzt, eben so wenig die Freiheit von dem Grundbesitz —, als im Falle des Besitzes von Kapitalien, von dieser Steuer zugestehen können; erachten wir

Zu I. die zu Gunsten des Staats festgesetzte Ausnahme für durchaus überflüssig, weil ja **dem Staate** die Steuern bezahlt werden müssen, damit die Staatsverwaltung die nothwendigen Ausgaben zur Erreichung des Staatszweckes bestreiten kann; wonach also diese Staatssteuer nur wieder aus den Staatsgeldern (Staatssteuern) bezahlt werden könnte, so daß also diese Forderung im gelindesten Ausdrucke als ein fabelhaftes Hirngespinst (Chimaire) sich darstellt, welches nur an die Spitze gestellt zu sein scheint, um den nachfolgenden Ausnahmen, die wir nun näher beleuchten wollen, eine Brücke zu bauen.

Ehe wir jedoch auf die besondere Begründung unserer Ansicht über jede einzelne Ausnahme übergehen, finden wir für nöthig, folgende Hauptsätze vorauszusenden:

a) Der Rechtsgrund und Zweck jeder Steuer ist und kann nur der sein, der obersten Staatsgewalt und der Staatsverwaltung die erforderlichen Mittel zu gewähren, um der Staatsgesellschaft und jedem Staatsbürger den durch dieselbe bedingten und gewährleisteten Schutz für die Freiheit seiner Person, und die Sicherheit seines Eigenthumes zu gewähren.

b) Dieser Schutz ist ein allgemeiner, und umfaßt ebenso alle einzelnen Staatsbürger, als Gesellschaften (Korporationen) **ohne alle Ausnahme.** Indem auch diese eben so, wie jeder Private, diesen Staatsschutz mit vollem Rechte in Anspruch nehmen und erhalten, übernehmen sie zugleich

c) Die unbedingte Verbindlichkeit, den zur Ermöglichung desselben erforderlichen Beitrag zu den Steuern, im Verhältnisse des Betrages ihres Vermögens, wie jeder andere Staatsbürger, und zwar aus dem Vermögen, welchem der Staat den Schutz gewährt, zu leisten; woraus wohl von selbst folgt, daß diese Verbindlichkeit eben so gegründet erscheine, als die sich hieraus wieder von selbst ergebende Folge, daß dieselbe zunächst auf dem Gegenstande hafte, welchem der Schutz gewährt

wird; folglich im Falle eines Rückstandes oder einer Leistungs-Weigerung dieser vor allem, und zwar mit Vorzug vor jedem Andern in Anspruch genommen werden kann und muß.

Wir enthalten uns jeder nähern Ausführung dieser, wie uns scheint, selbst dem schlichten Menschenverstande klar einleuchtenden Sätze, und gehen nunmehr

zu **II.** Zur Beurtheilung der hier zu Gunsten der Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht, desgleichen der Kultusstiftungen, „wenn letztere nach Entscheidung (?) der einschlägigen Kreisregierung K. d. J. zur Erfüllung ihrer Zwecke, ihr Einkommen vollständig bedürfen, dann der Hilfs- und Spar-Kassen, über. —

Wir fragen hier vor allem: Bedürfen alle diese hier genannten Stiftungen und Anstalten des Staats-Schutzes nicht? Und wenn, wo ist ein rechtlicher Grund denkbar, sie von der für diesen von ihnen in Anspruch genommenen Schutz zu leistenden Steuer zu befreien?

Wir finden trotz alles ernstesten Nachdenkens keinen; vielmehr finden wir hier unter dem Deckmantel der Pietät den nächsten Versuch der Wiedereinführung der früher den bevorzugten Ständen, Adel und Geistlichkeit, gewährten Steuer-Immunitäten, welche dem Rechte an sich eben so, als der Rechtegleichheit geradezu Hohn sprechen.

Und hat denn das Finanz-Ministerium, als es diesen Gesetzes-Vorschlag in die Kammer brachte; hat diese, als sie denselben berieth, und ihm seine Zustimmung ertheilte, auch die Größe des Opfers gekannt, welche sie ihrer Pietät bringen zu sollen glaubte? Sicherlich nicht. Möge sich die nächste Kammer die amtlichen Verzeichnisse der ungeheuren Summen vorlegen lassen, welche alle diese Stiftungen und Anstalten besitzen, und wir geben uns der sichern Hoffnung hin, daß ihr frommer Eifer gewaltig herabgestimmt, und der Ueberzeugung Platz machen werde, daß, indem die hohe Kammer hier eine Wohlthat zu erweisen glaubt, dieselbe gegen alle Grundbesitzer die höchste durch-

aus nicht zu rechtfertigende Ungerechtigkeit begeht; indem sie mindestens die halbe Steuerlast auf den Grundbesitz ausschliessend überweiset. — Weit mehr jedoch, als dieser Nr. 2., für den jedoch noch der Vorwand der Pietät angegeben werden konnte, überraschte uns

Die Freigebung der Banken, welche doch sicherlich eben so wenig in die Reihe der Kultus- und Unterrichts-Stiftungen gehören, als sie sich selbst in die der Wohlthätigkeits-Anstalten werden einstellen lassen wollen. Lasse man sich durch den Beisatz „rücksichtlich der zum Betriebe ihrer Geschäfte zusammengelegten oder aufgenommenen Kapitalien" nicht irre machen. Diese Kapitalien sind ja eben der Acker, von welchem der Grundbesitzer, der Bauer, nach dem zu hoffenden Ertrage, der im sauren Schweiße seines Angesichts gewonnenen Ernte, und mit allem Rechte, unweigerlich bezahlen muß, während eine Bankgesellschaft von ihren eingelegten Kapitalien, von denen sie das zwei- und dreifache jährlich erndtet, Nichts bezahlen, sondern frei ausgehen soll! das begreife wer da mag, unser Verstand reicht nicht hiezu aus; und wir können nicht umhin, hinzuweisen auf das bekannte: **Videant consules ne quid detrimenti res publica capiat!** (Zu teutsch: „die Staatsmänner und Abgeordneten mögen wohl acht haben, daß die Staats-Verfassung nicht schaden leide!" Oder sollten wir irren, wenn wir besorgen, daß durch ein solches Gesetz statt der wenigstens im Grundsatze beseitigten Adels- und Priesterherrschaft, der Weg zu der noch bei weitem tiefer stehenden Geldherrschaft gebahnt werden soll? Daher noch einmal **Videant consules!**

Wir kommen nun

zu 4. Zur letzten Ausnahme, wonach Kapitalien unter 500 fl., soferne sie das einzige Vermögen eines Steuerpflichtigen, und Kapitalien unter 1000 fl., soferne sie das einzige Vermögen der Familie bilden, steuerfrei sein sollen.

Die hohe Billigkeit dieser Bestimmung gerne anerkennend, bemerken wir aber ganz offen, daß wir in dieser Fassung das Gesetz als eine reine Täuschung (illusorisch) ansehen müssen;

weil wir uns den Fall nicht denken können, daß jemand, der 500 fl., oder mehr als 500 fl. als Kapital besitzt, außerdem gar kein Vermögen besitzen soll. Wenn man daher nicht auch hier wieder dem Gesetze den Vorwurf machen soll, daß nach demselben der, welcher große Kapitalien besitzt, wenig oder gar nichts, der, welcher aber nur ein noch so kleines Kapital besitzt, die ganze Steuer davon bezahlen muß, so dürfte es wohl räthlich sein, die Fassung etwa in der Art zu formuliren,

daß Individuen und Familien, welche von der Einkommensteuer (Art. 2 des Ges.) frei sind, wenn sie nur ein Kapital von 500 fl., bezüglich unter 1000 fl. besitzen, von dieser Steuer frei sein sollen.

Daß übrigens bei der ungeheuren Masse der im ganzen Königreiche vorhandenen Kapitalien, die Prozente sich so gering herausstellen werden, daß die Kapitalisten sicherlich nicht vor Ueberbürdung Sorge haben dürfen, glauben wir denselben von vorneherein auf's bestimmteste versichern zu können. Es stehen uns zwar die Quellen nicht zu Gebote, aus denen wir den Betrag der nach dem Gesetze steuerbaren Kapitalien auch nur annähernd angeben könnten. Indessen ersehen wir

I. Aus Nr. 7 und 8 zur Beilage III. (Verhdl. d. K. der Abgeordn. v. J. 1834. Beilagenbd.), daß die Gemeinden in den 7 Kreisen diesseits des Rheines

	an verzinslichen	an unverzinslichen Kapit.
	3,081,604 fl. 17 3/8 kr.	381,906 fl. 35 kr.
die Stiftungen aber		
	80,274,773 fl. 59 kr.	4,213,520 fl. — kr.

besitzen.

II. Nach dem vorläufigen Etat der Zins- und Tilgungs-Kassa in der IV. Finanzperiode betrugen die Passivzinse der Haupt- und Spezialkassen des Staats jährlich

4,978,015 fl. 21 kr. 2 pf., und

III. nach der vorläufigen Uebersicht der allenfallsigen Staatsschuld im Jahre 1837 der eigentliche Staatsschuldenstand

127,870,409 fl. 12 3/8 kr.

6

mit dem entsprechenden jährlichen Zinsbedarf von
4,887,872 fl. 56 kr.

Woraus wohl schon genügend erhellen mag, daß sich schon allein die Masse dieser Kapitalien in einer solchen enormen Höhe herausstellt, daß man, wenn auch noch die Privatkapitalien dazu gerechnet werden,

IV. gewiß nicht Sorge darüber haben darf, daß vielleicht zu hohe Prozente erforderlich sein dürften, um (und das fordert die Gerechtigkeit und die Verfassung nun einmal unabweislich)

die Kapital- und Vermögenssteuer auf gleiche Höhe mit der Grundsteuer zu bringen,

wenn anders der Verfassung nach 30 Jahren genügt, und dieselbe auch in diesem Punkte endlich eine Wahrheit werden soll.

Wir bemerken hieher noch, daß in diesem hier angezogenen I. Beilagenbande zu den Verhandlungen v. J. 1834 amtliche Nachweisungen über das rentirende und nicht rentirende Vermögen aller Stiftungen in den 7 Kreisen des Königreichs enthalten sind, welche dort nachgesehen werden können.

Schlüßlich fügen wir noch die Bemerkung an, daß sich inzwischen die Stiftungskapitalien durch Ersparnisse und neue Dotationen, insbesondere der Klöster, Benefizien u. dgl., dann die Ablösungs-Kapitalien der Zehenten und bäuerlichen Grundlasten sicherlich bedeutend erhöht haben werden.

VII.

Durchsicht des Gesetzes, die Minister-Verantwortlichkeit betreffend.

Es ist bekannt, wie häufig, ja beinahe allgemein die Irrlehre verbreitet, und wie es scheint von den zunächst Betheiligten selbst geglaubt war, die Irrlehre von der Unverantwortlichkeit der Minister, „weil kein Gesetz hierüber be-

stehe." Allerdings bestand bis zum 4. Juni 1848 kein eigenes gegliedertes Gesetz hierüber. — Allein schon die Konstitution vom 1. Mai 1808 hatte im III. Tit. I. S. 992 ausgesprochen: „Die Minister sind für die genaue Vollziehung der königlichen Befehle sowohl als für jede Verletzung der Konstitution, welche auf ihre Veranlassung oder ihre Mitwirkung statt findet, dem Könige verantwortlich." Durch die königliche Verordnung vom 14. Sept. 1808 *) ward ihnen, gleich den mediatisirten Fürsten und Grafen, der Gerichtsstand vor den königlichen Appellationsgerichten eingeräumt. Die Verantwortlichkeit stand also schon damals fest; auch war ihnen ihr Gerichtshof angewiesen.

Die Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 bestimmt im Tit. IX. §. 4:

> „Die Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Staats-Verfassung verantwortlich."

Wir bemerken, daß hier die Minister ausdrücklich als „Staatsminister" bezeichnet, und hinsichtlich der Verantwortlichkeit sämmtlichen Staatsdienern gleich gestellt sind, was auch grundsätzlich gar nicht anders sein kann, wenn nicht die ganze Verantwortlichkeit als eine gräßliche Täuschung erscheinen soll.

In der Verfassungs-Urkunde v. J. 1818 ist der Beisatz: „dem Könige verantwortlich," wohl mit Vorbedacht weggelassen, und „sämmtliche Staatsdiener" eingeschaltet; in Beziehung auf die Einräumung ihres Gerichtsstandes vor den Appellationsgerichten aber Nichts gesagt, so daß also angenommen werden muß, daß ihnen derselbe noch ferner belassen, im Uebrigen aber die Herren Staatsminister, so wie sämmtliche Staatsdiener, verantwortlich erklärt blieben. Eben deßhalb konnte aber schon damals die Verantwortlichkeit der Staatsminister nicht blos auf die „genaue Beobachtung der Verfassung" beschränkt, sondern mußte noth-

*) Reg.-Bl. v. J. 1808. St. 72. S. 2885.

wendig als auf die „getreue Erfüllung aller ihrer Amtspflichten ausgedehnt" angenommen werden, weil sie eben sämmtlichen Staatsdienern hierinfalls gleichgestellt waren.

Wenn daher der Herr Abgeordnete Stöcker in der Sitzung vom 1. März l. Js. laute Klagen darüber erhebt, daß man das Wort „Staatsminister" in königliche Minister verwandelte; daß es nichts half, daß die Kammer sich dagegen opponirte; daß wir in Bayern daher keine verantwortlichen Minister mehr hatten, indem es geheißen: „sie seien nur dem Könige verantwortlich, aber nicht dem Volke; sie seien königliche, keine Staatsminister," so erscheine diese Form allerdings als begründet; um so mehr, als auf demselben Landtage in der I. Kammer die triftigsten Beweise hiefür geliefert, und selbst die arge Ketzerei der Unverantwortlichkeit der „Vollzugsbeamten" im vollen Ernste behauptet worden ist.

Wir werden später hierauf zurückkommen. Hier vorläufig nur so viel, daß sich die Dringlichkeit eines grundsätzlichen, umfassenden, und keinerlei fälschlichen Deutung fähigen Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit schon allein daraus um so klarer herausstellt, als ja nur dadurch allein die „Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Königs" begründet und gerechtfertigt werden kann; auf's offenbarste aber gefährdet werden muß, wenn die Minister, indem sie nur dem Könige, oder gar nicht verantwortlich sein wollen, sich neben den Herrscher hinstellen, und seine Unverantwortlichkeit beanspruchen, oder mit ihm theilen wollen.

Das kann aber, das darf aber durchaus nicht sein. Die Sache ist deshalb von höchster Wichtigkeit. Da wir überdieß das Gesetz vom 4. Juni 1848 keineswegs so klar und vollständig finden können, daß dasselbe nicht wieder falschen Deutungen und Mißverständnissen Raum gäbe, so glauben wir vorzüglich die Irrlehren von diesem Gesetze schärfer in's Auge fassen, und einer strengen Prüfung unterwerfen zu sollen; ohne jedoch, was wir hiemit feierlich erklären, den ehrenhaften Männern,

deren Namen hier zu nennen, nicht unterlassen werden kann, auch nur im mindesten nahe treten zu wollen; indem wir es nicht mit den Personen und ihrem Charakter, sondern lediglich mit der Sache, mit der Beurtheilung ihrer Verantwortlichkeits-Theorie, die sie der Welt offen vor Augen gelegt, zu thun haben, und uns nur darauf beschränken werden.

Ueber diese Lehre der Minister-Verantwortlichkeit hat nun der ehemalige Staatsminister der Justiz und des Hauses, Herr Reichsrath von Maurer, der hohen Kammer der Reichsräthe in ihrer Sitzung vom 1. Februar 1849 eine Vorlesung gehalten, welcher wir zwar tiefen Scharfsinn nicht absprechen wollen, den hierin ausgesprochenen Sätzen aber unsere Zustimmung nimmermehr ertheilen können, sondern dieselben geradezu als grundirrig erklären müssen. Wir versuchen es, unsern Satz zu beweisen; bemerken aber von vorneherein, daß wir die persönlichen Verhältnisse zwischen ihm und dem Hrn. Abgeordneten v. Abel, die ohnehin sehr nahe in das Gebiet „der zarten" hineinstreifen dürften, gänzlich unberührt lassen, daß wir den ehrenwerthen Charakter des Redners auch nicht von ferne antasten, sondern lediglich die Lehre von der Ministerverantwortlichkeit, wie sie Herr von Maurer versteht, und die Anwendung derselben im gegebenen Falle im Auge behalten.

„Die Verfassungs-Urkunde, sagt der Redner in seiner Erklärung*) (S. 80), schreibt vor:

„Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt: 3) durch ein besonderes, nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes, ausgefertigtes königliches Dekret."

und folgert hieraus, daß der König, nachdem er den Staatsrath vernommen (was derselbe auch gesagt oder begutachtet haben mag), das Recht habe, selbst gegen ein einstimmiges Gutachten des Staatsrathes, das Indigenat zu verleihen. Der Hr.

*) Beil. XII. der Verh. der Kammer der Reichsräthe 1849.

Redner beruft sich dabei auf viele frühere und spätere Fälle solcher Indigenats-Verleihungen. Wir gestehen dieselben gerne zu; nicht aber den daraus abgeleiteten Schluß der Berechtigung des Königs dann hiezu, „wenn ein Gutachten gar nicht abgegeben wurde;" ohne uns jedoch auf die nähere Erörterung dieser Frage einzulassen, auf welche es ja hier gar nicht ankömmt. Hier ist nämlich lediglich die Frage zu untersuchen:

> ob ein Minister des Königs ohne Verfassungs-Verletzung berechtigt war, das fragliche Indigenats-Dekret mit zu unterzeichnen?

indem bekanntlich ein vom Könige allein unterzeichnetes und von keinem Minister kontrasignirtes Dekret, keine Behörde und kein Beamter zu vollziehen verpflichtet, dasselbe vielmehr ausdrücklich verboten ist; unbeschadet der Bestimmung des Tit. I. §. 1 der Verf.-Urk., wonach „die Person des Königs heilig und unverletzlich ist."

Dagegen sind aber die königlichen Staatsminister ausdrücklich und bestimmt für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich erklärt. Der Herr Reichsrath glaubt zwar, daß, weil damals, wie oben bemerkt, noch kein Gesetz über die Minister-Verantwortlichkeit bestanden habe, derselbe in diesem Falle nur auf die genaue Befolgung der Verfassung beschränkt gewesen sei; in allem übrigen aber die Minister nur hätten Rath ertheilen können." (Königliche Minister!)

Allein! fühlt der Herr Reichsrath nicht, daß er durch diese Lehre den König in die Sphäre der Verantwortlichkeit herabzerrt, ohne den Ministern zu helfen? Diese bleiben nun einmal mit oder ohne einem eigenen gegliederten Gesetze für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit muß in allen Fällen der nicht genauen Beobachtung derselben (wohl gleichbedeutend mit „Verletzung") auch verwirklicht werden. Da eine Verantwortlichkeit ohne Richter wohl nicht denkbar ist, und die Minister jedenfalls Staatsbeamte, und zwar die obersten sind, so werden die Strafgerichte über die Anwendung der Strafe so wenig als über

die Untersuchungsform, selbst vor dem Jahre 1848 in die geringste Verlegenheit kommen können; da ihnen die Verordnung vom 14. Dez. 1808 ihren Gerichtsstand vor den Appellationsgerichten anweiset, und das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 im 7ten Kap. des zweiten Buches, die genügendsten gesetzlichen Vorschriften bieten wird.

Wir können daher dem Herrn Reichsrathe, wenn er sich durch die Mitunterzeichnung des Indigenats-Dekretes einer Verfassungs-Verletzung, oder auch nur einer nicht genauen Befolgung derselben schuldig gemacht haben sollte, ein „Nichtschuldig" (Indemnitäts-Bill) von vorneherein nicht gewähren; ohne uns jedoch hier in eine nähere Prüfung des Thatbestandes einzulassen.

Nur so viel erlauben wir uns zu bemerken, daß

I. Graf von Bray nach unserer Ansicht nicht nur klug, sondern ganz recht handelte, indem er der Unterzeichnung eines konstitutionswidrigen Aktes (S. 82.) seine Entlassung vorzog. Können und wollen wir auch

II. Herrn von Abels Ansichten, seine ganze Handlungsweise, durchaus nicht vertreten, so zweifeln wir doch billig, ob die Gerichte hierin einen genügenden Rechtfertigungsgrund für den Herrn Minister von Maurer finden würden, zumal, da

III. nicht einmal ein Staatsraths-Gutachten, gleichviel in welchem Sinne, vorlag, „die Vernehmung des Staatsrathes" (S. 77) also nicht verwirklicht worden war. Sagt uns ja doch der Redner selbst, daß „der Staatsrath wegen Mangels genügender Instruction ein Gutachten gar nicht abgegeben habe; und beruft sich auf mehrere vorhergegangene Fälle, in welchen dennoch das Indigenat vom Könige verliehen worden sei." Wir können, da uns die Ministerial-Akten nicht zu Gebote stehen, diese Angabe nicht prüfen. Uns ist indessen nur ein Fall bekannt, nämlich das im Jahre 1826 dem Frhrn. von H . . . . gegen das einstimmige Gutachten des Staatsrathes verliehene Indigenat. Allein dieser Fall findet hier keineswegs eine analoge, minder gar volle Anwendung. Denn der Staatsrath hat ja dort

sein Gutachten wirklich abgegeben; was hier nicht der Fall war. Daß es verneinend ausgefallen war, ist durchaus unerheblich, weil dem Staatsrathe in Indigenatssachen nach der Instruktion vom 3. Mai 1817 und 18. Nov. 1825 keineswegs eine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme zusteht. Der König war daher damals in seinem vollen Rechte, dem v. H . . . . das Indigenat auch gegen das Staatsraths-Gutachten zu ertheilen. Hier aber lag ein solches Gutachten nicht vor. Die Verleihung war daher nichtig; die Stände können daher hier unbezweifelt über Verletzung der Verfassung Beschwerde führen; und der das Dekret unterzeichnende Staats-Minister wird sich derselben sicherlich nicht entziehen können. (Vergl. v. Spieß. Beleuchtung der Verf.-Urk. für das Königreich Bayern. I. Thl. Erlangen bei Palm u. E. Erke. §. 73. S. 104.)

Denselben Umstand der wirklichen Erstattung eines, wenn auch negativen Gutachtens beim Frhrn. von H . . . . bestätigt auch Herr von Abel in seiner Gegenerklärung auf die vom Herrn v. Maurer und Frhrn. v. Zu-Rhein gegen ihn angebrachten Beschuldigungen (S. 14), mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß auch ihm nur der einzige oben angeführte Fall bekannt sei.

Auch der Herr Reichsrath Frhr. v. Zu-Rhein lehnte in seiner Ansprache an die Kammer der Reichsräthe in derselben Sitzung vom 17. Febr. 1849 (S. 100) die Verantwortlichkeit als Regierungs-Präsident deßhalb ab, weil seine damalige Stellung, da er nur Vollzugs-Beamter gewesen, keine verantwortliche gewesen sei. — Wir glauben dieses keineswegs, sind vielmehr vom geradesten Gegentheile überzeugt, und bitten daher den edlen Freiherrn angelegenst, uns das oder die Gesetze kennen zu lehren, welches die Regierungs-Präsidenten, ja alle Vollzugs-Beamten, als nicht verantwortlich erklärt.

Schon allein aus diesen Beispielen dürfte sich die Folgerung ableiten, daß das Gesetz vom 4. Juni 1848 Mängel und Lücken haben müsse, welche eine Durchsicht desselben, wenn nicht unumgänglich nothwendig, doch im hohen Grade räthlich machen. Wir erlauben uns hierüber einige Andeutungen der reifern Prüfung zu unterstellen. Uns scheint nämlich, daß

I. die Beschränkung des Gesetzes lediglich auf die Minister mit dem §. 4, Tit. X. der Verf.-Urk., wonach die Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung als verantwortlich erklärt sind, sich keineswegs rechtfertigen lasse. Dieser ist aber im Gesetze gar nicht gedacht. Insoferne

II. hierin lediglich der Befolgung der Verfassung ausdrücklich Erwähnung geschieht, ist zu besorgen, daß die Verantwortlichkeit für Amtsverbrechen und Vergehen wieder deßhalb abgelehnt zu werden versucht werden möge, weil das Gesetz darüber schweige. Allein, dem darf denn doch nicht so sein. Die Ausfüllung dieser Lücke scheint jedoch keiner Schwierigkeit zu unterliegen, wenn

III. das dem Staats- und Dienstes-Verbrechen in gleichem Maße zu Grunde liegende Vollmachts-(Mandats-)Verhältniß dem Gesetze als leitender Grundsatz untergestellt und folgerichtig durchgeführt wird. Die streng folgerichtige Durchführung dieses Grundsatzes wird von selbst

a) auf die Bezeichnung der unzulässigen Einreden führen, welche der Anklage entgegengesetzt werden möchten, worunter vor allem

b) die nimmermehr zulässige eines höhern, ja allerhöchsten Befehles, wohl an der Spitze stehen dürfte; so wie wir glauben, daß

c) der Gesetzgeber in der höhern, oder niedern Stellung dieser Staatsbeamten, und in der natürlichen Anforderung höherer Kenntnisse (Intelligenz) und Rechtlichkeit (Integrität) genügende Anhaltspunkte für besondere (spezielle) Schärfungs- oder Milderungsgründe finden wird, um den Gerichten die dem Rechte angemessenen Vorschriften deßfalls zu ertheilen.

Schlüßlich glauben wir uns hier noch erlauben zu dürfen, unsere Ansichten über die Anforderungen an einen Minister in einem Verfassungs-Staate mit gewohntem Freimuthe offen darzulegen. Es sind nur drei.

I. Der Minister sei vor allem ein ehrlicher Mann; sein Leumund und sein allgemeiner guter Ruf bürge dem Könige und

dem Volke zugleich für seinen ernsten Willen, daß er die Verfassung so, wie überhaupt die schweren Pflichten seines hohen Amtes gewissenhaft erfüllen werde.

II. Der Minister soll sein, ein gescheidter, ein grundsätzlicher (Prinzipien-)Mann, damit er Recht und Wahrheit erkenne und gründlich zu erforschen im Stande sei. Der Minister muß endlich nochmal sein

III. Ein ehrlicher Mann, damit er das als wahr und recht Erkannte auch vollziehe und beharrlich übe, und der erkannten Wahrheit nicht widerstrebe.

Einem solchen Minister wird das strengste Verantwortungs-Gesetz nicht lästig sein. Er wird am Ende seiner Laufbahn mit Selbstgefühl und in Wahrheit sagen können: „Ich sehe Jedem offen in's Gesicht.“

VIII.

Durchsicht der k. Verordnung v. 12. Aug. 1848, die Bildung von Vereinen zu gesetzwidrigen Zwecken betr.

Die höchst bedauerlichen Ereignisse in München am 21. Aug. 1848 sind sicherlich geeignet, jedem Vaterlandsfreunde die heilige Pflicht aufzulegen, ruhig, jedoch mit Ernst seine Stimme zu erheben für Wahrheit und Recht, und des Vaterlandes Wohl. — Wer das Jagen und Treiben, das Schreien und Lärmen im großen Rathhaussaale, wie Schreiber dieß, sah, konnte sich eines höchst beängstigenden Gefühles nicht erwehren, wenn er die tumultarische, sehr gemischte Masse, mitunter selbst Buben, sah, welche, ohne den Anträgen des Redners (wir möchten lieber sagen, Schreier) ohne denselben nur verstehen zu können, zujauchzten, und so den Blättern die Möglichkeit gaben, ohne Lüge sagen zu können, „die Anträge des Redners seien mit Akklamation angenommen worden.“ Der ruhige besonnene Mann wird aber hiebei nur denken können: „Herr, verzeihe ihnen, sie wissen nicht, was sie thun.“

Indessen kann solches Unwesen nicht fortbestehen, es muß ihm gesteuert werden. Bloße Verordnungen reichen aber hier nicht aus, noch weniger Polizeiaufrufe und Bekanntmachungen, wie jene der k. Polizeidirection von München, vom 18. Juli 1848, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betr. Hier kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung geholfen werden. Das Einschreiten der Polizei macht selbst das Uebel ärger. Nur die Gerichte können und werden dem Gesetze Gehorsam und Achtung verschaffen.

„So wenig Wir gemeint sind, sagt die angezogene Verordnung *), Vereinigungen zu erlaubten Zwecken entgegen zu treten, so dringend fühlen Wir Uns durch Unsere geschwornen Regentenpflichten aufgefordert, der Herrschaft der Gesetze gegen solche verbrecherische, die verfassungsmässige Staats-Ordnung offen bedrohende Verbindungen die volle Geltung zu verschaffen.“

Wer wird wohl den Ernst und die Wahrheit dieser königlichen Worte, und zugleich die edle Absicht des Königs mißkennen, dem Uebel durch den, den Regierungs-Kammern des Innern ertheilten Auftrag zu steuern, „allen auf gleiche gesetzwidrige Zwecke, wie die demokratischen, gerichteten Verbindungen in Bayern vorbeugend zu begegnen, damit die Staatsangehörigen vor den schweren Folgen unbedachter Theilnahme an solchen Verbindungen bewahrt werden.“

„Sollte dennoch die Bildung solcher Vereine bewirkt werden, so sollten dieselben ungesäumt aufgelöst, und gegen die Theilnehmer die Einschreitung der Gerichte hervorgerufen werden.“

Allein, welchen Erfolg diese gewiß wohlgemeinte Verordnung hatte, zeigte der Augenschein. Lange schon bestand, und besteht noch in München ein demokratischer Verein, der in Folge dieser Verordnung lediglich seinen Namen änderte, seine Grundsätze und Leiter aber beibehielt, welche um so eifriger bestrebt waren, überall, namentlich in den nächsten Umgebungen der Hauptstadt, Zweig- (Filial-) Vereine zu bilden,

*) Reggsbl. v. J. 1848. St. 47. S. 801. ff.

wobei sie nicht verschmähten, die Eitelkeit und den Eigennutz schlichter, sonst rechtlicher Männer zu mißbrauchen, sich zu Vorsitzern und Schriftführern hinzugeben, ohne sich um ihre Befähigung hiezu im Mindesten zu bekümmern.

Lag den offenen oder verkappten Demokraten ja doch nur daran, ihre Lehre, „Voranschritt auf der breitesten demokratischen Grundlage", so weit als möglich zu verbreiten, und dieselbe so unschuldig, ja für den Bürger und Landmann so ersprießlich hinzustellen, und mit so glänzenden Farben auszuschmücken, daß es den beredten Predigern dieser Irrlehre nur zu gut gelang, dieselbe unter dem ganzen Volke, selbst unter dem kaum des Lesens und Schreibens kundigen Pöbel, und noch dazu in einer demselben ganz fremden Sprache Eingang zu verschaffen *).

Fürwahr! wir halten es für sonderbar nicht nur, sondern für höchst schädlich und gefährlich, daß in Volks-Versammlungen und in Volksschriften der Gebrauch der Fremdwörter, und zwar gerade in ihren wichtigsten Angelegenheiten, wohin sicherlich die Verfassungsfragen vorzugsweise gehören, so allgemein geworden ist, daß sie jeder Bürger nicht blos, sondern jeder Landmann, ja jeder Arbeiter und Taglöhner im Munde führt, ohne jedoch einen klaren Begriff damit zu verbinden, am mindesten aber sicherlich die wahre Bedeutung desselben zu wissen, oder richtig aufzufassen. — Daß aber hiedurch nothwendig eine ungeheure Verwirrung der Begriffe herbeigeführt werden müsse, daß jeder die Sache so, wie sie eben seiner Einbildung (Phantasie) vorschwebt oder vorgespiegelt worden ist, hinnimmt, und dabei im Dunkeln herumtappt, darüber wird man uns sicherlich den Nachweis ebenso gerne erlassen, als darüber, „daß beim

*) Wir können nicht umhin, hier auf den vom Märzverein in München in einer Unzahl verbreiteten Mahnruf aufmerksam zu machen, zugleich aber auf die vom konstitutionell-monarchischen Vereine darüber gegebene Aufklärung, worin in ruhiger und mässiger Haltung dessen Treiben und der wahre Zweck seines Wirkens dargelegt wird. Wir können diese letztere nicht dringend genug empfehlen.

Mangel eines wahren, klaren und deutlichen Begriffes ein folgerichtiger Schluß (Urtheil) nimmermehr zu erwarten ist. Wir halten die Sache für so wichtig, daß wir dieselbe einer strengen Prüfung zu unterwerfen für Pflicht erachten. Wir beginnen mit dem Worte „Demokratie," und wollen es versuchen, die Sache durch wörtliche Uebersetzung zu erläutern.

Demokratie, demokratisches Prinzip, breiteste demokratische Grundlage, sind die Aushängschilde der meisten Volksredner und Flugblätterschreiber, von denen, wir sind es innigst überzeugt, gar viele, vielleicht unter zehn kaum Einer den wahren Begriff mit diesen Worten verbindet. Wörtlich übersetzt heißt dieses griechische Wort auf gutteutsch: „Volksherrschaft."

Nun zergliedern wir dieses zusammengesetzte Wort, so werden wir finden, daß da, wo das Volk herrscht, nothwendig

1) jeder Einzelne im Volke herrschen, d. h. regieren, oder doch mitregieren müsse, wenn diese Staatsform im Leben folgerecht durchgeführt werden soll. Allein, wenn alle einzelnen Mitglieder des Volkes herrschen, so fragen wir,

2) wer sind dann die Beherrschten, über welche dasselbe herrscht? Wir sucheu sie vergebens. Dasselbe herrschende Volk kann doch wohl

3) unmöglich zugleich das beherrschte sein; so daß also dieses zusammengesetzte Wort einen offenbaren Widerspruch (contradictio in adjecto) in sich enthält, und baaren Unsinn (nonsensus) ausspricht.

Daß nun aber eine solche Staatsform, die nach der Vernunft undenkbar ist, in der Wirklichkeit nie ausführbar sein könne, leuchtet hienach wohl eben so ein, als, daß da, wo der ganze Grundsatz unhaltbar ist, derselbe auch nicht theilweise als die feste und rechtliche Grundlage einer vernunftgemässen Staatsform dienen könne. Unsere scharfsinnigsten Staatsweisheitskünstler werden sich vergebens abmühen, durch das bisher fast überall angewendete aber nahezu abgenützte Mit-

telchen der Fiktionen (Erfindungen) dem Falschen das Wahre nahe zu bringen, oder gar als Bastard unterschieben zu wollen. Welches Gebäude auch darauf errichten zu wollen versucht wird, es wird nie gelingen, es wird nie haltbar sein, weil es an der Grundlage fehlt, und Dichtungen nie geeignet sein können, den Oberbau ohne feste Grundlage zu halten. Früher oder später muß diese grundfalsche, diese nicht denkbare Maxime (wir wagen nicht, sie Grundsatz zu nennen) zur Anarchie (Herrschaftslosigkeit) ja zum Robespierrismus und selbst Maratismus, verfluchten Andenkens, führen.

Einer der größten Staatsmänner und tiefsten Denker, ja, wir sprechen es offen aus, ein Stern erster Größe am staatlichen Himmel *) hat es versucht, dem Ungethüme ein Mäntelchen umzuhängen, und auch sein Antlitz etwas freundlicher zu gestalten, indem er das wahre Wesen der Demokratie in folgender Weise schildert:

„Unter Demokratie versteht man jene Regierungsform, in welcher die Volksrechte nicht auf einzelne Klassen vorzugsweise übertragen, sondern vom gesammten Volke ausgeübt werden."

Aus der allmäligen Verwirklichung der Märzerrungenschaften des Jahres 1848 folgert nun der erlauchte Fürst, daß „die Demokratie fortan unsere staatsrechtliche Unterlage bilde, und Auflehnung gegen die legale Ordnung **nicht** das sich Beken-

---

*) Teutschland, seine Zukunft und seine konstituirende Versammlung 2c. v. Ludwig Fürsten von Oettingen-Wallerstein. I. Folge. II. Demokratie. — In einem ähnlichen Sinne bezeichnet der Vorwärts vom 28. Sept. 1848 Nr. 46 den Begriff der reinen Demokratie als „die Herrschaft des Gesetzes, welches aus dem Volkswillen hervorgegangen ist," und erachtet sogar eine demokratische Regierung für zuläßig!!!

Dieselbe Ansicht scheint auch Quizot in seinem neuesten Werke: „Ueber die Demokratie in Frankreich" zu vertreten. Allein, man lese das Werk mit Bedacht, und man wird finden, daß er die Monarchie keineswegs verdammt, noch minder aber der Volksherrschaft das Wort spricht, dieselbe vielmehr schon gleich im Vorworte als das Uebel bekämpft, welches er „die demokratische Götzendienerei" nennt! —

nen zu ihr, sondern **das Anstreben gegen sie** Wühlerei sei, wie denn der erlauchte Fürst sich die Demokratie lediglich im Gegensatze zur Aristokratie (Adelsherrschaft) bedacht hat. (S. 8. a. a. O.)

Allein wir können diese Ansicht nicht theilen, wir halten sie vielmehr für grundirrig. Die Demokratie steht nicht den bisherigen Vorrechten (Privilegien) des Adels, und anderer begünstigter Stände, sondern **der Einherrschaft** (Monarchie) schnurstracks entgegen, neben welcher daher die Demokratie nimmermehr bestehen kann, indem mit dem Eintritte der **Volksherrschaft** das **Einherrscherthum,** die Einherrschaft alsbald aufhören, die Eine die Andere nothwendig aufheben muß.

Indessen mißkennen wir keineswegs die Gründlichkeit und Gediegenheit dieses Aufsatzes, der einen reichen Schatz reifen Denkens, scharfsinniger Beobachtungen, und wichtiger im eigenen und fremden Wirken gemachter Erfahrungen darbietet.

Wir spenden daher dem erlauchten Fürsten unsern innigsten Dank für die umfassende Schilderung, und insbesondere die Aufzählung der Volksrechte, denen Derselbe in seiner demokratischen Regierungsform Geltung verschaffen will. — Auch wir nehmen dieselben Volksrechte in Anspruch, ja wir fordern sie, auf die Verfassung gestützt; jedoch nicht für eine von dem Herrn Fürsten bezeichnete volksherrschende, sondern für eine **volksthümliche Regierungsform,** welche durch die Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1818 verheißen und gewährleistet, leider aber noch immer nicht zur vollen Wahrheit geworden ist.

Wir nennen (definiren) eine „volksthümliche Regierungsform" diejenige, in welcher den Volksvertretern

a) das Recht des Beirathes im Gebiete der Gesetzgebung;

b) das Recht der Zustimmung in jenem des Staats-Haushaltes (der Finanzen) auf der breitesten Grundlage, endlich

c) das Recht der Aufsicht über die gesammte Staatsverwaltung und der Prüfung des Staats-Rechnungs-Wesens eingeräumt ist.

Der wesentliche Unterschied dieser Volksthümlichkeit von der Volksherrschaft springt wohl von selbst in die Augen, indem jene dem Königthume rathend und stützend zur Seite steht, die Regierung also stark macht, während diese dem Königthume gerade entgegensteht, dasselbe also nicht nur schwächen muß, sondern untergräbt und aufhebt. —

Wird diese volksthümliche Regierungsform gewissenhaft eingehalten; werden die Minister ehrlich und redlich den der Verfassung zum Grunde liegenden Grundsatz „der Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze" mit Ernst und Folgerichtigkeit durchführen, so wird in Bayern mindestens der Kobold der „rothen Republik" keinen Schrecken einflößen, minder die Verfassung selbst gefährden.

Wir müssen jedoch hier, um Mißverständnissen vorzubeugen, aufklärend bemerken, daß wir keineswegs gemeint sind, die Demokratie als eine selbstständige Regierungsform zu bekämpfen, wenn wir gleichwohl den Begriff des Wortes als nicht denkbar erklären müssen. **Et in verbis non simus faciles** (wir sollen in Worten nicht leichtsinnig sein), eben weil daraus die größten Begriffs-Verwirrungen nothwendig entspringen müssen. Wir anerkennen vielmehr die Zulässigkeit, ja selbst den Rechtsbestand einer solchen selbstständigen Regierungsform, unter dem Namen „Republik" bekannt, nicht nur an, sondern fordern für dieselbe die nämliche Kraft und Würde wie für die Monarchie; weil, wie Guizot sehr richtig bemerkt, die Regierung immer stark sein muß; indem jede schwache Gewalt schon im Voraus zum Tode oder zu Eingriffen verdammt ist. Wenn schwache Gewalten sich einander gegenüber stehen, so wird entweder die eine auf Kosten der andern stark werden, und das ist Tyrannei; oder sie werden sich gegenseitig hemmen und vernichten, und das ist Anarchie!

Und lediglich, um diesem entgegenzuwirken, erachten wir die **Unterstellung des demokratischen Grundsatzes**, gleich-

viel, ob auf schmaler oder auf breiter Grundlage, in der Monarchie, als durchaus unzulässig, weil derselbe nothwendig die Regierung hemmen, also schwächen, ja vernichten muß, wenn derselbe das Uebergewicht erhält; weil diese beiden Grundsätze sich einander geradezu (direkt) entgegen, nebeneinander nimmermehr bestehen können, der Eine also den Andern nothwendig aufheben muß. Das kann, das darf aber nimmermehr sein, so lange Verträge und Eide heilig sind.

Noch sei uns erlaubt, auch über das der Demokratie verwandte Wort „Republik" einige Worte zu sprechen.

Beinahe zu demselben Ergebnisse führt das aus dem Lateinischen herstammende Wort: Republik, (**respublica**) zu teutsch: Gemeinwesen, was man in neuester Zeit mit „Freistaat" übersetzte, und der Masse, unter Hinweisung auf Nordamerika, glauben zu machen suchte, daß man da sich selbst regiere, und nichts zu zahlen brauche. Weit entfernt, die Vortheile einer solchen Regierungsform für das wenig bevölkerte und noch auf einer niedrigen Stufe seiner gewerblichen Ausbildung stehende Nordamerika in dem Zustande, in welchem dasselbe dermal noch ist, beanstanden zu wollen *), glauben wir aber nur auf die große Nachbar-Republik des übervölkerten, und, wir dürfen es wohl in Wahrheit sagen, überbildeten Frankreichs deuten

*) Wir glauben hier auf einen gediegenen Aufsatz im Reichsboten (Nr. 112 am 23. Nov. 1848) über die Frage: „Können und sollen wir die Verfassung der Nordamerikanischen Freistaaten auf Teutschland übertragen? aufmerksam machen zu wollen. Der Verfasser macht vor allem auf die ungeheuren Unterschiede unserer Zustände mit jenen in Nordamerika aufmerksam, wo auf einem Gebiete von 112,000 Geviertmeilen nicht ganz 20 Millionen Menschen wohnen, während in Teutschland auf 12,000 Geviertmeilen über 40 Millionen Menschen sich nähren müssen; Nordamerika also ungefähr zehnmal soviel Land als Teutschland, und auf dem zehnfach größeren Gebiete nur halb so viel Einwohner hat. Dort trifft auf Einen Menschen zwanzigmal so viel Grund und Boden, als in Teutschland. Im Jahre 1844 kostete der Acker Landes (etwas über $1\frac{1}{8}$ bayr. Morgen) $1\frac{1}{2}$ Dollar, was in unserm Gelde ungefähr 3 fl. 6 kr. macht! Die Kaufschillinge dieser Staatsländereien werden nun dort zur Bestreitung der Staatsausgaben verwendet. (Reichsbote Nro. 113.)

zu dürfen, um den Erfahrungsbeweis für uns in Anspruch zu nehmen, daß auch die Regierungsform der Freistaaten ihre grossen Gebrechen habe.

Allein es ist hier nicht unsere Aufgabe, die Vorzüge dieser oder jener Regierungsform zu beleuchten und zu beurtheilen. Wir haben ja eine, vom Könige und dem Volke zugleich beschworne, somit auf einem feierlichen Vortrage beruhende Verfassung, welche **die Einherrschaft mit Volksvertretung** als ersten und obersten Grundsatz an die Spitze stellt, so, daß sich die Frage hienach von selbst so stellt:

> ob der Grundsatz der Volksherrschaft, oder der des Freistaates (der Republik) neben jenem der Einherrschaft (Monarchie) bestehen, oder diese auch nur auf der Grundlage dieses Grundsatzes fortgebildet werden könne?

Wir müssen auch diese Frage aufs entschiedenste verneinen. Der Grund ist wohl der jedem schlichten Verstande einleuchtende, weil:

> der Grundsatz der Volksherrschaft mit dem der Einherrschaft im geradesten Widerspruche steht, und dieser durch jenen aufgehoben wird.

Als nothwendige Folge davon ergibt sich hieraus wieder der folgerechte Schluß:

> daß die Fortbildung einer auf dem Grundsatze der Einherrschaft fußenden Verfassung, auf einer, gleichviel ob engen oder breiten, oder wohl gar der breitesten Grundlage der Volksherrschaft nimmermehr statt haben könne,

weil dadurch nothwendig die Einherrschaft alsbald zerstört, oder doch allmälig untergraben und bei Seite geschoben werden würde; was dem heiligen Eide jedes Staatsbürgers, ebenso jedes Stände-Mitgliedes, geradezu entgegen stehen würde. Und eines noch dazu so offenen Eidbruches wird sich ein Bayer nimmermehr schuldig machen.

Allein, wenn dem so ist, ruft man uns entgegen, dann ist ja jedem Voranschritte, jeder Verbesserung (Reform) für jetzt und immer eine unüberschreitbare Schranke gesetzt! Mit Nichten. Das weitumfassende Gebiet der Staatsverwaltung bietet der Regierung und den Ständen zugleich ein so ausgedehntes Feld, und so vielfache Anforderungen an ihre Staatsklugheit und Thätigkeit dar, daß es ihnen durchaus nicht an Gelegenheit gebricht, auf diesem Felde das Ausgezeichnetste zum Wohle des Vaterlandes zu leisten, und da, wo der Augenschein oder selbst die Erfahrung dafür spricht, Verwaltungs-Normen, welche sich in Freistaaten als zweckmässig und gut bewährt haben, im ausgedehntesten Maße gleichfalls in Anwendung, oder in der Kammer in Antrag zu bringen; indem wir von der Wahrheit des Satzes durchdrungen sind, daß, „die Staatsverfassung möge auch die beste sein, ihre Wirkung, wenn der Staat schlecht verwaltet wird, immer gelähmt sein werde.“

Daher unsere ernstliche Anforderung an die Volksvertreter: Schlagt solche verbesserte Verfassungs-Normen vor, abzielend vor allem auf Geschäfts-Vereinfachung, auf Freigebung der Gemeinden von der bisherigen eben so kostspieligen als entwürdigenden Bevormundung. Stellt die Verwaltung dieser ehrenwerthen, aus lauter freien selbstständigen Staatsbürgern bestehenden Körperschaften unter die Aufsicht (Controle) der Oeffentlichkeit, und stellt dann die niederen und obersten Verwalter, welche die Beobachtung der gesetzlich geordneten Verwaltungs-Normen mit einem heiligen Eide gelobten, aber mit dem Vorsatze an ihr Tagwerk gehen,

> „das, was sie gerade beschworen, zu untergraben und zu vernichten,“

vor die Gerichte. Dieselben werden unerbittlich den Schuldigen die Schwere des Gesetzes fühlen lassen, und es wird kaum mehr als eines Beispieles bedürfen, um für die Folge vor ähnlichen Verbrechen abzuschrecken. —

König Max II. hat den Ständen durch die Einräumung des Gesetz-Vorschlagsrechtes (Initiative) die Gelegenheit

Staatliche Bibliothek Bamberg

dargeboten, die Ergebnisse neuer Forschungen und Erfahrungen in dem umfassenden aber auch verwickelten Gebiete des Gemeinwesens, der Staatsverwaltung offen zur Kenntniß zu bringen, und die Krone wird denselben, wenn sie mit Ruhe, Besonnenheit und Gründlichkeit in den Kammern berathen, zur Vorlage kommen, gewiß ihre Zustimmung nicht versagen. —

Vor allem aber erachten wir die Volks-Vertreter für verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß jegliches Streben in Schrift und Wort, die Verfassung aufzuheben, oder allmälig zu untergraben, vereitelt, und die Schuldigen den Gerichten überliefert werden. — Selbst nicht den Ständen des Reiches steht die Befugniß zu, solche verfassungswidrige staatsumwälzende Anträge zu stellen oder zu berathen.

Noch minder kann dieß Privatvereinen gestattet werden, sie mögen sich öffentlich oder heimlich versammeln. Schon dieser letztere Umstand allein spricht ihnen das Urtheil, oder verdächtigt sie im hohen Grade.

Bei der hohen Gefährlichkeit solches wühlerischen Strebens erachten wir es daher für die heilige Pflicht der Regierung und der Stände, diesem Streben entgegen zu wirken. Als rechtliche und zugleich Erfolg versprechende Mittel hiezu erachten wir nur die, daß dem offenen und heimlichen Streben dieser Wühler mit aller Kraft, und zwar auf dem Wege der Gesetzgebung, entgegengewirkt werde. Wir beantragen daher:

Einen umfassenden Gesetzes-Vorschlag über vorbeugende Maßregeln sowohl gegen die Bildung solcher hochverrätherischer oder überhaupt gesetzwidriger Vereine, als über die Bestrafung und die hiefür zu bildenden Strafgerichte auf dem nächsten Landtage einzubringen.

Wir glauben, weder über den Inhalt (Materie) noch über die Formen nähere Andeutung geben zu sollen; nur den Wunsch reihen wir an, daß die Verhandlungen jedenfalls öffentlich gepflogen werden mögen; erlauben uns aber dabei gelegentlich noch eine Bemerkung, die hier nicht am unrechten Orte sein dürfte. Wir haben volle unbedingte Preßfreiheit. Daß auch diese nur öffentlich sein könne, ist wohl für sich klar. Allein, ist sie es

Staatliche Bibliothek Bamberg

auch wirklich ganz? Uns scheint dieses keineswegs der Fall zu sein. Allerdings werden zwar Tag= und Flugblätter überall öffentlich feil geboten. Allein höchst selten finden wir den Verfasser der darin enthaltenen Aufsätze unterzeichnet. Der Name des Druckers, ja selbst des Redakteurs kann den des Verfassers nicht ersetzen, besonders wenn unwahre oder wohl gar verläumderische Artikel gegen namentlich oder sonst kenntlich bezeichnete Staatsbürger in solchen Blättern erscheinen, die von den Verfassern keineswegs unterschrieben sind.

Dieses ist nun aber keineswegs eine ganze, ja kaum eine halbe Oeffentlichkeit! Wer öffentlich dem Volke schreibt, hat doch gewiß eben so seinen Namen unter seine Schrift zu setzen, als der Redner, welcher öffentlich vor dem Volke auftritt, und an dasselbe seine Ansprachen und Standreden hält. Wie würde sichs auch ausnehmen, wenn ein solcher Volksredner, gleich einem Mitgliede der weiland heiligen Vehme, eine Kapuze über sein Haupt werfen, und nebst gläsernen Augen nur eine Oeffnung für seine Lippen zum Sprechen offen lassen wollte? Sicherlich würden alle Zuhörer einhellig „Kappe herunter!" rufen, und zwar mit vollem Fuge. Wir finden nun aber wahrlich keinen rechtlichen Unterschied zwischen einem Redner zum Volke „vom Mund aus," und einem andern „durch die Schrift;" wenn nicht das beachtenswerth erscheinen sollte, daß jener sicherlich meistens eine geringere Zuhörerzahl hat, während dem schriftlichen Redner das ganze lesende Publikum offen steht. Wir besorgen nicht die Einwendung, daß dadurch die Presse beschränkt werden möchte. Im Gegentheile, wir glauben, daß dadurch eine Menge zweckloses und zweckwidriges Geschreibsel, und häufiger Anlaß zu öffentlichen, die Presse entwürdigenden Zänkereien verhindert werden würde, und so diese Maaßregel selbst unter den vorbeugenden einen Platz finden dürfte. Jedenfalls scheint dieser Antrag der Verwirklichung des Grundsatzes der „ganzen Oeffentlichkeit" vollkommen zu entsprechen, weßhalb wir denselben allerdings einer nähern und gründlichen Prüfung werth erachten.

Noch glauben wir darauf aufmerksam machen zu sollen, daß unsere große, aufgeklärte Nachbar=Republik, so häufig der Leit=

stern für uns Teutsche, mit dem Klubbregimente nicht mehr fortkommen zu können besorgt. Bekanntlich ging in der Sitzung der Nationalversammlung vom 20. März 1849 der § 1 des eingebrachten Gesetzentwurfes „die Klubbs sind untersagt" nach stürmischen Debatten nur mit 19 Stimmen durch, führte aber zu massenhaften Protestationen und zu schwer begreiflichen Rückschritten der Minister. Was läßt sich erwarten, wenn diese selbst über den Begriff, was ein Klubb sei? nicht im Reinen sind; wenn dieselben versichern, daß das Vereinsrecht unantastbar bleiben soll, und insbesondere der Minister des Innern, der Verfasser des Gesetzentwurfes, erklärt: „Wir verändern durch den Beschluß nur Eines, die öffentlichen permanenten politischen Versammlungen werden nicht mehr erlaubt sein; die zufälligen politischen Vereine werden es sein. Eine Assoziation, die keine geheime Gesellschaft ist, wird sich immer geheim versammeln können." Ist es zu wundern, wenn da schallendes Gelächter den Redner unterbrach? zumal derselbe auf die Frage, was er unter dem Vereinsrechte verstehe! die Antwort schuldig blieb. Solche Schwächen, solche Mißgriffe, sind von teutschen, von bayerischen Ministern nimmermehr zu erwarten, die lange erkannt haben, daß nur auf der Grundlage des vernunftgemäßen Rechtes und der folgerichtigen Durchführung desselben gute Gesetze ins Leben eingeführt werden können.

IX.

Durchsicht des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Die in der Verfassungs-Urkunde im Tit. VI. § 9. ff., und in der X. Beilage zu derselben, dem Edicte über die Ständeversammlung, vorgezeichneten Normen über die Wahl der Abgeordneten zur II. Kammer, haben im Laufe der Zeit wesentliche Aenderungen erfahren. Wir umgehen die näheren Bestimmungen der in Beziehung auf die auf den Unterschied der Stände begründeten Wahlformen, und bemerken nur im Allgemeinen, daß

die Wahlen der Gutsbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, der Universitäten, der Geistlichen, der Abgeordneten aus Städten und Märkten direct (unmittelbar) in einer Wahlhandlung, jene von der Klasse der Geistlichen und der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit aber indirect (mittelbar) in einer doppelten Wahlhandlung in der Art geschah, daß vorerst die Wahlmänner von allen Wahlberechtigten (Urwahlen), dann aber erst von jenen die Abgeordneten selbst gewählt wurden. Die Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten war in der Art vorgeschrieben, daß bei jenen Städten, welchen eigene Stellen zugewiesen sind, nur eine Wahlhandlung einzutreten hatte; während für jene Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen hatten, zwei Wahlhandlungen erforderlich waren, deren die erste den Zweck hatte, die erforderlichen Wahlmänner zu ernennen, welche dann unter sich die Abgeordneten zu wählen hatten, wie dieß bei den Geistlichen und den Gutsbesitzern der Fall war.

Es ist wohl ohne unsere Erinnerung für sich klar, daß diese Wahlvorschriften eines festen Grundsatzes (Principes) eben so entbehrten, als gegen jenen der Einheit und Gleichheit der Rechte aller Staatsbürger verstießen. Die Nothwendigkeit der Abänderung derselben war daher auch leicht vorauszusehen, und stellte sich auch bald genug heraus, wie die Gesetze vom 18. Jan. 1843, vom 23. Mai 1846 und 15. April 1848 bewähren, welche jedoch nur theilweise Abänderungen der verfassungsmässigen Bestimmungen enthielten. —

Wichtiger ist dagegen das Gesetz vom 4. Juni v. J. (Ges.-Bl. Nr. 11), welchem jenes vom 15. April v. J. „die Wahl der bayrischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde" vorausgegangen war. In diesem war zwar noch der Grundsatz der Doppel- (mittelbaren) Wahl (Art. 3) aber auch schon der höchst erhebliche, „daß den Beamten der Urlaub durch das Gesetz ertheilt sei," (Art. 10) ausgesprochen, (Gesetzbl. v. J. 1846 Nr. 1. S. 4, 5), wobei wir nicht unbemerkt lassen können, daß in dem Gesetze vom nämli-

chen Tage (Gesetzbl. Nr. 2. S. 10 ff.) die Pfalz als Ersatz für den Entgang der Abgeordneten aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, weiters drei Abgeordnete, einen aus der Klasse der Städte und Märkte, und zwei aus der Klasse der Landeigenthümer erhielt.

In dem hochwichtigen Gesetze vom 4. Juni 1848 (Gesetzbl. Nr. 11. S. 77. ff.), „die Wahl der bayrischen Landtags-Abgeordneten betr.“ war:

I. an die Stelle des Grundsatzes „nach Ständen,“ der „der Seelenzahl“ gesetzt und im Artikel 1 ausgesprochen, daß je auf 31,500 Seelen der Gesammtbevölkerung Ein Abgeordneter gewählt werden sollte. — Der große Voranschritt hierinfalls auf der Bahn des Rechtes und der Rechts-Gleichheit aller Staatsbürger sowohl, als der dadurch herbeigeführten Einheit der Wahlform ist nun hier durchaus nicht zu verkennen. Beibehalten wurde, was wir aber als dem Grundsatze der Gleichheit des Rechtes durchaus nicht entsprechend

II. auch nicht billigen können, die mittelbare (Doppel-) Wahlform (Art. 3), nicht so fast allein deßhalb, weil dieselbe durch eine unnöthige Geschäfts-Vermehrung die Wähler nothwendig belästigen muß, sondern vorzüglich deßhalb, weil diese Wahlform dem Zwecke dieser Wahlen durchaus nicht entspricht, mit demselben vielmehr häufig in geraden Widerspruch gerathen kann. Wir erklären uns näher darüber. Der Zweck dieser Handlung ist

> die Uebertragung der Vollmacht an einen Staatsbürger, welcher in der Stände-Versammlung des Landes allgemeines Wohl und Beste, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach seiner innern Ueberzeugung, berathen soll. —

Dieser muß nun aber wohl der Mann des Vertrauens, des vollen, unbedingten Vertrauens des Wählers sein.

Wie ist dieß aber zu hoffen, wenn ihn das Gesetz zwingt, vorerst einen Vertreter (Substituten) für sich zu wählen, der möglicher Weise einen ganz andern Vertrauensmann im Kopfe

hat, und dem der Urwähler nie seine Stimme gegeben haben würde? Dem Wahlmanne seine Vollmacht nur unter der besondern Bedingung, den Mann seines Vertrauens zu wählen, (Special-Mandat) geht nicht an, weil da zuverlässig nur äußerst selten, oder wohl gar nie ein Wahlmann herauskommen würde, und schon des Zweckes wegen eine solche Vollmacht nur eine allgemeine (generelle) sein kann; woraus wohl sich von selbst mit strengster Folgerichtigkeit der Satz herausstellt, „daß nur die unmittelbare (directe) Wahlform dem in der Verfassungs-Urkunde und im X. Edicte § 41 ausgesprochenen Grundsatze „der unbeschränkten Freiheit der Wahl" entsprechen könne; woraus wieder von selbst folgt, daß

„die Verfassung hier eine Lücke habe, welche auszufüllen, ja daß sie mit ihrem Prinzipe im Widerspruche stehe; der gehoben werden muß, wenn der Grundsatz der Rechte-Gleichheit auch in diesem Punkte endlich eine Wahrheit werden soll."

Dabei glauben wir nicht unbemerkt lassen zu dürfen, daß jede Wahlhandlung (die Erfahrung ist dessen Bürge) immer mit Intriguen (Umtrieben) aller Art verbunden ist; wozu die Doppelwahlen begreiflicher Weise gerade nochmal so viel Gelegenheit darbieten, als die direkten. —

Die Kammer der Abgeordneten wird hieraus ihr Recht nicht nur, sondern selbst ihre Pflicht erkennen, „auf Durchsicht des Gesetzes vom 4. Juni v. J., über die Wahl der Abgeordneten, und Abänderung der Wahlform, auf dem friedlichen Wege der Verbesserung (Reform) anzutragen.

III. Allein außer dem eben gerügten, und wie wir glauben strenge nachgewiesenen Mangel klebt diesem Gesetze noch der weitere,

der Forderung einer direkten Steuer (Census) an, deren Zahlung jeder Staatsbürger nachweisen muß, welcher als Wähler oder Gewählter, (aktiv oder passiv) wahlfähig sein soll. (Art. 5, 6 u. 7. S. 80.)

Auch hierin finden wir eine rechts- und verfassungswidrige Beschränkung, eigentlich Entziehung des Wahlrechtes für einen

selbstständigen, tadellosen und sonst ganz wahlfähigen Staatsbürger, blos deßhalb, weil er nicht eine **direkte** Steuer an den Staat bezahlt; und wir finden gerade hierin einen noch grellern und auffallendern Widerspruch des Gesetzes mit sich selbst, weil es alle jene, welche blos eine indirekte Steuer, also doch jedenfalls **eine Steuer**, an den Staat bezahlen, ausschließt; als ob dies einen Unterschied machte, zumal da eine bestimmte Größe nicht gefordert wird, der Grund des gemachten Unterschiedes sich um so minder denken läßt; als ja jeder selbstständige Staatsbürger, er möge sein, wer er immer mag, er möge weißes oder schwarzes Brod essen, Wein oder Bier trinken, die indirekte Steuer des Aufschlages, somit jedenfalls Steuer an den Staat bezahlt.

Auch in dieser Bestimmung finden wir daher eine Verletzung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Rechtegleichheit der Staatsbürger, und glauben, daß die Volksvertreter auch hierin das Recht und die Pflicht erkennen werden,

auf Beseitigung dieses Widerspruches in den Artikeln 5, 6 und 7 des Gesetzes anzutragen, und die Streichung der direkten Steuer zu veranlassen.

Wir fügen noch die Bemerkung bei, daß dieser Unterschied zwischen direkter und indirekter Steuer ganz geeignet erscheinen müsse, einen Unterschied zwischen reich und arm zu begründen, und dadurch selbst gewissermassen das Wiederaufleben der Bevorzugung (der Vorrechte, Aristokratie) anzubahnen. —

X.

Durchsicht der Verhandlungen der k. Einweisungs-Kommission und des Kammer-Präsidiums über die Zulassung zur Eidesleistung mit Vorbehalt mehrerer der Herren Abgeordneten.

Es leuchtet wohl ohne unsere Erinnerung von selbst ein, daß die Prüfung der Wahlen nicht nur, sondern vorzüglich die Leistung

des für die Abgeordneten in der Verf. = Urkunde Tit. VII. §. 25. vorgeschriebenen Eides, dießmal eine ganz besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen mußte, weil wir in öffentlichen Blättern lasen, daß an demselben Tage, an welchem die Einweisungs-Kommission ihr Geschäft begann, am 16. Jan. 1849, in einer Versammlung von etwa 60 Abgeordneten beschlossen worden sei,

> „den Verfassungseid nur mit der Klausel zu leisten, daß der Eid sie von einem Antrage auf Abänderung und Revision der Verfassung nicht abhalten dürfe."

Die Sache ist, vorzüglich vom rechtlichen Gesichtspunkte aus, von höchster Wichtigkeit. Wir lasen nämlich schon gegen das Ende des verflossenen Jahres das in einer unter dem Vorsitze des Reichstags = Abgeordneten Reichard von Speyer zu Kaiserslautern abgehaltenen Versammlung von Urwählern einstimmig beschlossene Programm der Pfälzer, worin dieselben ihren Wahlmännern, und den von diesen zu wählenden Abgeordneten bestimmte und besondere Vorschriften (Special = Mandate) gaben, nach welchen sie sich auf dem bevorstehenden Landtage zu achten haben sollten. Wir heben besonders hervor: 1) Abänderung des Wahlgesetzes, 2) Bewilligung der Steuern erst am Ende des Landtages, und des Budgets nur auf 1 Jahr. 3) Steuerverweigerung als Mittel zur Erreichung obiger Zwecke, und vorsorglich Abberufung ihrer Abgeordneten im Verweigerungsfalle. 4) Beseitigung der Kammer der Reichsräthe. 5) Erwirkung eines neuen Gemeinde- und Landrathsgesetzes, gebaut auf das oben bezeichnete Wahlsystem, und 6) Herabsetzung der Civilliste und der Appanagen.

Wir erklären offen, daß wir einigen dieser Wünsche und Anträge vollkommen beistimmen; können uns aber das rechtliche Bedenken nicht lösen, ob den Urwählern das verfassungsmässige Recht zustehe, ihren Wahlmännern, und selbst den Abgeordneten solche Special = Mandate zu ertheilen. Wir glauben dieß nicht.

Die Verfassung schreibt in der Beilage X. Abschn. II. §. 12. den Wählern folgenden Eid vor:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach meiner
„innern Ueberzeugung, wie ich solche zum all=
„gemeinen Besten des Landes für dienlich er=
„achte, **ohne fremde Einwirkung** abgeben werde,
„u. s. w."

Daß dieser Wahleid ein ganz allgemeiner, und das hienach zu bemessende Mandat nur ein ganz allgemeines, (**mandatum generale**) das allgemeine Beste des Landes bezielend sein könne, welches mit einem Spezial=Mandate durchaus nicht vereinbarlich ist, scheint uns sonnenklar zu sein. — Ist nun aber dieß, so haben schon die Urwähler ihrem Verfassungseide geradezu zuwider gehandelt; eben so aber auch die Wahlmänner, indem sie auf den Grund dieses verfassungsmässig unzulässigen Spezial=Mandates die Abgeordneten wählten, und diese die Wahl annahmen. —

Weit entfernt, diese ehrenwerthen Männer, Urwähler wie Wahlmänner, einer Eidesverletzung oder auch nur Eidesbeugung anklagen zu wollen; vielmehr die Ehrenhaftigkeit ihres Karakters und die Redlichkeit ihrer Absichten offen anerkennend, können wir jedoch nicht umhin, unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß wir hierin einen wesentlichen Form=Mangel, nämlich den der Unzulässigkeit der verfassungsmässigen Ermächtigung zur Ertheilung eines solchen Spezial=Mandates finden; und hieraus die Nichtigkeit der beiden Wahlakte ableiten zu sollen glauben.

Einem schärfern Blicke und tieferer Gründlichkeit das Urtheil überlassend, glauben wir aber noch auf einen andern, mehr in das Wesen selbst eingehenden Form=Mangel aufmerksam machen zu müssen. Und dieser ist: Die Verfassungs=Urkunde schreibt im Tit. **VII. §. 25** mit trocknen Worten vor: „Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:"

„„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze,
„„Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats=
„„Verfassung, und in der Ständeversammlung nur
„„des Landes allgemeines Wohl und Beste, ohne

„„Rücksicht auf besondere Stände und Klassen, nach mei-
„„ner innern Ueberzeugung zu berathen.““

Nun lasen wir aber in den öffentlichen Blättern, daß am 16. Jänuar d. J. in einer Versammlung von etwa 60 Abgeordneten beschlossen worden sei,

„den Verfassungseid nur mit der Klausel zu leisten, **daß der Eid sie von einer Abänderung der Revision der Verfassung nicht abhalten dürfe.**“

Ohne hier schon in die sächliche (materielle) Frage einzugehen, „ob die Abänderung und Revision der Verfassung mit der Beobachtung und Aufrechthaltung derselben in Einklang gebracht werden könne?“ einzugehen, (wir werden später darauf zurückkommen,) beschränken wir uns lediglich auf die formelle Frage, „ob hier ein Eid mit Vorbehalt zulässig sei, oder eine rechtliche Wirkung haben könne?“

Dieselben Deputirten sollen auch die Abänderung des Verfassungs-Eides wirklich berathen haben, und übergaben in der Sitzung der Kammer-Eröffnung das sogenannte Programm der Linken; sowie sie sich erlaubten, die Verloosung willkürlich zu umgehen, und eine linke Seite zu bilden. Zwar steht in dem Protokolle der feierlichen Eröffnung der Kammersitzung am 22. Jan. l. J., in welcher alle neu eingetretenen Abgeordneten den Eid in die Hände des Königs leisteten, nicht eine Sylbe von diesem Vorbehalte. Allein, da sie noch vor der Eidesleistung an demselben Tage „ihr Programm der Linken“ in der Kammer vertheilt hatten, so muß dieß als eine ausdrückliche Vorbehalts-Erklärung angesehen, jedenfalls angenommen werden, daß sie den Eid nur mit der Mental-Reservation desselben geleistet haben; um so mehr, als alle nachträglich beeideten Abgeordneten diesen Vorbehalt offen erklärten; wie denn namentlich in der Sitzung vom 5. Febr. der Abgeordnete Dr. Morgenstern den Eid nur vorbehaltlich der Erklärung der Linken (!) leistete. Wir fragen nun: Genügt diese Eidesleistung in der Art und

Beschränkung, um hierauf das Recht zum Eintritt in die Kammer zu erlangen? Wir sprechen dagegen ein entschiedenes Nein aus! Die Gründe, die uns hiezu bestimmen, sind kurz:

I. Die Verfassung schreibt nun einmal in bestimmten und bemessenen Worten die Eidesformel vor, in welcher der Gewählte den Eid leisten muß, wenn er als Abgeordneter in die Kammer eintreten, und dort Sitz und Stimme nehmen will. Diesen Eid haben nun diese Männer zu leisten verweigert; sie haben nur

II. einen Eid mit Vorbehalt angeboten und wirklich geleistet. Dieser ist aber nicht der in der Verfassung vorgeschriebene, er ist

III. keineswegs ein ganzer, ein voller Eid, welcher in einer so höchstwichtigen staatsrechtlichen Angelegenheit eben so wenig, als in einer privatrechtlichen zugelassen, oder, wenn er aus Versehen, oder einem schwer entschuldbaren Rechtsirrthume zugelassen wurde, irgend eine rechtliche Folge, am mindesten die Befähigung (Legitimation) zum Abgeordneten, somit zum Eintritte in die Kammer gewähren konnte.

Nach diesen, wie wir fest überzeugt sind, durchaus rechtsbegründeten Prämissen hatten also alle jene zu Abgeordneten gewählten Männer, „welche nur den Eid mit Vorbehalt geleistet haben," durchaus kein Recht, in der Kammer zu sitzen, und dort mitzustimmen, weil es ihnen an der genügenden verfassungsmässigen Vollmacht gebrach. Ihre dort abgegebenen Stimmen konnten daher eben so wenig gezählt werden, als ihnen, bei der sonder Zweifel demnächst erfolgenden Einberufung zu dem zeitlich vertagten Landtage, der Eintritt in die Kammer gestattet werden kann, bevor sie nicht den in der Verfassung vorgeschriebenen Eid rein und ohne Vorbehalt abgelegt haben werden.

Aber, wie kam es doch, mag man fragen, daß in einer so hochwichtigen Angelegenheit ein so großes Versehen begangen werden konnte? Wir enthalten uns eines Urtheiles darüber, glau-

ben aber, daß der k. Einweisungs-Kommission mit Grund ein Vorwurf desfalls nicht gemacht werden kann, da die Aufgabe derselben nach §. 62 der Beil. X. zur Verf.-Urk. nur die dort vorgeschriebene formelle Prüfung so wie die Wahl der Präsidenten und Sekretäre vorzunehmen oblag, zu Weiterm dieselbe nicht befugt war; und im §. 65 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß bei Eröffnung des Landtages

„der König sich von sämmtlichen Mitgliedern den im Tit. VII. §. 20 vorgeschriebenen Eid in seine Hände leisten läßt,"

später Eintretende aber (§. 70 der Geschäftsordnung) diesen Eid in die Hände des Präsidenten leisten.

Die veröffentlichten Protokolle wiesen genügend nach, daß die Einweisungs-Kommission die ihr gewordene Aufgabe treu und pflichtgemäß gelöset habe. Nach ihrer Auflösung ging ihr Recht und ihre Verpflichtung zugleich „mit der Befugniß der Beeidigung jedes später eingetretenen Gewählten" auf das Präsidium der Kammer über. Ob dieses hiebei seine Pflicht gethan habe, scheint uns sehr zweifelhaft zu sein. Wir erklären uns näher darüber.

Laut dem Protokolle vom 22. Januar 1849 haben zwar, wie schon oben bemerkt wurde, alle dort anwesend gewesenen Abgeordneten den ihnen wörtlich vorgelesenen Eid ohne Anstand, und ohne mündlich erklärtem Vorbehalte geleistet; allein schon in der ersten öffentlichen Sitzung vom 20. Januar l. Js. erklärte der zur Eidesleistung aufgeforderte Abgeordnete Schuler:

„Ich schwöre mit dem Zusatze, daß ich mich in Beziehung auf diesen Eid der Erklärung anschließe, welche von mehreren Abgeordneten unterzeichnet früher eingegeben worden ist." Eben so hatte, wie schon oben bemerkt, der Abgeordnete Morgenstern am 5. Febr. und nach ihm noch Einige, den Eid nur „vorbehaltlich der Erklärung der Linken" geleistet.

In allen diesen Fällen war dieser Eid ohne alle Erinnerung des Präsidenten angenommen, ja ohne daß selbst von Einem der

Herren Abgeordneten, oder der k. Herren Kommissäre eine Erinnerung oder Verwahrung dagegen eingelegt worden wäre. Wir sind nun aber innigst überzeugt, daß dieselben nicht nur das klare Recht, sondern selbst die strenge Pflicht dazu hatten; vor allem aber das Kammer-Präsidium, welchem wohl unbezweifelt die heilige Verpflichtung oblag, „die frühere Eingabe der Linken" der Kammer alsbald zur Berathung vorzulegen, und eine förmliche Beschlußfassung darüber zu veranlassen. Wir müssen annehmen, daß, da wir hierüber in den stenographischen Kammerberichten durchaus keine Nachweisungen finden, dieses nicht geschehen sei, und geben uns getrost der Hoffnung hin, die hohe Kammer werde sich bei ihrem nächsten Zusammentritte aufgefordert finden: vor allem

1) der von mehrern Abgeordneten in Bezug auf die Eidesleistung mit Vorbehalt der Kammer gemachten Eingabe, auf den Grund zu sehen, und, falls sich der gemachte Vorbehalt in der angegebenen Art herausstellt,

2) den Eid aller jener, welche denselben nur mit diesem Vorbehalte geleistet haben, als ungenügend, ja als nichtig zu erklären, und dieselben

3) zur Leistung des verfassungsmässigen Eides ohne Vorbehalt anzuhalten, oder zu beschließen, daß sie aus der Kammer zu treten haben, und in diesem Falle ihre Ersatzmänner einzuberufen seien.

Wir halten die Erledigung dieser vor allem zu erörternden wesentlichen Vorfrage als so unerläßlich, daß nach unserer innigsten Ueberzeugung früher irgend ein rechtsgiltiger Kammerbeschluß nicht gefaßt werden kann.

Schon aus dem Vorgesagten leuchtet der hohe Ernst dieser Frage sicherlich jedem denkenden Vaterlandsfreunde zur Genüge ein. Um jedoch dieselbe noch näher zu beleuchten, erachten wir bemessen, auch das Programm der Linken und das Wirken derselben einer Besprechung zu unterstellen.

XI.

Rechtliche Bedenken gegen das Programm der Linken und das Wirken derselben in der Kammer.

Wir haben schon eben vorher bemerkt, daß in der Eröffnungs-Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 20. Jan. d. J. das Programm der Linken unter die Abgeordneten vertheilt worden sei. In dem vor uns liegenden Protokolle derselben finden wir darüber zwar keine Nachweisung; glauben aber nichts desto weniger die Richtigkeit der Thatsache um so minder beanstanden zu können, als dasselbe von vierzig ehrenwerthen Männern aus mehreren Kreisen, vorzugsweise aus der Pfalz, unterzeichnet ist. Wir bemerken vor allem wiederholt, daß wir den meisten der hierin gestellten Anträge unbedingt, und im vollen Umfange beitreten; daß wir aber den ersten vier an die Spitze gestellten durchaus unsere Zustimmung nicht ertheilen können, sondern dieselben geradezu als aufrührerisch (revolutionär) erklären, und unsere feste Ueberzeugung offen aussprechen müssen, daß sich „die Linke auf den Boden des Umsturzes gestellt, daß sie die Verfassung thatsächlich umgestürzt hat."

Ehe wir jedoch auf die nähere Begründung dieses Satzes eingehen, glauben wir vorerst unsere Ansicht und Ueberzeugung über die Grundlagen unserer Verfassung der öffentlichen Prüfung unterstellen zu sollen. Diese sind:

I. der Grundsatz der Einherrschaft (monarchisches Princip) welcher

II. die in der Verfassung genau und bestimmt ausgesprochenen Volksrechte zur Seite stehen, und so

III. eine volksthümliche (konstitutionell-monarchische) Regierungsform bilden.

IV. Diese Volksrechte üben die theils erblichen, oder vom Herrscher ernannten, theils von dem Volke frei gewählten Vertreter in zwei Kammern auf den Landtagen aus; sie umfassen

V. die höchst wichtigen Befugnisse:

a) des Beirathes zu allen Gesetzen, und

b) der Zustimmung in Geldsachen,

c) der Wünsche- und Beschwerdeführung; jedoch so, daß

VI. dem Herrscher überall das Bestätigungs- oder unbedingte Verwerfungs-Recht (absolutes Veto), dem Landtage dagegen die Befugniß der Verweigerung übermässiger und unzweckmässiger Geldanforderungen verfassungsmässig zusteht.

Diesen höchst bedeutenden, den Ständen selbst eine umfassende Mitregierung schon in der Verfassung vom Jahre 1818 eingeräumten Rechten, hat das Gesetz vom 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr., (Ges.-Bl. v. J. 1848 S. 61 u. 62.) noch das weitere bis dahin dem Könige ausschliessend zugestandene Recht eingeräumt, in Ansehung der in den Tit. IV, VII, VIII und X, §. 1—6 der Verf.-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, dann der hierauf Bezug nehmenden Verfassungs-Beilagen und Gesetze, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen.

Wir umgehen die hierauf folgenden formellen Bestimmungen des Gesetzes als außerwesentlich, und bemerken nur, daß hienach den Ständen das Vorschlagsrecht

a) in allen Nicht-Verfassungsgesetzen unbedingt und unbeschränkt (Art. I.), und selbst

b) Anträge auf Abänderung der im Art. II. und IV. bezeichneten Verfassungsgesetze (Art. V.) eingeräumt, und dieses Gesetz

c) ausdrücklich als ein Staatsgrundgesetz erklärt worden ist.

Wir leiten aus diesem Gesetze weiters noch folgende Folgerungen ab:

I. Den Volks-Vertretern steht unbezweifelt das ausgedehnteste Recht zu, Verbesserungen (Reformen), im Gebiete der Gesetzgebung sowohl als der Verwaltung, auf der friedlichen Bahn der Landtage anzuregen und herbeizuführen; ja selbst

II. Anträge auf Abänderungen in den Bestimmungen der Verf.-Urk., oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen; ohne jedoch

III. die Grundlage der Verfassung selbst, volksthümliche Einherrschaft (konstitutionelle Monarchie), aufzuheben, anzutasten, oder auch nur zu gefährden. Jedes Streben dahin würde

IV. die Schranke der Verbesserung (Reform) überschreiten, und in das Gebiet der Revolution (Empörung, gewaltsame Staatsumwälzung) führen; ein Streben, das mit dem vom ganzen Volke geleisteten Eide im geradesten Widerspruche stehen würde.

Nun gestehen wir offen, daß wir dem im Pfälzer Programme vom Dezember 1848 an die Spitze gestellten Antrage

„auf Abänderung der Verfassung anzutragen,"

nimmermehr eine solche ausdehnende Erklärung zu geben gewagt hätten, wie dieselbe nunmehr das Programm der Linken offen zur Schau trägt; ja wir glauben kaum zu irren, wenn wir die Vermuthung hegen, daß jenes Programm nur der Vorläufer eines tief angelegten und heimlich fortbetriebenen Planes

„auf Aufhebung der konstitutionellen Monarchie in Bayern, und Herbeiführung einer neuen, auf den Grundsatz der Volksherrschaft (Princip der Demokratie) zu stützenden, Verfassung sein sollte."

Daß aber hierin nicht mehr blos eine Abänderung (Reform, Verbesserung) der Verfassung, selbst nicht mehr blos der Versuch, das Streben hienach, sondern schon der thatsächliche Umsturz der bestehenden Verfassung liege, darüber können folgende Thatsachen und Belege keinen Zweifel übrig lassen:

I. Das Programm stellt den Grundsatz der Volkssouveränität (Volksoberherrschaft, mehr noch, oder doch gleichbedeutend mit Demokratie) an die Spitze. Wir haben schon oben nachgewiesen, daß diese, als der Einherrschaft (Monarchie) geradezu entgegengesetzt, neben- und beide mit einander nimmermehr bestehen können, indem die Eine die Andere nothwendig

aufhebt. Indem daher die Linke das Princip der Volkssouveränität an die Spitze stellt, hebt sie eben dadurch

II. die Monarchie thatsächlich auf, steht also bereits auf revolutionärem (aufrührerischem) Boden; und indem sie die Fortbildung ihrer Verfassung auf der Grundlage dieses Grundsatzes zu erstreben sucht, hat sie

a) die Grenze der Verbesserung (Reform) weit überschritten, und sucht

b) den Landtag in eine konstituirende (verfassunggebende) Versammlung zu eskamotiren (verwandeln), was aber wieder eine schon aufgehobene Verfassung nothwendig voraussetzt. Dieselbe Folge würde

III. die zu 2 beantragte unbedingte Unterordnung Bayerns unter die teutsche Reichsgewalt zur Folge haben, und wir glauben die Linke hier nur fragen zu dürfen, ob dabei das Volk in seinen verfassungsmässigen Rechten weit mehr gekränkt, und verkürzt zu werden, nicht offenbar mehr Gefahr liefe, als selbst die Regierung? Doch es ist hier nicht der Ort, uns ausführlicher darüber zu verbreiten. Nur die Bemerkung glauben wir uns hier erlauben zu dürfen, daß wir ein Klein- und Großteutschland, noch minder ein Teutschpreußen mit dem Principe der Einheit durchaus nicht zu vereinigen vermögen. Unsere Ueberzeugung steht daher unerschütterlich fest, daß

IV. die bayrische Staats-Regierung das Recht, insbesondere die Volksrechte und die Volkswohlfahrt richtiger erkannt habe, als die sogenannte Linke, indem sie dem Grundsatze der unbedingten Geltung der Grundrechte kräftig entgegentritt, und nicht sich, der Regierung, sondern **dem Volke** das Recht wahrt, „auf den Landtagen durch seine Vertreter berathen und Beschluß fassen zu lassen, ob durch diese Grundrechte, die des bayrischen Volkes, und überhaupt die Wohlfahrt des Landes nicht gefährdet, oder beeinträchtiget werde.

Daß die Staats-Regierung hiebei in ihrem guten Rechte sei, und die dankbare Anerkennung des ganzen Landes verdiene,

würde die Linke selbst schwerlich zu mißkennen vermögen, wenn ihr maaßloser Parthei-Eifer sie nicht hinderte, die über ihre Augen fest geschlungene Binde nur etwas zu lüften. Doch genug hievon für den Zweck dieser Blätter. — Wir berühren nur noch kurz

V. den zu 4 gestellten Antrag auf die neue Gestaltung der bayerischen Staatsverfassung, beziehen uns hierüber auf das oben erwähnte zu II. Gesagte, und fügen nur noch die Bemerkung bei, daß dieser Antrag nothwendig die Aufhebung der bestehenden Verfassung voraussetzt, aber eben, weil dieselbe thatsächlich noch besteht, dieser Antrag als revolutionär, als aufrührerisch sich herausstellt; wobei wir noch als sehr erheblich nicht unberührt lassen können, daß die zur Erreichung ihres Zweckes anzuwenden beschlossenen Mittel der „Steuerverweigerung, der Abberufung ihrer Deputirten, und des Austrittes derselben aus der Kammer," eben so verfassungswidrig sind, als sie nothwendig eine Art neuen noch fürchterlichern Faustrechtes heraufzubeschwören drohen; indem psychologischer Zwang sicherlich nicht unter — eher über dem fäustlichen steht! Wir können die Erörterung über diese höchst wichtige Frage nicht schließen, ohne

VI. die von der Linken beantragte, und mit 72 gegen 61 Stimmen angenommene Adresse auf die Thronrede zu berühren.

Indem wir auf die Verhandlungen hierüber in der 4., 5., 6. und 7. öffentlichen Kammersitzung Bezug nehmen, machen wir nur auf den heftigen Kampf aufmerksam, welcher sich in dieser 7. Sitzung über die Frage entspann,

> ob das Wort **monarchisch** aus der Adresse weggelassen werden soll!

Die Linke hat gesiegt. Das „monarchisch" wurde aus der Adresse gestrichen. — Wir beneiden die Linke nicht um diesen revolutionären Sieg; wir freuen uns vielmehr aufrichtig, daß wir den ehrenwerthen Männern, welche dafür gestimmt haben, hinsichtlich der etwaigen Beschuldigung eines Meineides mit reinstem Gewissen die Absolution ertheilen zu können

glauben; indem dieselben ja, wie wir oben nachgewiesen haben, einen giltigen Eid nicht geleistet haben, ein nichtiger Eid aber nicht gebrochen werden kann. —

Ganz der entgegengesetzten Meinung ist der große Rechtsgelehrte, Hofr. und Prof. **Dr.** Ch. Fr. Glück *), welcher strenge fordert, daß der Eid in dem nämlichen Sinne abgelegt werden müsse, in welchem er gefordert wird. (Veritas.) Daher dürfen, sagt er weiter, „beim Eide keine Mental-Reservationen gebraucht werden. Denn diese bestehen darin, wenn Jemand wissentlich mit den Worten des Eides einen andern Sinn verbindet, als der, welcher den Eid schwören läßt, und sich geheime, der Intention desselben entgegenstreitende Einschränkungen erlaubt. Solche Mental-Reservationen laufen auf einen Betrug hinaus, und eine absichtlich darunter versteckte Falschheit wird daher mit Recht als ein Meineid angesehen. —

Möge es der Weisheit und der Kraft der nächst zusammentretenden Kammer gelingen, die Linke von dem revolutionären Boden wegzuheben, und auf die Bahn des Rechtes und der Gesetzlichkeit zurück zu führen! Das Vaterland wird ihre Mühen mit der dankbarsten Anerkennung lohnen, und Ruhe, Friede und Einigkeit, und Förderung der allgemeinen Landeswohlfahrt wird ihr schönster Lohn sein. **Faveant Dii!** Möge der Himmel seinen Segen dazu geben!

Endlich glauben wir noch in gedrängter Kürze unsere Ansichten hier anreihen zu sollen

XII.

Ueber die Freiheit der Presse und des Buchhandels, dann der Umwandlung des Polizei- in einen Rechtsstaat.

Wir theilen in ersterer Beziehung die Ueberzeugung aller jener, welche hierin den Mangel eines genügenden Schutzes der Staatsbürger gegen den Mißbrauch der Presse finden, nachdem das dritte Edikt vom 26. Mai 1818 dadurch außer Wirsamkeit

*) Ausführl. Erläuterung der Pandekten. 12. Theil. 1. Abthl. S. 202. §. 792. ff.

gesetzt ist. (Gesetzbl. Nr. 12.) Wir glauben fest, daß jeder Staatsbürger auf vorbeugende und verhindernde Schutzmaßregeln, und im Falle durch die Presse verübter Verbrechen oder Vergehen, auf Genugthuung und Strafe eben so rechtlichen Anspruch machen könne, als gegen mündliche oder schriftliche Verläumdungen und Verunglimpfungen. Wie kann aber der Angegriffene sich auch nur vertheidigen, oder gar auf Genugthuung hoffen, so lange die Presse eine heimliche ist, und nicht dadurch auf die ehrenhafte Stufe der Oeffentlichkeit erhoben wird, daß jeder Aufsatz in öffentlichen Blättern nur mit der Namensunterschrift des Verfassers versehen erscheinen darf? — Ist doch zwischen der gedruckten Rede, und der in einer öffentlichen Versammlung gesprochenen kein Unterschied. Und in diesem letztern Falle wird doch gewiß kein Redner sich verhüllen, oder gar einen falschen Namen angeben wollen! Warum soll gerade da allein die mit allem Rechte so hochgepriesene Oeffentlichkeit nicht ebenfalls ihre volle und unbedingte Anwendbarkeit finden? Wir erachten diese Ansicht einer reifen und gründlichen Prüfung nicht unwerth, und machen nur noch auf einen wahrscheinlich aus Versehen, im Drange der Geschäfte stehen gebliebenen Zusatz zum §. 11 des Gesetzes (S. 95) „oder standesherrlichen Gerichte," deshalb aufmerksam, weil in dem am nämlichen Tage gegebenen, und in dem nächsten Gesetzblatte (Nr. 13) ausgeschriebenen Gesetze ausgesprochen ist, „daß die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt mit dem 1. Oktob. 1848 an den Staat übergehe."

Indem wir diese, wie uns scheint, höchst wichtige Frage „der heimlichen Presse" der sorgfältigen Erwägung und Prüfung der hohen Kammer dringend empfehlen; gehen wir zu jener der Umwandlung **des Polizei- in einen Rechtsstaat** über, eine in allen Blättern sowohl, als in öffentlichen Versammlungen dringendst ausgesprochene Anforderung an die Regierung sowohl, als an unsere bevorstehende Stände-Versammlung. Wir unterschreiben aus innigster Ueberzeugung die Rechtlich- und Dringlichkeit dieser Forderung, vorzüglich aus dem Grunde der bisherigen Handhabung, ja, wir sprechen es offen aus, des

Zu Eisenkopf Landtag 1847
26 1848

schrankenlos willkürlichen Mißbrauches dieser wahrhaft einer Schiller-Eidechse (Chamäleon) gleichenden Staatsgewalt, deren ursprünglich griechischer Name zu teutsch Staat, Staatsverfassung bedeutete (so heißt ein Buch des Plato, welches davon handelt) später für Stadtordnung, Volkszucht u. dgl. genommen wurde. In unseren Tagen wird wohl jeder denkende Geschäftsmann in große Verlegenheit gerathen, für dieses so sehr verschrieene, und dennoch unvermeidlich nothwendige Staatsamt eine ganz passende teutsche Benennung zu finden. Man lese nur die Instruktionen (Geschäftsvorschriften) für die bayerischen Polizeidirektionen in neuester Zeit, und man wird eine solche Menge der verschiedenartigsten Gegenstände in deren Geschäftskreis gezogen finden, daß kein Staatsbürger, wessen Standes und Geschäftes er auch immer sein mag, den langen Armen derselben so leicht entschlüpfen möchte. Daß dem Wirkungskreise dieser Behörden häufig auch Rechtsgegenstände, und besonders Handlungen der strafenden Gerechtigkeit zugewiesen waren, ist ganz richtig; und es ist eben deßhalb nur eine strenge Forderung der Gerechtigkeit, daß diese alsbald ausgeschieden, und für die Folge den bürgerlichen, oder den Schwurgerichten zugewiesen werden. Allein, damit ist es noch nicht gethan. Wir maßen uns nicht an, statt der nun einmal im übelsten Geruche stehenden Benennung „Polizei" jene eines „Sicherheits-Amtes" in Vorschlag zu bringen. Wie man aber das Kindlein auch immer taufen möge, so wird es unerläßliche Nothwendigkeit sein, den Umfang und die Grenzen seiner Zuständigkeit (Kompetenz) genau zu bestimmen, und die Formen strenge vorzuzeichnen, welche diese Behörde einzuhalten hat; um regelloser Willkür und dem heillosen Schreiberunwesen (Bureaukratie) für die Folge einen unübersteiglichen Damm zu setzen, und einer regellosen Angeberei (Spionerie) statt einer geordneten Untersuchung, ferner keinen Zugang zu gewähren. — Doch wir beschränken uns hier auf diese allgemeinen Andeutungen, einer geübtern Feder, und insbesondere einem Manne vom Fache, die schärfere Zeichnung der Grundlinien überlassend.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Welsch, Johann Baptist

Leistungen der bayerischen Stände-Versammlungen in den ersten dreissig Jahren und Anforderungen des Volks an die zum XIII. Landtage einberufene Kammer der Abgeordneten im Jahre 1849 in teutscher, auch dem Bürger und Landmanne verständlicher Sprache geschrieben

München 1849

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Rev.o.438#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11753866-1